



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament  
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa  
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament  
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European  
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet

041434/EU XXVII.GP  
Eingelangt am 26/11/20

Der Stellvertretende Generalsekretär

D 310451 23.11.2020

Herrn  
Dr. Harald Dossi  
Parlamentsdirektor  
Parlament der Republik Österreich  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien  
ÖSTERREICH

Betrifft: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 5. bis 8. Oktober 2020 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Direktor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 5. bis 8. Oktober 2020 folgende Texte angenommen, die es gemäß den den Verträgen beigefügten Protokollen Nr. 1 und 2 übermittelt:

**Im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren festgelegte Standpunkte**

- Standpunkt zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente,
- Standpunkt zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 in Bezug auf das Verfahren zur Aufhebung von Mittelbindungen,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung Frankreichs, auf in Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique und Réunion hergestellten „traditionellen“ Rum ermäßigte Sätze bestimmter indirekter Steuern anzuwenden,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Anwendung der AIEM-Steuer auf den Kanarischen Inseln,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 940/2014/EU betreffend die Sondersteuer „octroi de mer“ in den französischen Gebieten in äußerster Randlage hinsichtlich seiner Geltungsdauer,

- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 2003/17/EG des Rates hinsichtlich der Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Getreidesaatgutvermehrungsbeständen in der Ukraine sowie der Gleichstellung von in der Ukraine erzeugtem Getreidesaatgut,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/798 hinsichtlich der Anwendung von Vorschriften für die Eisenbahnsicherheit und -interoperabilität in der festen Ärmelkanal-Verbindung,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates zur Ermächtigung Frankreichs zur Aushandlung, zur Unterzeichnung und zum Abschluss einer internationalen Vereinbarung zur Ergänzung des Vertrags zwischen Frankreich und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über den Bau und Betrieb einer festen Ärmelkanal-Verbindung durch private Konzessionäre,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich ihres Geltungsbeginns und bestimmter anderer in der genannten Verordnung angegebener Daten.

Die genannten Texte werden allen nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten gleichzeitig in der jeweiligen Landessprache zugeleitet. Als Datum der Zuleitung gilt das Datum dieses Schreibens.

Das Europäische Parlament hat ferner beschlossen, den nationalen Parlamenten die folgenden Texte zu übermitteln, die während derselben Tagung angenommen wurden und unter kein Gesetzgebungsverfahren fallen:

- Entschließung zu dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2020 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 – Aktualisierung der Einnahmen (Eigenmittel),
- Entschließung zur Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik – Jahresbericht 2018,
- Entschließung zu dem Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe in Bezug auf die Spezifikationen für Titandioxid (E 171),
- Entschließung zu dem Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte für Acrylamid in bestimmten Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder,
- Entschließung zu dem Gesetz zur Registrierung „ausländischer Agenten“ in Nicaragua,
- Entschließung zu der Rechtsstaatlichkeit und den Grundrechten in Bulgarien,
- Entschließung mit Empfehlungen an die Kommission zum digitalen Finanzwesen: neu auftretende Risiken bei Kryptoanlagen – Herausforderungen in Bezug auf Regulierung und Aufsicht im Bereich Finanzdienstleistungen, Finanzinstitute und Finanzmärkte.

Als Anlage übermittle ich Ihnen im Namen des Präsidenten des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Markus Winkler

Anlagen

**AUSZUG**

**AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“**

**DER TAGUNG VOM**

5. – 8. Oktober 2020





## INHALTSVERZEICHNIS

<b>P9_TA-PROV(2020)0242</b> .....	<b>5</b>
MÄRKTE FÜR FINANZINSTRUMENTE ***II	
<b>P9_TA-PROV(2020)0243</b> .....	<b>7</b>
EUROPÄISCHE SCHWARMFINANZIERUNGSDIENSTLEISTER FÜR UNTERNEHMEN ***II	
<b>P9_TA-PROV(2020)0244</b> .....	<b>9</b>
ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EU) NR. 514/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES IN BEZUG AUF DAS VERFAHREN ZUR AUFHEBUNG VON MITTELBINDUNGEN ***I	
<b>P9_TA-PROV(2020)0245</b> .....	<b>17</b>
GUADELOUPE, FRANZÖSISCH-GUAYANA, MARTINIQUE UND RÉUNION: INDIREKTE STEUERN AUF „TRADITIONELLEN“ RUM *	
<b>P9_TA-PROV(2020)0246</b> .....	<b>19</b>
AIËM-STEUER AUF DEN KANARISCHEN INSELN *	
<b>P9_TA-PROV(2020)0247</b> .....	<b>21</b>
VERLÄNGERUNG DES ANWENDUNGSZEITRAUMS DER SONDERSTEUER „OCTROI DE MER“ IN DEN FRANZÖSISCHEN GEBIETEN IN ÄUßERSTER RANDLAGE *	
<b>P9_TA-PROV(2020)0254</b> .....	<b>23</b>
GLEICHSTELLUNG VON FELDBESICHTIGUNGEN VON GETREIDESAATGUTVERMEHRUNGSBESTÄNDEN IN DER UKRAINE SOWIE DER GLEICHSTELLUNG VON IN DER UKRAINE ERZEUGTEM GETREIDESAATGUT ***I	
<b>P9_TA-PROV(2020)0261</b> .....	<b>29</b>
ANWENDUNG VON VORSCHRIFTEN FÜR DIE EISENBAHSICHERHEIT UND DIE INTEROPERABILITÄT IM EISENBAHNVERKEHR IM ÄRMELKANALTUNNEL	
<b>P9_TA-PROV(2020)0262</b> .....	<b>37</b>
BESCHLUSS ZUR ERMÄCHTIGUNG FRANKREICHS ZUM ABSCHLUSS EINER INTERNATIONALEN VEREINBARUNG ÜBER DEN ÄRMELKANALTUNNEL ***I	
<b>P9_TA-PROV(2020)0263</b> .....	<b>47</b>
ÖKOLOGISCHE/BIOLOGISCHE PRODUKTION: GELTUNGSBEGINN UND BESTIMMTE ANDERE DATEN ***I	
<b>P9_TA-PROV(2020)0000</b> .....	<b>57</b>
ENTWURF DES BERICHTIGUNGSHAUSHALTSPLANS NR. 7/2020: AKTUALISIERUNG DER EINNAHMEN (EIGENMITTEL)	
<b>P9_TA-PROV(2020)0252</b> .....	<b>61</b>
UMSETZUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK – JAHRESBERICHT 2018	
<b>P9_TA-PROV(2020)0255</b> .....	<b>85</b>
EINWAND GEGEN EINEN DURCHFÜHRUNGSRECHTSAKT: SPEZIFIKATIONEN FÜR TITANDIOXID (E 171)	

<b>P9_TA-PROV(2020)0256</b> .....	<b>91</b>
EINWAND GEGEN EINEN DURCHFÜHRUNGSRECHTSAKT: HÖCHSTGEHALTE FÜR ACRYLAMID IN BESTIMMTEN LEBENSMITTELN FÜR SÄUGLINGE UND KLEINKINDER	
<b>P9_TA-PROV(2020)0259</b> .....	<b>99</b>
DAS GESETZ ZUR REGISTRIERUNG „AUSLÄNDISCHER AGENTEN“ IN NICARAGUA	
<b>P9_TA-PROV(2020)0264</b> .....	<b>105</b>
RECHTSSTAATLICHKEIT UND GRUNDRECHTE IN BULGARIEN	
<b>P9_TA-PROV(2020)0265</b> .....	<b>119</b>
DIGITALES FINANZWESEN: NEU AUFTRETENDE RISIKEN BEI KRYPTOANLAGEN – HERAUSFORDERUNGEN IN BEZUG AUF REGULIERUNG UND AUFSICHT IM BEREICH FINANZDIENSTLEISTUNGEN, FINANZINSTITUTE UND FINANZMÄRKTE	



---

**ANGENOMMENE TEXTE**

*Vorläufige Ausgabe*

---

**P9\_TA-PROV(2020)0242**

**Märkte für Finanzinstrumente \*\*\*II**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Oktober 2020 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (06799/1/2020 – C9-0291/2020 – 2018/0047(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (06799/1/2020 – C9-0291/2020),
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 11. Juli 2018<sup>1</sup>,
  - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung<sup>2</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0099),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde,
  - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Währung für die zweite Lesung (A9-0169/2020),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
  2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;

---

<sup>1</sup> ABl. C 367 vom 10.10.2018, S. 65.

<sup>2</sup> Angenommene Texte vom 27.3.2019, P8\_TA(2019)0302.



3. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



---

**ANGENOMMENE TEXTE**

*Vorläufige Ausgabe*

---

**P9\_TA-PROV(2020)0243**

**Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen \*\*\*II**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Oktober 2020 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (06800/1/2020 – C9-0292/2020 – 2018/0048(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (06800/1/2020 – C9-0292/2020),
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 11. Juli 2018<sup>3</sup>,
  - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung<sup>4</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0113),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde,
  - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Währung für die zweite Lesung (A9-0168/2020),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
  2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen

---

<sup>3</sup> ABl. C 367 vom 10.10.2018, S. 65.

<sup>4</sup> Angenommene Texte vom 27.3.2019, P8\_TA(2019)0301.

wird;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



---

**ANGENOMMENE TEXTE**

*Vorläufige Ausgabe*

---

**P9\_TA-PROV(2020)0244**

**Änderung der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das Verfahren zur Aufhebung von Mittelbindungen \*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Oktober 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das Verfahren zur Aufhebung von Mittelbindungen (COM(2020)0309 – C9-0202/2020 – 2020/0140(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0309),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 78 Absatz 2, Artikel 79 Absätze 2 und 4, Artikel 82 Absatz 1, Artikel 84 und Artikel 87 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0202/2020),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 22. September 2020 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Union zu billigen,
  - gestützt auf Artikel 59 und Artikel 52 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0171-2020),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

**P9\_TC1-COD(2020)0140**

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 6. Oktober 2020 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 in Bezug auf das Verfahren zur Aufhebung von Mittelbindungen**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 78 Absatz 2, Artikel 79 Absätze 2 und 4, Artikel 82 Absatz 1, Artikel 84 und Artikel 87 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>5</sup>,

---

<sup>5</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 6. Oktober 2020.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mitgliedstaaten sind auf beispiellose Weise von den Folgen der COVID-19-Pandemie betroffen. Die Covid-19-Pandemie hat sich auf die Bereiche Migration, Sicherheit und Grenzkontrollen in den Mitgliedstaaten ausgewirkt, was wiederum die gravierenden Liquiditätsengpässe verschärft hat, mit denen die Mitgliedstaaten aufgrund des plötzlichen und erheblichen Anstiegs des Bedarfs an öffentlichen Investitionen in zahlreichen Sektoren konfrontiert sind. Das hat zu einer Ausnahmesituation geführt, zu deren Bewältigung besondere Maßnahmen getroffen werden sollten.
- (2) Es ist notwendig, den Mitgliedstaaten zusätzliche Flexibilität zu gewähren, um ihnen in dieser beispiellosen Krise Reaktionsmöglichkeiten an die Hand zu geben, indem die Möglichkeiten für nationale Programme gemäß der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup> ausgeweitet werden sollten, den für den Abschluss dieser Programme bis zum 31. Dezember 2023 verbleibenden Durchführungszeitraum vollumfänglich zu nutzen. Um das zu ermöglichen, sollten die für die Aufhebung von Mittelbindungen und für die Einreichung von Anträgen auf Zahlung des Jahressaldos geltenden Fristen die selben sein. Anträge auf Zahlung des Jahressaldos sind bis zum 15. Februar des Folgejahres des relevanten Geschäftsjahres einzureichen; ausnahmsweise kann die Kommission diese Frist bis zum 1. März des betreffenden Jahres verlängern, während die für die Aufhebung von Mittelbindungen vorgesehene Frist bisher am 31. Dezember des zweiten Jahres nach dem der Mittelbindung endet. Wenn die Fristen für die Aufhebung der Mittelbindung und die Einreichung von Anträgen auf Zahlungen zusammengelegt werden, wird die Kommission in die Lage versetzt, den Antrag auf Zahlung des Jahressaldos, den ein Mitgliedstaat am 15. Februar bzw. 1. März einreicht, bei der Aufhebung der Mittelbindung zu berücksichtigen.

---

<sup>6</sup> Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

- (3) Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten die in den Jahren 2018 und 2019 als zusätzliche Mittel zugewiesenen Beträge vollumfänglich nutzen können, sollte das Jahr, in dem die Mittelbindung erfolgte, angepasst werden. Diese zusätzlichen Zuweisungen waren in den Gesamthaushaltsplänen der Europäischen Union der Haushaltsjahre 2018 und 2019 veranschlagt und anschließend für die nationalen Programme gebunden.
- (4) Wegen der Dringlichkeit, die sich aus den außergewöhnlichen Umständen infolge der COVID-19-Pandemie ergibt, wurde es als angemessen angesehen, eine Ausnahme von der Achtwochenfrist nach Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union (EUV), dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union vorzusehen.



- (5) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Maximierung des Inanspruchnahme des durch Verordnung (EU) Nr. 516/2014<sup>7</sup>, eingeführten Asyl-, Migrations- und Integrations-Fonds und des durch die Verordnungen (EU) Nr. 513/2014<sup>8</sup> und Nr. 515/2014<sup>9</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates eingeführten Fonds für innere Sicherheit zur Bewältigung der direkten und indirekten Auswirkungen der beispiellosen öffentlichen Gesundheitskrise im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkung der vorgeschlagenen Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (6) Die Verordnung (EU) Nr. 514/2014 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Um für die Mitgliedstaaten Rechtssicherheit bei der Frist für die Aufhebung einer Mittelbindung zu schaffen, sollte die Verordnung aus Gründen der Dringlichkeit am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

---

<sup>7</sup> Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 168).

<sup>8</sup> Verordnung (EU) Nr. 513/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/125/JI des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 93).

<sup>9</sup> Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

## Artikel 1

Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 erhält folgende Fassung:

- „1. Für alle nationalen Programme gilt ein Verfahren zur Aufhebung der Mittelbindung, dem zufolge die Mittelbindung für Beträge aufgehoben wird, die bis zum 15. Februar oder - falls die Kommission die Frist zur Einreichung von Zahlungsanträgen gemäß Artikel 44 Absatz 1 verlängert - bis zum 1. März des Folgejahres des zweiten Jahres nach dem der Mittelbindung, nicht als anfängliche und jährliche Vorfinanzierung gemäß Artikel 35 mittels eines Zahlungsantrags gemäß Artikel 44 Absatz 1 abgerufen werden. Für den Zweck der Aufhebung der Mittelbindung berechnet die Kommission den Betrag, indem sie zu jeder der Mittelbindungen 2015-2020 jeweils ein Sechstel der jährlichen Mittelbindung bezogen auf die Gesamtbeteiligung für 2014 hinzurechnet.

Für die Beträge, die den zusätzlichen Zuweisungen für die nationalen Programme im Jahr 2018 entsprechen, erfolgt die Mittelbindung im Jahr 2019. Für die Beträge, die den zusätzlichen Zuweisungen für die nationalen Programme im Jahr 2019 entsprechen, erfolgt die Mittelbindung im Jahr 2020.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen am ...

*Im Namen des Europäischen Parlaments*      *Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

*Der Präsident*



---

**ANGENOMMENE TEXTE**

*Vorläufige Ausgabe*

---

**P9\_TA-PROV(2020)0245**

**Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique und Réunion: indirekte Steuern auf „traditionellen“ Rum \***

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Oktober 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung Frankreichs, auf in Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique und Réunion hergestellten „traditionellen“ Rum ermäßigte Sätze bestimmter indirekter Steuern anzuwenden (COM(2020)0332 – C9-0217/2020 – 2020/0150(CNS))**

**(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Anhörung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2020)0332),
  - gestützt auf Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C9-0217/2020),
  - gestützt auf Artikel 82 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für regionale Entwicklung (A9-0156/2020),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.





---

**ANGENOMMENE TEXTE**

*Vorläufige Ausgabe*

---

**P9\_TA-PROV(2020)0246**

**AIEM-Steuer auf den Kanarischen Inseln \***

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Oktober 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Anwendung der AIEM-Steuer auf den Kanarischen Inseln (COM(2020)0355 – C9-0280/2020 – 2020/0163(CNS))**

**(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Anhörung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2020)0355),
  - gestützt auf Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C9-0280/2020),
  - gestützt auf Artikel 82 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für regionale Entwicklung (A9-0157/2020),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.





---

**ANGENOMMENE TEXTE**

*Vorläufige Ausgabe*

---

**P9\_TA-PROV(2020)0247**

**Verlängerung des Anwendungszeitraums der Sondersteuer „octroi de mer“  
in den französischen Gebieten in äußerster Randlage \***

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Oktober 2020 zu dem  
Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 940/2014/EU  
betreffend die Sondersteuer „octroi de mer“ in den französischen Gebieten in äußerster  
Randlage hinsichtlich seiner Geltungsdauer (COM(2020)0371 – C9-0281/2020 –  
2020/0174(CNS))**

**(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Anhörung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2020)0371),
  - gestützt auf Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C9-0281/2020),
  - gestützt auf Artikel 82 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für regionale Entwicklung (A9-0159/2020),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.







---

**ANGENOMMENE TEXTE**

*Vorläufige Ausgabe*

---

**P9\_TA-PROV(2020)0254**

**Gleichstellung von Feldbesichtigungen von  
Getreidesaatgutvermehrungsbeständen in der Ukraine sowie der  
Gleichstellung von in der Ukraine erzeugtem Getreidesaatgut \*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 2003/17/EG des Rates hinsichtlich der Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Getreidesaatgutvermehrungsbeständen in der Ukraine sowie der Gleichstellung von in der Ukraine erzeugtem Getreidesaatgut (COM(2020)0137 – C9-0100/2020 – 2020/0053(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0137),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0100/2020),
  - unter Hinweis auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 18. September 2020<sup>10</sup>,
  - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A9-0164/2020),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

<sup>10</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

**P9\_TC1-COD(2020)0053**

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 8. Oktober 2020 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 2003/17/EG des Rates hinsichtlich der Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Getreidesaatgutvermehrungsbeständen in der Ukraine sowie der Gleichstellung von in der Ukraine erzeugtem Getreidesaatgut**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>11</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>12</sup>,

---

<sup>11</sup> Stellungnahme vom 18. September 2020 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>12</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2020.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Entscheidung 2003/17/EG des Rates<sup>13</sup> können Feldbesichtigungen bestimmter Saatgutvermehrungsbestände, die in den in Anhang I der genannten Entscheidung aufgeführten Drittländern durchgeführt werden, unter bestimmten Voraussetzungen den gemäß dem Unionsrecht durchgeführten Feldbesichtigungen gleichgestellt werden, und das Saatgut bestimmter Arten von Getreide, das in diesen Ländern erzeugt wird, kann unter bestimmten Voraussetzungen dem gemäß dem Unionsrecht erzeugten Saatgut gleichgestellt werden.
- (2) Die Ukraine hat bei der Kommission einen Antrag auf Gewährung der Gleichstellung ihres Systems von Feldbesichtigungen von Getreidesaatgutvermehrungsbeständen sowie des in der Ukraine erzeugten und zertifizierten Getreidesaatgutes gestellt.
- (3) Die Kommission hat die einschlägigen Rechtsvorschriften der Ukraine geprüft und auf der Grundlage eines 2015 durchgeführten Audits des Systems der amtlichen Kontrollen und der Zertifizierung von Getreidesaatgut in der Ukraine sowie seiner Gleichwertigkeit mit den Unionsvorschriften ihre Ergebnisse in einem Bericht mit folgendem Titel veröffentlicht: „Abschlussbericht eines Audits, das vom 26. Mai bis zum 4. Juni 2015 in der Ukraine zur Bewertung des Systems der amtlichen Kontrollen und der Zertifizierung von Getreidesaatgut sowie deren Gleichwertigkeit mit den Vorschriften der Europäischen Union durchgeführt wurde“.

---

<sup>13</sup> Entscheidung 2003/17/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in Drittländern und über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut (ABl. L 8 vom 14.1.2003, S. 10).

- (4) Aufgrund des Audits wurde festgestellt, dass die Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen, die Probenahmen, die Prüfungen und die amtlichen Nachkontrollen von Getreidesaatgut angemessen durchgeführt werden und den Anforderungen gemäß Anhang II der Entscheidung 2003/17/EG sowie den entsprechenden Vorschriften gemäß der Richtlinie 66/402/EWG des Rates<sup>14</sup> gerecht werden. Ferner wurde festgestellt, dass die für die Zertifizierung von Saatgut in der Ukraine zuständigen nationalen Behörden kompetent sind und ordnungsgemäß arbeiten.
- (5) Deshalb ist es angemessen, die Gleichstellung von in Bezug auf Getreidesaatgutvermehrungsbestände in der Ukraine durchgeführten Feldbesichtigungen sowie von Getreidesaatgut, das in der Ukraine erzeugt und von den ukrainischen Behörden amtlich zertifiziert wurde, zu gewähren.
- (6) Die Entscheidung 2003/17/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>14</sup> Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2309).

## Artikel 1

### Änderung der Entscheidung 2003/17/EG

Anhang I der Entscheidung 2003/17/EG wird wie folgt geändert:

- (a) In der Tabelle wird zwischen „TR“ und „US“ folgende Zeile eingefügt:

„UA	Ministry of Agrarian Policy and Food of Ukraine  Khreshchatyk str., 24, 01001, KYIV	66/402/EWG“
-----	--	-------------

- (b) In der Fußnote zur Tabelle wird zwischen „TR – Türkei,“ und „US – Vereinigte Staaten,“ Folgendes eingefügt:

„UA – Ukraine,“

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

## Artikel 3

### Adressaten

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Europäischen Parlaments*      *Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*                                      *Der Präsident*





---

**ANGENOMMENE TEXTE**

*Vorläufige Ausgabe*

---

**P9\_TA-PROV(2020)0261**

**Anwendung von Vorschriften für die Eisenbahnsicherheit und die Interoperabilität im Eisenbahnverkehr im Ärmelkanaltunnel**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/798 hinsichtlich der Anwendung von Vorschriften für die Eisenbahnsicherheit und der Interoperabilität im Eisenbahnverkehr in der festen Ärmelkanal-Verbindung((COM(2020)0623 – C9-0212/2020 – 2020/0161(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0623),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 91 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0212/2020),
  - unter Hinweis auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 16. September 2020<sup>15</sup>,
  - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
  - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 9. September 2020 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
  - gestützt auf die Artikel 59 und 163 seiner Geschäftsordnung,
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

<sup>15</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.



**P9\_TC1-COD(2020)0161**

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 8. Oktober 2020 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/798 hinsichtlich der Anwendung von Vorschriften für die Eisenbahnsicherheit und -interoperabilität in der festen Ärmelkanal-Verbindung**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>16</sup>,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>17</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

---

<sup>16</sup> Stellungnahme vom 16. September 2020 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>17</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2020.

- (1) Gemäß der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>18</sup> muss jeder Mitgliedstaat eine nationale Sicherheitsbehörde einrichten, die mit den in Bezug auf die Eisenbahnsicherheit festgelegten Aufgaben betraut werden. Gemäß jener Richtlinie kann eine nationale Sicherheitsbehörde eine einseitig von dem betreffenden Mitgliedstaat eingerichtete Stelle oder eine Stelle sein, die von mehreren Mitgliedstaaten mit diesen Aufgaben betraut ist, um eine einheitliche Sicherheitsordnung zu gewährleisten.
- (2) Mit dem am 12. Februar 1986 in Canterbury unterzeichneten Vertrag zwischen Frankreich und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über den Bau und Betrieb einer festen Ärmelkanal-Verbindung durch private Konzessionäre (im Folgenden „Vertrag von Canterbury“) wurde eine zwischenstaatliche Kommission eingesetzt, die alle den Bau und Betrieb der festen Ärmelkanal-Verbindung betreffenden Angelegenheiten überwacht (im Folgenden „zwischenstaatliche Kommission“).
- (3) Bis zum Ende des Übergangszeitraums, der gemäß dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft<sup>19</sup> eingeführt wurde (im Folgenden „Übergangszeitraum“), ist die zwischenstaatliche Kommission die für die feste Ärmelkanal-Verbindung zuständige nationale Sicherheitsbehörde im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/798.
- (4) Am Ende des Übergangszeitraums die zwischenstaatlichen Kommission zu einer durch eine internationale Vereinbarung zwischen einem Mitgliedstaat, nämlich Frankreich, und einem Drittland, nämlich dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“), eingerichtete Stelle werden. Sofern in einer das Vereinigte Königreich bindenden internationalen Vereinbarung nichts anderes vorgesehen ist, wird sie nicht länger eine nationale Sicherheitsbehörde nach Unionsrecht sein und wird das Unionsrecht nicht mehr auf den der Rechtshoheit des Vereinigten Königreichs unterstehenden Teil der festen Ärmelkanal-Verbindung anwendbar sein.

---

<sup>18</sup> Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Eisenbahnsicherheit (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 102).

<sup>19</sup> ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7.

- (5) Um den sicheren und effizienten Betrieb der festen Ärmelkanal-Verbindung zu gewährleisten, ist es angebracht, die zwischenstaatliche Kommission als einzige Sicherheitsbehörde beizubehalten, die für die gesamte Infrastruktur zuständig ist.
- (6) Zu diesem Zweck wird Frankreich durch den Beschluss (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>20+</sup> ermächtigt, unter bestimmten Bedingungen eine internationale Vereinbarung zur Ergänzung des Vertrags von Canterbury auszuhandeln, zu unterzeichnen und abzuschließen, mit der die zwischenstaatliche Kommission als für die Anwendung des Unionsrechts in der festen Ärmelkanal-Verbindung einzige zuständige Sicherheitsbehörde beibehalten wird.
- (7) Zu diesem Zweck sollten spezifische Vorschriften für die speziell zuständigen Sicherheitsbehörden sowie für die Verpflichtung des betreffenden Mitgliedstaats festgelegt werden, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Unionsrecht jederzeit von der gemeinsamen speziell zuständigen Sicherheitsbehörde oder, falls dies nicht möglich ist, von seiner nationalen Sicherheitsbehörde angewandt wird.
- (8) Die Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und dem Drittland im Bereich der Eisenbahnsicherheit kann Fragen zur Auslegung des Unionsrechts aufwerfen. Daher sollte dem Gerichtshof der Europäischen Union die Zuständigkeit für Vorabentscheidungen über solche Fragen übertragen werden.
- (9) Die Richtlinie (EU) 2016/798 sollte daher entsprechend geändert werden.

---

<sup>20</sup> Beschluss (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates ...  
<sup>+</sup> ABl.: Bitte die Nummer des Beschlusses aus Dokument PE-CONS 31/20 (2020/0160(COD)) sowie das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle des genannten Beschlusses in die folgende Fußnote einfügen.

- (10) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Gewährleistung eines sicheren und effizienten Betriebs der festen Ärmelkanal-Verbindung nach dem Ablauf des Übergangszeitraums, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der vorgeschlagenen Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (11) Die vorliegende Verordnung sollte aus Gründen der Dringlichkeit am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft* treten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

### Änderungen der Richtlinie (EU) 2016/798

Die Richtlinie (EU) 2016/798 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. ‚nationale Sicherheitsbehörde‘

- a) die nationale Stelle, die mit den Aufgaben in Bezug auf die Eisenbahnsicherheit im Sinne dieser Richtlinie betraut ist,
- b) jede Stelle, die von mehreren Mitgliedstaaten mit den in Buchstabe a genannten Aufgaben betraut ist, um eine einheitliche Sicherheitsordnung zu gewährleisten,
- c) jede Stelle, die von einem Mitgliedstaat und einem Drittland mit den in Buchstabe a genannten Aufgaben betraut ist, um eine einheitliche Sicherheitsordnung zu gewährleisten, sofern die Union eine entsprechende Vereinbarung mit dem betreffenden Drittland geschlossen hat oder ein Mitgliedstaat eine solche Vereinbarung im Einklang mit einer von der Union zu diesem Zweck erteilten Ermächtigung geschlossen hat.“

2. In Artikel 16 werden folgende Absätze angefügt:

„(4) Befindet sich ein einzelnes Bauwerk teilweise in einem Drittland und teilweise in einem Mitgliedstaat, so kann dieser Mitgliedstaat zusätzlich zu der ansonsten für sein Hoheitsgebiet zuständigen nationalen Sicherheitsbehörde und gemäß Artikel 3 Nummer 7 Buchstabe c sowie aufgrund einer internationalen Vereinbarung, die von der Union geschlossen oder deren Abschluss von der Union genehmigt wurde, eine speziell für dieses Bauwerk und alle anderen damit verbundenen Bestandteile der Eisenbahninfrastruktur zuständige Sicherheitsbehörde (im Folgenden ‚speziell zuständige Sicherheitsbehörde‘) bestimmen. Gemäß dieser internationalen Vereinbarung kann die nationale Sicherheitsbehörde vorübergehend die Zuständigkeit für den in diesem Mitgliedstaats gelegenen Teil des Bauwerks übernehmen.“

Im Rahmen einer internationalen Vereinbarung nach Unterabsatz 1 ergreift der betreffende Mitgliedstaat alle ihm im Rahmen dieser internationalen Vereinbarung zur Verfügung stehenden Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die speziell zuständige Sicherheitsbehörde Unionsrecht einhält. Zu diesem Zweck und wenn dies aus Gründen der Eisenbahnsicherheit erforderlich ist, macht der betreffende Mitgliedstaat unverzüglich von dem durch jene internationale Vereinbarung gewährten Recht Gebrauch, wonach die nationale Sicherheitsbehörde die alleinige Zuständigkeit für den in diesem Mitgliedstaat gelegenen Teil des Bauwerks übernehmen darf.

- (5) Wirft eine Streitigkeit, für die ein Schiedsverfahren gemäß einer internationalen Vereinbarung eingeleitet wurde, eine Frage zur Auslegung des Unionsrechts auf, so ist der Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden "Gerichtshof") befugt, auf Ersuchen des Schiedsgerichts, das zur Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen dieser internationalen Vereinbarung eingesetzt wurde, in dieser Frage eine Vorabentscheidung zu treffen.

Die Bestimmungen des Unionsrechts für Verfahren vor dem Gerichtshof nach Artikel 267 des Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union gelten für Ersuchen um eine Vorabentscheidung an den Gerichtshof nach Unterabsatz 1 dieses Absatzes entsprechend.

■

Kommt *das Schiedsgericht* einer im Einklang mit Unterabsatz 1 ergangenen Entscheidung des Gerichtshofs nicht nach, macht der betreffende Mitgliedstaat unverzüglich von dem durch die internationale Vereinbarung gewährten Recht Gebrauch, wonach die nationale Sicherheitsbehörde die alleinige Zuständigkeit für den in diesem Mitgliedstaat gelegenen Teil des Bauwerks übernehmen darf.“

Artikel 2  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Europäischen Parlaments*      *Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

*Der Präsident*



---

**ANGENOMMENE TEXTE**

*Vorläufige Ausgabe*

---

**P9\_TA-PROV(2020)0262**

**Beschluss zur Ermächtigung Frankreichs zum Abschluss einer internationalen Vereinbarung über den Ärmelkanaltunnel \*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Ermächtigung Frankreichs zur Aushandlung einer Vereinbarung zur Ergänzung seines bestehenden bilateralen Vertrags mit dem Vereinigten Königreich über den Bau und Betrieb einer festen Ärmelkanal-Verbindung durch private Konzessionäre (COM(2020)0622(COR1) – C9-0211/2020 – 2020/0160(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0622(COR1)),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 2 Absatz 1 sowie Artikel 91 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0211/2020),
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschuss zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
  - unter Hinweis auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 16. September 2020<sup>21</sup>,
  - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
  - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 9. September 2020 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
  - gestützt auf die Artikel 59, 40 und 163 seiner Geschäftsordnung,
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

---

<sup>21</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.



3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9\_TC1-COD(2020)0160

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 8. Oktober 2020 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Ermächtigung Frankreichs zur Aushandlung, zur Unterzeichnung und zum Abschluss einer internationalen Vereinbarung zur Ergänzung des Vertrags zwischen Frankreich und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über den Bau und Betrieb einer festen Ärmelkanal-Verbindung durch private Konzessionäre**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf

■ Artikel 91,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>22</sup>,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>23</sup>,

---

<sup>22</sup> Stellungnahme vom 16. September 2020 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>23</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2020.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem am 12. Februar 1986 in Canterbury unterzeichneten Vertrag zwischen Frankreich und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über den Bau und Betrieb einer festen Ärmelkanal-Verbindung durch private Konzessionäre (im Folgenden „Vertrag von Canterbury“) wurde eine zwischenstaatliche Kommission eingesetzt, die alle den Bau und den Betrieb der festen Ärmelkanal-Verbindung betreffenden Angelegenheiten überwacht (im Folgenden „zwischenstaatliche Kommission“).
- (2) Bis zum Ende des Übergangszeitraums, der gemäß dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft<sup>24</sup> eingeführt wurde (im Folgenden "Übergangszeitraum"), ist die zwischenstaatliche Kommission in Bezug auf die feste Ärmelkanal-Verbindung eine Stelle, die von mehreren Mitgliedstaaten mit Aufgaben in Bezug auf die Eisenbahnsicherheit betraut ist. In diesem Zusammenhang ist die zwischenstaatliche Kommission daher die nationale Sicherheitsbehörde im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>25</sup>. In dieser Eigenschaft wendet sie die für die Eisenbahnsicherheit und gemäß der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>26</sup> für die Eisenbahninteroperabilität relevanten Bestimmungen des Unionsrechts an.
- (3) Am Ende des Übergangszeitraums wird die zwischenstaatliche Kommission zu einer durch eine internationale Vereinbarung zwischen einem Mitgliedstaat, nämlich Frankreich, und einem Drittland, nämlich dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“), eingerichtete Stelle werden. Außerdem wird, sofern in einer das Vereinigte Königreich bindenden internationalen Vereinbarung nichts anderes vorgesehen ist,

---

<sup>24</sup> ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7.

<sup>25</sup> Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Eisenbahnsicherheit (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 102).

<sup>26</sup> Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 44).

das Unionsrecht nicht mehr auf den der Rechtshoheit des Vereinigten Königreichs unterstehenden Teil der festen Ärmelkanal-Verbindung anwendbar sein.

- (4) Eine internationale Vereinbarung mit einem Drittland bezüglich der Anwendung von Vorschriften zur Eisenbahnsicherheit und -interoperabilität in grenzüberschreitenden Fällen kann sich auf einen Bereich auswirken, der zu einem großen Teil vom Unionsrecht, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/796 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>27</sup> und den Richtlinien (EU) 2016/797 und (EU) 2016/798, erfasst ist. Daher fällt jede solche Vereinbarung in die ausschließliche Außenkompetenz der Union. Die Mitgliedstaaten dürfen solch eine Vereinbarung nur aushandeln oder abschließen, wenn sie von der Union gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dazu ermächtigt werden. Aufgrund des Zusammenhangs mit geltenden Rechtsvorschriften der Union ist es auch erforderlich, dass eine solche Ermächtigung durch den Unionsgesetzgeber im Einklang mit dem in Artikel 91 AEUV genannten Gesetzgebungsverfahren gewährt wird.
- (5) Mit Schreiben vom 16. Juli 2020 ersuchte Frankreich die Union um Ermächtigung, mit dem Vereinigten Königreich eine internationale Vereinbarung zur Ergänzung des Vertrags von Canterbury auszuhandeln und abzuschließen.
- (6) Um den sicheren und effizienten Betrieb der festen Ärmelkanal-Verbindung zu gewährleisten, ist es angebracht, die zwischenstaatliche Kommission als einzige Sicherheitsbehörde beizubehalten, die für die gesamte Infrastruktur zuständig ist. Angesichts der besonderen Situation der festen Ärmelkanal-Verbindung als einer Eisenbahnverbindung mit einem einzigen, komplexen Bauwerk, das sich teilweise auf dem Hoheitsgebiet Frankreichs und teilweise auf dem Hoheitsgebiet eines Drittlandes befindet, sollte Frankreich ermächtigt werden, eine internationale Vereinbarung mit dem Vereinigten Königreich über die Anwendung der Unionsvorschriften zur Eisenbahnsicherheit auf die feste Ärmelkanal-Verbindung auszuhandeln, zu unterzeichnen und abzuschließen, um eine einheitliche Sicherheitsordnung beizubehalten, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

---

<sup>27</sup> Verordnung (EU) 2016/796 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Eisenbahagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 1).

- (7) Vorbehaltlich der Änderung der Richtlinie (EU) 2016/798 und sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind, kann die zwischenstaatliche Kommission die Rolle der nationalen Sicherheitsbehörde wahrnehmen, die für den der Rechtshoheit Frankreichs unterstehenden Teil der festen Ärmelkanal-Verbindung zuständig ist.
- (8) Die zwischenstaatliche Kommission sollte für die gesamte feste Ärmelkanal-Verbindung dieselben Vorschriften anwenden. Bei diesen Vorschriften sollte es sich um die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts handeln, insbesondere um die Verordnung (EU) 2016/796 und die Richtlinien (EU) 2016/797 und (EU) 2016/798 in ihren geänderten oder neuen Fassungen sowie um die auf der Grundlage dieser Rechtsakte erlassenen Rechtsakte.
- (9) Gemäß des Vertrags von Canterbury werden Streitigkeiten zwischen Frankreich und dem Vereinigten Königreich über die Auslegung oder Anwendung jenes Vertrags von einem Schiedsgericht beigelegt. Wenn solche Streitigkeiten Fragen zur Auslegung des Unionsrechts aufwerfen, sollte das Schiedsgericht, um die ordnungsgemäße Anwendung des Unionsrechts zu gewährleisten, die Fragen dem Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden "Gerichtshof") zur Vorabentscheidung vorlegen und sollte an seine Entscheidung gebunden sein.
- (10) Außerdem ist es notwendig, spezifische Vorschriften für die Umsetzung des Unionsrechts in Bezug auf den der Rechtshoheit Frankreichs unterstehenden Teil der festen Ärmelkanal-Verbindung festzulegen, um sicherzustellen, dass das Unionsrecht jederzeit ordnungsgemäß umgesetzt wird und dass die Kommission seine Anwendung unter der Kontrolle des Gerichtshofs überwachen kann, einschließlich in dringenden Fällen oder im Falle der Nichtbefolgung einer Entscheidung des Schiedsgerichts durch die zwischenstaatliche Kommission. Dazu sollte Frankreich das Recht behalten, erforderlichenfalls einseitig tätig zu werden, um die vollständige, korrekte und zügige Anwendung des Unionsrechts in dem Teil der festen Ärmelkanal-Verbindung sicherzustellen, der seiner Rechtshoheit untersteht.
- (11) Damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist, sollten ausschließlich Gerichte, auf die Artikel 19 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) Anwendung findet, für Klagen zuständig sein, die von Konzessionären und Nutzern der festen Ärmelkanal-

Verbindung gegen Entscheidungen der zwischenstaatlichen Kommission erhoben werden.

- (12) Die in den Erwägungsgründen 8 bis 11 beschriebenen Elemente sollten in den internationalen Vereinbarungen zwischen Frankreich und dem Vereinigten Königreich über die feste Ärmelkanal-Verbindung ihren Niederschlag finden. Diese internationalen Vereinbarungen sollte in jeder Hinsicht mit dem Unionsrecht vereinbar sein —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

**Dieser Beschluss legt die Bedingungen fest, unter denen** Frankreich ermächtigt wird, mit dem Vereinigten Königreich eine internationale Vereinbarung (im Folgenden "Zusatzvereinbarung") zur Ergänzung des Vertrags zwischen Frankreich und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über den Bau und Betrieb einer festen Ärmelkanal-Verbindung durch private Konzessionäre (im Folgenden „Vertrag von Canterbury“) hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften zur Eisenbahnsicherheit in der festen Ärmelkanal-Verbindung auszuhandeln, zu unterzeichnen und abzuschließen.

**Eine solche internationale Vereinbarung tritt** nach Ablauf des Übergangszeitraums gemäß dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft in Kraft und **erfüllt** die folgenden **Bedingungen**:

- (a) Um eine einheitliche Sicherheitsordnung auf der gesamten festen Ärmelkanal-Verbindung beizubehalten, gewährleistet die zwischenstaatliche Kommission in Bezug auf die feste Ärmelkanal-Verbindung die Anwendung der für die Aufgaben der nationalen Sicherheitsbehörden im Sinne von Artikel 3 Nummer 7 der Richtlinie (EU) 2016/798 relevanten Bestimmungen des Unionsrechts **in der Auslegung des Gerichtshofs der Europäischen Union** (im Folgenden "Gerichtshof") und insbesondere der Verordnung (EU) 2016/796 und der Richtlinien (EU) 2016/797 und (EU) 2016/798 in ihren geänderten oder neuen Fassungen sowie die auf der Grundlage dieser Rechtsakte erlassenen Rechtsakte.
- (b) Wird in einer zur Schlichtung nach Artikel 19 des Vertrags von Canterbury vorgelegten Streitigkeit eine Frage zur Auslegung des Unionsrechts aufgeworfen, ist das Schiedsgericht nicht befugt, über eine solche Frage zu entscheiden. In diesem

Fall legt das Schiedsgericht die Frage dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vor. Die Vorabentscheidung des Gerichtshofs ist für das Schiedsgericht bindend.

- (c) Erforderlichenfalls, insbesondere in dringenden Fällen oder im Falle der Nichtbefolgung einer Entscheidung des Schiedsgerichts durch die zwischenstaatliche Kommission, behält sich Frankreich das Recht vor, einseitig tätig zu werden, um die vollständige, korrekte und zügige Anwendung des Unionsrechts in dem seiner Rechtshoheit unterstehenden Teil der festen Ärmelkanal-Verbindung sicherzustellen.
- (d) Ausschließlich Gerichte, auf die Artikel 19 Absatz 1 EUV Anwendung findet, sind dafür zuständig, über Rechtsbehelfe zu entscheiden, die von Konzessionären und Nutzern der festen Ärmelkanal-Verbindung gegen Entscheidungen der zwischenstaatlichen Kommission in ihrer Eigenschaft als nationale Sicherheitsbehörde im Sinne von Artikel 3 Nummer 7 der Richtlinie (EU) 2016/798 eingelegt werden.
- (e) Sie muss in jeder Hinsicht mit dem Unionsrecht vereinbar sein.

## Artikel 2

Frankreich berichtet der Kommission regelmäßig über die Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über die Zusatzvereinbarung und ersucht die Kommission gegebenenfalls, als Beobachter an den Verhandlungen teilzunehmen.

Nach Abschluss der Verhandlungen legt Frankreich der Kommission den daraus resultierenden Entwurf der **Zusatzvereinbarung** vor. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat darüber.

Innerhalb eines Monats nach Erhalt des Entwurfs der Zusatzvereinbarung entscheidet die Kommission, ob die Bedingungen nach Artikel 1 des vorliegenden Beschlusses erfüllt sind. Entscheidet die Kommission, dass sie erfüllt sind, so kann Frankreich die Zusatzvereinbarung unterzeichnen und abschließen.

Frankreich übermittelt der Kommission eine Ausfertigung der Zusatzvereinbarung innerhalb eines Monats nach ihrem Inkrafttreten oder, wenn die Zusatzvereinbarung vorläufig angewandt wird, innerhalb eines Monats nach dem Beginn ihrer vorläufigen Anwendung.

### Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Europäischen Parlaments*      *Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

*Der Präsident*







---

**ANGENOMMENE TEXTE**

*Vorläufige Ausgabe*

---

**P9\_TA-PROV(2020)0263**

**Ökologische/biologische Produktion: Geltungsbeginn und bestimmte andere Daten \*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion hinsichtlich ihres Geltungsbeginns und bestimmter anderer in der genannten Verordnung angegebener Daten (COM(2020)0483 – C9-0286/2020 – 2020/0231(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0483),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0286/2020),
  - unter Hinweis auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,
  - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 28. September 2020 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
  - gestützt auf die Artikel 59 und 163 seiner Geschäftsordnung,
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

**P9\_TC1-COD(2020)0231**

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 8. Oktober 2020 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich ihres Geltungsbeginns und bestimmter anderer in der genannten Verordnung angegebener Daten**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —  
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,  
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,  
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,  
nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,  
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>28</sup>,

---

<sup>28</sup> Standpunkt des Parlamentes vom 8. Oktober 2020.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>29</sup>, die am 17. Juni 2018 in Kraft trat, wird ein neuer Rechtsrahmen für die ökologische/biologische Produktion geschaffen. Um einen reibungslosen Übergang vom alten zum neuen Rechtsrahmen zu gewährleisten, ist in der Verordnung vorgesehen, dass sie ab dem 1. Januar 2021 gilt.
- (2) Am 30. Januar 2020 erklärte die Weltgesundheitsorganisation den COVID-19-Ausbruch zu einer „gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite“ und stufte ihn am 11. März 2020 als Pandemie ein. Die außergewöhnlichen Umstände aufgrund der COVID-19-Pandemie verlangen dem ökologisch/biologisch wirtschaftenden Sektor erhebliche Anstrengungen ab, was zum Zeitpunkt der Annahme der Verordnung (EU) 2018/848 vernünftigerweise nicht vorhergesehen werden konnte.
- (3) Die COVID-19-Pandemie und die damit verbundene Krise im Bereich der öffentlichen Gesundheit stellen eine beispiellose Herausforderung für die Mitgliedstaaten dar und sind eine schwere Belastung für die ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betriebe (im Folgenden „Betriebe“). Die Betriebe richten folglich ihr Hauptaugenmerk darauf, die ökologische/biologische Produktion und den Vertrieb aufrechtzuerhalten und können sich nicht gleichzeitig auf die Anwendung des neuen Rechtsrahmens im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/848 vorbereiten. Daher werden die Mitgliedstaaten und die Betriebe höchstwahrscheinlich nicht gewährleisten können, dass die genannte Verordnung ab dem 1. Januar 2021, wie ursprünglich geplant, ordnungsgemäß umgesetzt und angewendet wird.

---

<sup>29</sup> Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1).

- (4) Um das reibungslose Funktionieren des ökologisch/biologisch wirtschaftenden Sektors zu gewährleisten, für Rechtssicherheit zu sorgen und etwaigen Marktstörungen vorzubeugen, ist es erforderlich, den Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2018/848 und bestimmte andere in der genannten Verordnung angegebene Daten, die von diesem Zeitpunkt abgeleitet sind, zu verschieben.
- (5) Angesichts des Ausmaßes der COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Krise im Bereich der öffentlichen Gesundheit, der epidemiologischen Entwicklung sowie der zusätzlichen Ressourcen, die von den Mitgliedstaaten und den Betrieben benötigt werden, ist es angezeigt, den Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2018/848 um ein Jahr aufzuschieben.
- (6) Mehrere Daten, die abweichende Regelungen, Berichte oder der Kommission zur Beendigung oder Verlängerung abweichender Regelungen übertragene Befugnisse betreffen, sind unmittelbar vom Zeitpunkt des Geltungsbeginns der Verordnung (EU) 2018/848 abgeleitet. Daher ist es auch angebracht, diese Daten um ein Jahr aufzuschieben. Bei der Festlegung der jeweiligen Daten wurde berücksichtigt, wie viel Zeit die Betriebe benötigen, um sich auf das Ende der Geltung abweichender Regelungen einzustellen, oder wie viel Zeit die Mitgliedstaaten und die Kommission benötigen, um hinreichende Informationen über die Verfügbarkeit bestimmter Produktionsmittel, für die abweichende Regelungen gewährt wurden, zusammenzutragen, oder wie viel Zeit die Kommission benötigt, um dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vorzulegen und einen Rechtsetzungsvorschlag oder delegierte Rechtsakte auszuarbeiten.

- (7) Die COVID-19-Pandemie und die damit verbundene Krise im Bereich der öffentlichen Gesundheit stellen auch für Drittländer und in Drittländern niedergelassene Betriebe eine beispiellose Herausforderung dar. Was Drittländer, die nach Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates<sup>30</sup> als gleichwertig anerkannt sind, angeht, ist es daher angezeigt, das Ende der Gültigkeit der Anerkennung um ein Jahr auf den 31. Dezember 2026 zu verschieben, damit diese Drittländer genügend Zeit haben, ihren Status – entweder durch den Abschluss eines Handelsabkommens mit der Union oder durch die vollständige Einhaltung der Verordnung (EU) 2018/848 durch ihre Betriebe – zu ändern, und unnötigen Handelsstörungen für ökologische/biologische Erzeugnisse vorgebeugt wird.
- (8) Ebenso sollte das Ende der Gültigkeit der Anerkennung von Kontrollbehörden und Kontrollstellen in Drittländern gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 um ein Jahr auf den 31. Dezember 2024 verschoben werden, damit diese Kontrollbehörden und Kontrollstellen sowie die von ihnen zertifizierten Betriebe in Drittländern ausreichend Zeit haben, die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu bewältigen und sich auf den durch die Verordnung (EU) 2018/848 eingeführten neuen Rechtsrahmen vorzubereiten.
- (9) Da die Ziele dieser Verordnung, insbesondere das reibungslose Funktionieren des ökologisch/biologisch wirtschaftenden Sektors zu gewährleisten, für Rechtssicherheit zu sorgen und etwaigen Marktstörungen aufgrund der außergewöhnlichen Umstände, die durch die COVID-19-Pandemie verursacht wurden, vorzubeugen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (10) Wegen der COVID-19-Pandemie, die zu außergewöhnlichen Umständen in der ökologischen/biologischen Produktion geführt hat, die sofortiges Handeln erfordern,

---

<sup>30</sup> Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1).

wird es als angemessen angesehen, eine Ausnahme von der Achtwochenfrist nach Artikel 4 des dem EUV, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union vorzusehen.

- (11) Da die derzeitigen Umstände unbedingt sofortiges Handeln erfordern, um für den ökologisch/biologisch wirtschaftenden Sektor Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte diese Verordnung aus Gründen der Dringlichkeit am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2018/848 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 29 Absatz 4 wird das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2025“ ersetzt;
2. in Artikel 48 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird das Datum „31. Dezember 2025“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt;
3. in Artikel 49 wird das Datum „31. Dezember 2021“ durch das Datum „31. Dezember 2022“ ersetzt;
4. Artikel 53 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Datum „31. Dezember 2035“ durch das Datum „31. Dezember 2036“ ersetzt;
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - i) Im einleitenden Teil wird das Datum „1. Januar 2028“ durch das Datum „1. Januar 2029“ ersetzt;
    - ii) in Buchstabe a wird das Datum „31. Dezember 2035“ durch das Datum „31. Dezember 2036“ ersetzt;



- c) in Absatz 3 wird das Datum „1. Januar 2026“ durch das Datum „1. Januar 2027“ ersetzt;
  - d) in Absatz 4 werden das Datum „1. Januar 2025“ durch das Datum „1. Januar 2026“ und das Datum „31. Dezember 2025“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt;
  - e) im einleitenden Teil von Absatz 7 wird das Datum „31. Dezember 2025“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt;
5. in Artikel 57 Absatz 1 wird das Datum „31. Dezember 2023“ durch das Datum „31. Dezember 2024“ ersetzt;
6. in Artikel 60 wird das Datum „1. Januar 2021“ durch das Datum „1. Januar 2022“ ersetzt;
7. Artikel 61 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„Sie gilt ab dem 1. Januar 2022.“
8. Anhang II wird wie folgt geändert:
- a) In Teil I wird Nummer 1.5 wie folgt geändert:
    - i) In Absatz 2 wird das Datum „31. Dezember 2030“ durch das Datum „31. Dezember 2031“ ersetzt;
    - ii) in Absatz 3 wird das Datum „31. Dezember 2025“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt;

- b) Teil II wird wie folgt geändert:
  - i) In Nummer 1.9.1.1 Buchstabe a wird das Datum „1. Januar 2023“ durch das Datum „1. Januar 2024“ ersetzt;
  - ii) in Nummer 1.9.2.1 Buchstabe a wird das Datum „1. Januar 2023“ durch das Datum „1. Januar 2024“ ersetzt;
  - iii) im einleitenden Teil in Nummer 1.9.3.1 Buchstabe c wird das Datum „31. Dezember 2025“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt;
  - iv) im einleitenden Teil in Nummer 1.9.4.2 Buchstabe c wird das Datum „31. Dezember 2025“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt;
- c) in Teil III Nummer 3.1.2.1 Absatz 2 wird das Datum „1. Januar 2021“ durch das Datum „1. Januar 2022“ ersetzt;
- d) in Teil VII Nummer 1.1 wird das Datum „31. Dezember 2023“ durch das Datum „31. Dezember 2024“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Europäischen Parlaments*      *Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

*Der Präsident*



---

**ANGENOMMENE TEXTE**

*Vorläufige Ausgabe*

---

**P9\_TA-PROV(2020)0000**

**Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2020: Aktualisierung der Einnahmen (Eigenmittel)**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Oktober 2020 zu dem Standpunkt des Rates zu dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2020 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 – Aktualisierung der Einnahmen (Eigenmittel) (10430/2020 – C9-0283/2020 – 2020/1999(BUD))**

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>31</sup>, insbesondere auf Artikel 44,
- unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020, der am 27. November 2019 endgültig erlassen wurde<sup>32</sup>,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020<sup>33</sup>,
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung<sup>34</sup>,
- gestützt auf den Beschluss des Rates 2014/335/EU, Euratom vom 26. Mai 2014 über

---

<sup>31</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

<sup>32</sup> ABl. L 57 vom 27.2.2020.

<sup>33</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

<sup>34</sup> ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

das Eigenmittelsystem der Europäischen Union<sup>35</sup>,

- unter Hinweis auf den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2020, der von der Kommission am 6. Juli 2020 angenommen wurde (COM(2020)0424),
  - unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2020, der vom Rat am 4. September 2020 festgelegt und dem Europäischen Parlament am 7. September 2020 zugeleitet wurde (10430/2020 – C9-0283/2020),
  - gestützt auf die Artikel 94 und 96 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0163/2020),
- A. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2020 der Aktualisierung der Einnahmenseite des Haushaltsplans dient, um den jüngsten Entwicklungen Rechnung zu tragen;
- B. in der Erwägung, dass sich die Aussichten für die Wirtschaft der Union durch die COVID-19-Pandemie drastisch verändert haben und dass die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose für 2020 davon ausgeht, dass die Wirtschaft der Union in diesem Jahr um 7,5 % – und damit stärker als jemals zuvor – schrumpft, bevor es 2021 wieder zu einem Anstieg um 6,1 % kommt, was nicht ausreicht, um den Verlust dieses Jahres vollständig auszugleichen, und in der Erwägung, dass sich die Verschlechterung der Wirtschaftslage auch in der Eigenmittelprognose für 2020 niederschlägt;
- C. in der Erwägung, dass zwei Arten von Anpassungen der Einnahmenseite des Haushaltsplans erforderlich sind, und zwar eine Aktualisierung der Voranschläge der traditionellen Eigenmittel (TEM) sowie der auf der Grundlage der Mehrwertsteuer (MwSt) und des Bruttonationaleinkommens (BNE) berechneten Eigenmittel zur Berücksichtigung jüngster Wirtschaftsprognosen, und eine Aktualisierung des Korrekturbetrags des Vereinigten Königreichs;
- D. in der Erwägung, dass die übrigen Einnahmen ebenfalls aktualisiert werden müssen, um die bis Juni 2020 schlussendlich eingezogenen Geldbußen und Zwangsgelder sowie negative Wechselkursdifferenzen zu berücksichtigen;
1. nimmt den von der Kommission vorgelegten Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2020 zur Kenntnis, mit dem die Einnahmenseite des Haushaltsplans aktualisiert werden soll;
  2. billigt den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2020;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, festzustellen, dass der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 7/2020 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den anderen betroffenen Organen und den betroffenen Einrichtungen und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

<sup>35</sup> ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105.







---

**ANGENOMMENE TEXTE**

*Vorläufige Ausgabe*

---

**P9\_TA-PROV(2020)0252**

**Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik – Jahresbericht 2018**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober 2020 zur Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik – Jahresbericht 2018 (2019/2197(INI))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 14. Oktober 2019 über die Umsetzung von Freihandelsabkommen – 1. Januar 2018 – 31. Dezember 2018 (COM(2019)0455),
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 14. Oktober 2019 (SWD(2019)0370) zum Bericht der Kommission über die Umsetzung von Freihandelsabkommen – 1. Januar 2018 – 31. Dezember 2018 (COM(2019)0455),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission von 14. Oktober 2015 mit dem Titel „Handel für alle – Hin zu einer verantwortungsbewussteren Handels- und Investitionspolitik“ (COM(2015)0497),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 29. Januar 2020 mit dem Titel „Arbeitsprogramm der Kommission für 2020 – Eine Union, die mehr erreichen will“ (COM(2020)0037),
- unter Hinweis auf die politischen Leitlinien für die Europäische Kommission 2019–2024 vom 16. Juli 2019,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 30. Mai 2018 zu dem Jahresbericht über die Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik<sup>36</sup>,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung vom 8. April 2020 über die globale Reaktion der EU auf COVID-19 (JOIN(2020)0011),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. November 2018 zu dem Thema „WTO: Wie geht es weiter?“<sup>37</sup>,

---

<sup>36</sup> Angenommene Texte, P8\_TA(2018)0230.



- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung vom 9. März 2020 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer umfassenden Strategie mit Afrika“ (JOIN(2020)0004),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Welthandelsorganisation (WTO) vom 25. Januar 2019 zum elektronischen Geschäftsverkehr,
- unter Hinweis auf die Erklärungen der G20-Handelsminister vom 30. März und 14. Mai 2020,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der USA und der EU vom 25. Juli 2018,
- unter Hinweis auf die bei dem trilateralen Treffen der Handelsminister Japans, der Vereinigten Staaten und der Europäischen Union am 14. Januar 2020 abgegebene gemeinsame Erklärung,
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 20. Dezember 2019 zum Schutz und zur Durchsetzung von Immaterialgüterrechten in Drittländern (SWD(2019)0452),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission vom 27. März 2019 über handelspolitische Schutzinstrumente (COM(2019)0158),
- unter Hinweis auf die im November 2019 veröffentlichte Eurobarometer-Sonderumfrage zur Einstellung der Europäer zum Handel und zur Handelspolitik der EU,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Europäischen Auswärtigen Dienstes vom 12. März 2019 mit dem Titel „EU-China – Strategische Perspektiven“ (JOIN(2019)0005),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Europäischen Auswärtigen Dienstes vom 19. September 2018 mit dem Titel „Förderung der Konnektivität zwischen Europa und Asien – Elemente einer EU-Strategie“ (JOIN(2018)0031),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 26. Juni 2019 über Handels- und Investitionshindernisse,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 18. Mai 2017 zur Durchführung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Korea<sup>38</sup>,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 5. Juli 2016 zu einer auf die Zukunft ausgerichteten innovativen Strategie für Handel und Investitionen<sup>39</sup>,
- unter Hinweis auf die am 25. September 2015 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Resolution mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“,

---

<sup>37</sup> Angenommene Texte, P8\_TA(2018)0477.

<sup>38</sup> ABl. C 307 vom 30.8.2018, S. 109.

<sup>39</sup> ABl. C 101 vom 16.3.2018, S. 30.

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 5. Juli 2016 zu Sozial- und Umweltnormen, Menschenrechten und zur sozialen Verantwortung der Unternehmen<sup>40</sup>,
  - unter Hinweis auf die Artikel 2 und 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und das Kapitel V Titel II des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie auf Artikel 218 AEUV,
  - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 9. Juni 2015 zu der Strategie der EU für die Gleichstellung von Frauen und Männern nach 2015<sup>41</sup>,
  - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 13. März 2018 zur Gleichstellung der Geschlechter in Handelsabkommen der EU<sup>42</sup>,
  - unter Hinweis auf die Strategie der Kommission vom 5. März 2020 für die Gleichstellung der Geschlechter,
  - unter Hinweis auf den Bericht der Kommission zum Schema allgemeiner Zollpräferenzen im Zeitraum 2018–2019<sup>43</sup>,
  - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 22. November 2018 mit dem Titel „Der Binnenmarkt in einer Welt im Wandel: Ein wertvoller Aktivposten braucht neues politisches Engagement“ (COM(2018)0772),
  - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel (A9-0160/2020),
- A. in der Erwägung, dass die EntschlieÙung des Parlaments vom 30. Mai 2018 zur Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik für sein Konzept eines regelgestützten, wertebasierten und berechenbaren Handelssystems breite Unterstützung erhalten hat; in der Erwägung, dass neue Entwicklungen, die sich seit 2018 ergeben haben, darunter insbesondere die Umsetzung des Handelsabkommens zwischen der EU und Kanada und zuletzt die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Handel, eine gründliche Aktualisierung des letzten Berichts erforderlich machen;
- B. in der Erwägung, dass die EU die führende Handelsmacht und der größte Handelsblock der Welt ist und als wesentlicher Motor für den wirtschaftlichen Wohlstand fungiert; in der Erwägung, dass sie zudem der größte Handelspartner für Industrieerzeugnisse und Dienstleistungen ist; in der Erwägung, dass die jüngsten Indikatoren zeigen, dass die Warenausfuhren der EU im Jahr 2019 auf 2 132,3 Mrd. EUR gestiegen sind, was einer Steigerung um 3,5 % gegenüber dem Vorjahr entspricht; in der Erwägung, dass trotz der aktuellen globalen Herausforderungen die USA und China die wichtigsten Handelspartner der EU sind; in der Erwägung, dass das weltweite BIP von 2007 bis 2017 um mehr als 70 % gestiegen ist; in der Erwägung, dass die EU mit einer

<sup>40</sup> ABl. C 101 vom 16.3.2018, S. 19.

<sup>41</sup> ABl. C 407 vom 4.11.2016, S. 2.

<sup>42</sup> Angenommene Texte, P8\_TA(2018)0066.

<sup>43</sup> [https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2020/february/tradoc\\_158619.pdf](https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2020/february/tradoc_158619.pdf)

Steigerung um 17 % im Vergleich zu Ländern wie den USA (60 %), Indien (80 %) und China (315 %) im weltweiten Wettbewerb offenkundig zurückfällt;

- C. in der Erwägung, dass die Kommission am 14. Oktober 2019 ihren dritten Bericht über die Umsetzung von EU-Freihandelsabkommen veröffentlicht hat, aus dem hervorgeht, dass im Jahr 2018 33 % der Ausfuhren der EU und 29 % der Einfuhren der EU auf Partner entfielen, mit denen Freihandelsabkommen bestanden; in der Erwägung, dass die EU mit ihren Partnern, mit denen Freihandelsabkommen bestanden, im Jahr 2018 einen Handelsüberschuss von 84,6 Mrd. EUR erzielte, während sie insgesamt ein Handelsbilanzdefizit von 24,6 Mrd. EUR verzeichnete; in der Erwägung, dass laut einem aktuellen Bericht der Kommission die auf der Grundlage spezieller Handelspräferenzen (APS) getätigten Ausfuhren aus Entwicklungsländern in die EU von 2016 bis 2018 um 16,2 % angewachsen sind, wobei der Wert von 158 Mrd. EUR im Jahr 2016 auf 183,6 Mrd. EUR im Jahr 2018 gestiegen ist; in der Erwägung, dass der Welthandel im Jahr 2020 aufgrund der Auswirkungen von COVID-19 den Erwartungen zufolge um zwischen 13 und 32 % zurückgehen wird; in der Erwägung, dass mit einem Rückgang der Ausfuhren von Waren und Dienstleistungen aus der EU-27 in Drittländer um 9,2 % und mit einem Rückgang der Einfuhren aus Drittländern in die EU-27 um 8,8 % gerechnet wird und der IWF davon ausgeht, dass das BIP der EU um 7,5 % sinken wird;
- D. in der Erwägung, dass die gemeinsame Handelspolitik in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fällt und von der Kommission, dem Rat und dem Parlament umgesetzt wird und dass dies es erforderlich macht, dass die Union in Handelsfragen mit der Kommission als Verhandlungsführerin mit einer Stimme spricht; in der Erwägung, dass die Kommission im Jahr 2015 eine Mitteilung mit dem Titel „Handel für alle – Hin zu einer verantwortungsbewussteren Handels- und Investitionspolitik“ annahm; in der Erwägung, dass die Kommission mit einer Überprüfung der Handelspolitik begonnen hat, um das Handelsinstrumentarium nach der COVID-19-Krise zu verbessern;
- E. in der Erwägung, dass Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union vorsehen, dass die gemeinsame Handelspolitik im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union einschließlich der Förderung der Menschenrechte, der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der nachhaltigen Entwicklung gestaltet wird; in der Erwägung, dass die Kommission im Dezember 2019 den europäischen Grünen Deal verabschiedet hat, der vorsieht, dass alle Maßnahmen und Strategien der EU zur Verwirklichung seiner Ziele beitragen müssen;
- F. in der Erwägung, dass die Handels- und Investitionspolitik der EU Anlegern zudem einen Marktzugang und Investitionsschutz durch Rechtssicherheit sowie ein stabiles, berechenbares und ordnungsgemäß geregeltes Umfeld für die Ausübung ihrer Wirtschaftstätigkeiten bietet;
- G. in der Erwägung, dass laut aktuellen Eurobarometer-Zahlen etwa 60 % der Unionsbürger der Ansicht sind, dass ihnen der internationale Handel zugutekommt; in der Erwägung, dass ein Teil der Öffentlichkeit sehr gut über die Handelspolitik und Handelsabkommen informiert ist; in der Erwägung, dass die Hälfte der Befragten vorschlägt, dass die Schaffung von Arbeitsplätzen in der EU und die Wahrung der Umwelt- und Gesundheitsstandards die Prioritäten der EU-Handelspolitik bilden

sollten; in der Erwägung, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten weiter an einer geeigneten Kommunikationsstrategie für die Handelspolitik und Handelsabkommen arbeiten müssen, deren Ziel es ist, gegen Falschmeldungen zum Thema Handel vorzugehen und so viele Informationen wie möglich weiterzugeben, während gleichzeitig bestimmte Interessenträger angesprochen und die Wirtschaftsakteure für Handelsabkommen sensibilisiert werden;

- H. in der Erwägung, dass die gemeinsame Handelspolitik, die sich aus Handelsabkommen und legislativen Maßnahmen zusammensetzt, dem Ziel dienen sollte, ein stabiles, berechenbares und faires Handelsumfeld zu schaffen, in dem EU-Unternehmen florieren können und den Interessen der Unionsbürger Geltung verschafft wird, und dass sie sicherstellen sollte, dass die EU ihr bestehendes soziales und regulatorisches Modell weiterhin schützt, wobei die Handelspolitik genutzt wird, um ihre Werte weltweit zu fördern; in der Erwägung, dass die EU ihre Bemühungen verstärken sollte, einen fairen Wettbewerb zu fördern, indem sie für gleiche Wettbewerbsbedingungen sorgt und aktuelle Handelsfragen regelt; in der Erwägung, dass für das Erreichen dieser Ziele eine vernünftige Ausrichtung der Handelspolitik der Union sowie deren vollständige und effiziente Umsetzung und Überwachung erforderlich sind, wobei dies auf gerechtere und transparentere Weise erfolgen sollte; in der Erwägung, dass die Handelsabkommen der EU durch Marktzugang und die Beseitigung von Handelshemmnissen Wachstumschancen bieten sollten; in der Erwägung, dass es von größter Bedeutung ist, die Verhandlungen im Geiste des gegenseitigen Nutzens zu führen, um unlautere Handelspraktiken zu beseitigen und die Einhaltung von EU-Vorschriften und -Standards sicherzustellen;
- I. in der Erwägung, dass die EU die WTO am 30. April 2020 zusammen mit 18 WTO-Mitgliedern offiziell von der Mehrparteien-Interimsvereinbarung (MPIA) in Kenntnis gesetzt hat; in der Erwägung, dass diese Notifikation in Anbetracht der Handlungsunfähigkeit des Berufungsgremiums den Beginn der Anwendung der MPIA auf Streitigkeiten zwischen den teilnehmenden WTO-Mitgliedern markiert;
- J. in der Erwägung, dass der COVID-19-Ausbruch eine vielschichtige Krise mit langfristigen Folgen ausgelöst und die mangelnde Widerstandsfähigkeit der globalen Wertschöpfungsketten einiger wichtiger Produkte – einschließlich medizinischer Ausrüstung und medizinischer Geräte – offengelegt hat; in der Erwägung, dass die Krise gezeigt hat, dass es robusterer und widerstandsfähigerer Produktionsketten bedarf und in strategische Bereiche investiert werden muss, um die Widerstandsfähigkeit der Lieferketten der EU zu erhöhen; in der Erwägung, dass in wissenschaftlich fundierten Berichten auf wachsende Gefahren in Verbindung mit weltweiten Pandemie-Ausbrüchen und Phänomenen im Zusammenhang mit dem Klimawandel hingewiesen wird, die sich auf die internationalen Beziehungen auswirken; in der Erwägung, dass sich die G20-Handelsminister verpflichtet haben, die Auswirkungen von COVID-19 auf den internationalen Handel und auf internationale Investitionen abzumildern, indem sie weiter zusammenarbeiten, um ein freies, faires, nicht diskriminierendes, transparentes, berechenbares und stabiles Handels- und Investitionsumfeld zu schaffen und unsere Märkte offen zu halten, damit eine kontinuierliche grenzüberschreitende Versorgung mit lebenswichtigen medizinischen Materialien und Geräten, wichtigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen und anderen wesentlichen Gütern und Dienstleistungen sichergestellt werden kann;

- K. in der Erwägung, dass die Kommission am 14. März 2020 im Rahmen eines Dringlichkeitsverfahrens die Durchführungsverordnung (EU) 2020/402<sup>44</sup> verabschiedet hat, um für die Ausfuhr persönlicher Schutzausrüstung (PSA) eine Ausfuhrgenehmigung gemäß der Verordnung (EU) 2015/479 als befristete Maßnahme einzuführen, die der EU helfen soll, die drastisch gestiegene Nachfrage zu decken und ihre Betriebskapazitäten vorzubereiten, um Drittländern auszuhelfen;
- L. in der Erwägung, dass die EU umfassende Abkommen über Handelsbeziehungen mit nahezu allen lateinamerikanischen und karibischen Staaten (mit Ausnahme Boliviens, Kubas und Venezuelas) ausgehandelt hat;
- M. in der Erwägung, dass das Parlament im Jahr 2015<sup>45</sup> die Notwendigkeit einer geschlechtsspezifischen Perspektive in der internationalen Handelspolitik der EU und im Jahr 2018<sup>46</sup> die Notwendigkeit der Gleichstellung der Geschlechter in Handelsabkommen betont hat; in der Erwägung, dass 36 Millionen Arbeitsplätze in der EU, von denen 13,7 Millionen von Frauen besetzt sind, von Ausfuhren in Länder außerhalb der EU abhängen; in der Erwägung, dass Frauen im Außenhandel der EU in den Bereichen Landwirtschaft und verarbeitendes Gewerbe weitgehend unterrepräsentiert sind; in der Erwägung, dass nur jedes fünfte exportierende Unternehmen in der EU von einer Frau geführt wird (d. h. sich im Besitz einer Frau befindet und/oder von einer Frau geleitet wird) und Frauen im Exportsektor 30 % oder weniger der Gesamtbelegschaft ausmachen;
- N. in der Erwägung, dass in vielen Ländern Zölle auf medizinische Geräte wie Patientenmonitore, Diagnosegeräte und gängige Arzneimittel wie Antibiotika, Schmerzmittel oder Insulin erhoben werden und praktisch alle Länder Einfuhrzölle auf Seife erheben; in der Erwägung, dass die Zollregelungen durch die Entscheidung der Vereinigten Staaten, zusätzliche Zölle auf Einfuhren aus China mit einem Gegenwert von 370 Mrd. USD zu erheben, die in Teilen auch PSA betreffen, verschärft worden sind;
- O. in der Erwägung, dass in wissenschaftlich fundierten Berichten auf wachsende Gefahren in Verbindung mit weltweiten Pandemie-Ausbrüchen und Phänomenen im Zusammenhang mit dem Klimawandel hingewiesen wird, die sich auf die internationalen Beziehungen auswirken, und dass darin der Schluss gezogen wird, dass unsere Wirtschaftsmodelle insbesondere im Einklang mit dem Pariser Klimaschutzübereinkommen tiefgreifend reformiert werden müssen;

### ***Globaler Kontext***

1. weist darauf hin, dass sich der globale Kontext in wichtigen Belangen verändert und mit dem Auftreten von Spannungen in den letzten beiden Jahren als unvorhersehbar erwiesen hat; bekräftigt seine Unterstützung für ein offenes, freies, regelbasiertes, berechenbares und faires multilaterales Handelssystem, das es zu schützen und zu fördern gilt; weist darauf hin, dass die EU (im Jahr 2018) trotz des schwierigen

---

<sup>44</sup> ABl. L 771 vom 15.3.2020, S. 1.

<sup>45</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2015 zu der Strategie der EU für die Gleichstellung von Frauen und Männern nach 2015.

<sup>46</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2018 zur Gleichstellung der Geschlechter in Handelsabkommen der EU.

weltweiten Wirtschaftsklimas im Warenhandel mit ihren Partnern, mit denen Freihandelsabkommen bestanden, einen Überschuss von 84,6 Mrd. EUR erzielte, während sie beim Handel mit dem Rest der Welt ein Gesamtdefizit von rund 24,6 Mrd. EUR verzeichnete; weist darauf hin, dass mehr als 36 Millionen Arbeitsplätze durch Ausfuhren in Länder außerhalb der EU aufrechterhalten werden;

2. stellt fest, dass die EU seit der Annahme der jüngsten Handelsstrategie mit dem Titel „Handel für alle“ im Jahr 2015 durch die Kommission eine Reihe neuer Handelsabkommen geschlossen und mit deren Anwendung begonnen hat, wobei hierzu vor allem das umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen der EU und Kanada (CETA), das Wirtschaftspartnerabkommen (WPA) zwischen der EU und Japan und die Freihandelsabkommen zwischen der EU und Singapur und der EU und Vietnam gehören;
3. besteht darauf, dass durch die Handelsstrategie der EU bei der Bewältigung neuer Herausforderungen weltweit auch in Zukunft die Interessen und Werte der Union gefördert werden, die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Industrie gesteigert wird und wirtschaftliches Wachstum im Einklang mit den Zielen des europäischen Grünen Deals generiert wird; ist daher der Ansicht, dass eine ehrgeizige multilaterale, plurilaterale und bilaterale Agenda, der Abschluss fairer und für beide Parteien nutzbringender Handelsabkommen, bei denen eine strikte Gegenseitigkeit und die Einhaltung der strengen Normen und hohen Standards Europas in sensiblen Bereichen sichergestellt werden, Menschenrechte und deren wirksamer Schutz, die Beseitigung ungerechtfertigter Handelshemmnisse und bei Bedarf der Einsatz handelspolitischer Schutzinstrumente die beste Möglichkeit sind, die Wettbewerbsfähigkeit der EU in einer globalisierten Welt zu steigern;
4. betont, dass unsere Beziehungen zu den beiden anderen Handelssupermächten, nämlich zu China und den USA, die etwa 30 % unseres Handels ausmachen, von zentraler Bedeutung sind, wenn die Handelspolitik der EU vorangetrieben werden soll; besteht jedoch darauf, dass die EU ihre Beziehungen zu anderen Teilen der Welt stärkt, ihre Handelsbeziehungen zu allen Partnern – einschließlich der Entwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder – diversifiziert und verbessert und auf eine multipolare Weltordnung hinarbeitet; erachtet es als sehr wichtig, eine übermäßige Abhängigkeit der EU-Wirtschaft von Lieferketten einiger weniger großer Handelspartner zu vermeiden;
5. betont, dass es den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu verstärken gilt; fordert einen weiteren Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, damit Synergieeffekte erzielt und die Ergebnisse verbessert werden; betont in diesem Zusammenhang auch die Notwendigkeit, die Bewertungsstrategien für Abkommen zu verbessern, und ist der Ansicht, dass die Kommission für eine bessere Folgenabschätzung für jedes Handelsabkommen sorgen sollte, die rechtzeitig und von unabhängigen Stellen durchgeführt wird;
6. begrüßt, dass die Handelspolitik transparenter geworden ist; begrüßt den Beschluss des Rates, das Verhandlungsmandat für die Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit den AKP-Regionen am 19. Dezember 2019 zu veröffentlichen; zeigt sich zufrieden mit den jüngsten Bemühungen der neuen Kommission, das Parlament regelmäßiger über den Stand der laufenden Verhandlungen zu unterrichten und dadurch die Arbeit der

Kommission transparenter zu gestalten, wie beispielsweise durch die Bereitstellung detaillierter Berichte über die im Rahmen des CETA eingerichteten Fachausschüsse und das Abkommen mit Südkorea;

7. betont, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten an einer besseren Kommunikationsstrategie in Zusammenhang mit den Vorteilen der EU-Handelspolitik und der Sensibilisierung arbeiten müssen, um effektiv mit der Gesellschaft und den Interessengruppen in Kontakt zu treten; weist darauf hin, dass Fahrpläne der Kommission die Möglichkeit bieten, die Gründe für eine bestimmte Initiative und ihre Ziele zu kommunizieren und zu erläutern sowie mit der Gesellschaft und den Interessengruppen in Kontakt zu treten und Rückmeldungen zu erhalten; vertritt die Auffassung, dass die Kommission für die vollkommene Transparenz von Fahrplänen und anderen Konsultationsaktivitäten sorgen sollte, um deren Wirkung zu maximieren und die Einbeziehung der Interessengruppen sicherzustellen;
8. bedauert die schwerwiegenden Auswirkungen von COVID-19 und des daraus resultierenden Lockdowns von Volkswirtschaften auf den weltweiten Handel, die einen Rückgang sowohl bei den Einfuhren als auch bei den Ausfuhren der EU sowie eine Unterbrechung und den Stillstand von Wertschöpfungsketten zur Folge hatten; betont, dass die EU Lehren aus der gegenwärtigen Pandemie ziehen muss, um insbesondere in bestimmten strategischen Bereichen ihre Anfälligkeit zu verringern; ist der Ansicht, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten rasch handeln müssen, um die Handelspolitik als Instrument zur Wiederbelebung der Weltwirtschaft und zur Abschwächung der Rezession zu nutzen; ist der festen Überzeugung, dass die EU in Krisenzeiten ihre offene strategische Autonomie verbessern und für einen regelbasierten Handel sorgen sowie Maßnahmen vermeiden muss, die den Handel einschränken und/oder verzerren, und dass sie gleichermaßen derartige Maßnahmen von Drittländern fordern muss, wobei alle diese Aspekte bei der Überarbeitung der Handelspolitik eigens behandelt werden sollten;
9. fordert, dass die laufenden Verhandlungen vorangetrieben und insbesondere die Verhandlungen über den raschen Abschluss eines plurilateralen Abkommens über den freien Verkehr von medizinischen Geräten neu ausgestaltet werden; fordert alle Länder nachdrücklich auf, dem WTO-Übereinkommen zur Beseitigung der Zölle auf Arzneimittel (Zero for Zero) beizutreten, und ist der Ansicht, dass dessen Geltungsbereich auf alle pharmazeutischen Erzeugnisse und Arzneimittel ausgeweitet werden sollte, um den weltweiten grenzüberschreitenden Handel sicherzustellen; fordert die WTO-Mitglieder auf, dieses Thema auf die Tagesordnung des nächsten WTO-Ministertreffens zu setzen und Handelsabkommen als Möglichkeit zu betrachten, Unternehmen zu helfen, ihre Bezugsquellen zu diversifizieren;
10. betont, dass die EU offene Handelsströme und nachhaltige globale Wertschöpfungsketten sicherstellen und daher von Ausfuhrbeschränkungen etwa für PSA, bei der die EU von Handelspartnern in Drittländern abhängig ist, Abstand nehmen muss; fordert jene Mitgliedstaaten, die den Handelsstrom unverzichtbarer Güter auf dem Binnenmarkt einschränken, nachdrücklich auf, ihre Ausfuhrbeschränkungen unverzüglich aufzuheben, und fordert die Kommission auf, Verstöße dieser Art gegen die Vorschriften des Binnenmarktes nicht zuzulassen; ist der Ansicht, dass die EU kritische Sektoren und gesellschaftliche Schwachstellen sorgfältig prüfen und ermitteln muss, wobei die EU ihre Versorgung mit Produkten sicherstellen

und wirksame und verhältnismäßige Abhilfemaßnahmen in der Handelspolitik suchen muss;

11. bedauert die wirtschaftlichen Einbußen, die der Störung des internationalen Handels und der globalen Wertschöpfungsketten aufgrund der COVID-19-Pandemie geschuldet sind und für Entwicklungsländer besonders schwere Auswirkungen haben könnten; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass durch die mit Entwicklungsländern vereinbarten Handelsregeln der Zugang zu Arzneimitteln und medizinischer Ausrüstung unterstützt wird;
12. betont, dass die Erzeuger in ländlichen Gebieten und Küstenregionen dabei unterstützt werden müssen, sich der durch den COVID-19-Ausbruch hervorgerufenen Krisensituation auf den Märkten anzupassen und rasch Strategien zur Anpassung an die Coronavirus-Situation und zur Stärkung ihrer Widerstandsfähigkeit auszuarbeiten, um ein existenzsicherndes Einkommensniveau aufrechtzuerhalten und gleichzeitig die nachhaltige Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Ökosystemen, Meeresökosystemen und artenreichen Ökosystemen zu gewährleisten;

### ***WTO und plurilaterale Zusammenarbeit***

13. betont, dass dies ein entscheidender Moment für die Förderung eines offenen, fairen, ausgewogenen, nachhaltigen und wertebasierten Multilateralismus und für die Förderung des Welthandelssystems ist; bedauert zutiefst die Blockade der WTO, die aktive Schritte und Zusagen aller WTO-Mitglieder erfordert; bekräftigt seine Zusage, das regelbasierte multilaterale Handelssystem zu verteidigen;
14. unterstreicht die primäre politische und wirtschaftliche Bedeutung des multilateralen Systems und fordert die internationalen Handelspartner auf, auf die Verwirklichung eines gut funktionierenden Streitbeilegungssystems bei der WTO hinzuarbeiten und eine ehrgeizige Reform unter Führung der EU voranzutreiben; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, neue Vorschriften auszuhandeln, um handelsverzerrende Phänomene im Zusammenhang mit einer nicht marktwirtschaftlichen Politik und Praxis, staatlichen Unternehmen (SOEs) und Industriesubventionen zu bekämpfen, die zu Überkapazitäten, einer Politik und Praxis des erzwungenen Technologietransfers sowie zum Diebstahl geistigen Eigentums führen; fordert die WTO-Mitglieder auf, auf dem Ministertreffen, das im Jahr 2021 stattfinden soll, eine ehrgeizige und ausgewogene Einigung über das seit langem bestehende Problem der Fischereisubventionen zu erzielen und damit ein klares Zeichen zu setzen, dass die WTO nach wie vor in der Lage ist, ihre Verhandlungsfunktion zu erfüllen;
15. begrüßt die „Multi-Party Interim Appeal Arbitration Arrangement“ (Mehrparteien-Interimsvereinbarung, MPIA), ein neues System, das es der EU zusammen mit anderen teilnehmenden WTO-Mitgliedern ermöglichen wird, die derzeitige Lähmung des Berufungsgremiums der WTO zu überwinden, und das es den teilnehmenden Mitgliedern ermöglichen wird, ein funktionierendes zweistufiges Streitbeilegungssystem bei der WTO aufrechtzuerhalten, falls es zwischen ihnen zu Streitigkeiten kommt;
16. nimmt die Fortschritte zur Kenntnis, die während der laufenden sektorspezifischen und plurilateralen Verhandlungen erzielt wurden, insbesondere in Bezug auf die



innerstaatliche Regulierung von Dienstleistungen, den elektronischen Handel und die Erleichterung von Investitionen; betont, dass es sich bei diesen sektoralen Verhandlungen um auf einer gemeinsamen Mitteilung basierende Unternehmungen handelt und dass sie mit dem Ziel geführt werden sollten, einen bereichsübergreifenden Konsens aller Teilnehmer zu erreichen;

17. begrüßt die Fortschritte bei den Verhandlungen für den multilateralen Investitionsgerichtshof; weist darauf hin, dass die Investitionsgerichtsbarkeit ein Schritt auf dem Weg zum multilateralen Investitionsgerichtshof sein soll; bedauert die äußerst langsamen Fortschritte der Mitgliedstaaten beim Abbau bilateraler Investitionsabkommen innerhalb der EU und fordert die Kommission nachdrücklich auf, gegebenenfalls einzuschreiten;
18. bekundet seine nachdrückliche Unterstützung für die trilaterale Zusammenarbeit zwischen der EU, den USA und Japan bei der Eindämmung marktverzerrender Praktiken weltweit; begrüßt in diesem Zusammenhang die gemeinsame Erklärung vom 14. Januar 2020 zu Industriesubventionen;

### *Vereinigte Staaten*

19. bedauert zutiefst die Kehrtwende in der US-Handelspolitik in den letzten drei Jahren und ist besorgt über die Zunahme einseitiger Handelsmaßnahmen und die Zunahme protektionistischer Maßnahmen, einschließlich der jüngsten Entscheidungen des US-Handelsministeriums, weitere Untersuchungen nach „Section 232“ einzuleiten; bedauert die offizielle Mitteilung der USA vom 4. November 2019 über den Rückzug aus dem Pariser Abkommen und weist erneut darauf hin, dass die Gemeinsame Handelspolitik der EU zur Förderung der Verwirklichung dieses Abkommens beitragen sollte; betont, wie wichtig es ist, die Gespräche zwischen der EU und den USA wieder aufzunehmen, um anstehende Probleme, einschließlich Streitigkeiten, zu lösen; betont, wie wichtig es ist, die Landwirtschaft außerhalb des Verhandlungsumfanges zu halten und eine ordnungsgemäße Überwachung und einen angemessenen Schutz des Fischereisektors sicherzustellen;
20. erinnert daran, dass die EU weiterhin mit den USA als Partner zusammenarbeiten sollte, mit dem sie Lösungen für Handelsfragen von gemeinsamem Interesse und auch für Bedrohungen und Handelskonflikte finden muss, einschließlich der extraterritorialen Anwendung von Gesetzen, die von den USA verabschiedet werden und dem Völkerrecht zuwiderlaufen; betont, dass sich die EU weiterhin bemühen sollte, das gegenseitige Vertrauen und enge Handelsbeziehungen wiederherzustellen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die europäischen Standards eingehalten werden; ist der Ansicht, dass ein begrenztes Handelsabkommen mit den USA als wichtiger Ausgangspunkt betrachtet werden könnte;
21. fordert die Kommission auf, ihre US-amerikanischen Partner dazu zu bewegen, Möglichkeiten zur Deeskalation der transatlantischen Handelsspannungen zu finden, einschließlich der Suche nach Verhandlungslösungen mit den USA in Bezug auf Subventionen für zivile Luftfahrzeuge, insbesondere im Zusammenhang mit dem andauernden Streit zwischen Airbus und Boeing, und eine Einigung zu erzielen, mit der die illegale Erhebung von US-Zöllen auf Stahl und Aluminium sowie die illegalen Antisubventions- und Antidumpingmaßnahmen in Bezug auf Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse, auch auf reife Oliven, beendet werden; fordert die

Kommission nachdrücklich auf, ihre Bemühungen um eine koordinierte und einheitliche Reaktion seitens der EU zu verstärken; begrüßt die Verhandlungen zwischen der EU und den USA über die gegenseitige Akzeptanz der Ergebnisse der Konformitätsbewertung; ermutigt die Kommission, die Zusammenarbeit in anderen Bereichen von gemeinsamem Interesse zu beschleunigen, beispielsweise bei Standards und anderen nichttarifären Handelshemmnissen, um den Handel zu erleichtern, bürokratische Hindernisse abzubauen und Kosten zu senken;

22. bedauert, dass die derzeitige Regierung erwägt, sich aus dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen zurückzuziehen; fordert die Regierung nachdrücklich auf, weiterhin Partei dieses Übereinkommens zu bleiben;

### *China*

23. stellt fest, dass China aufgrund seiner Größe und seines Wachstums als zweitgrößter Handelspartner der EU einen Markt der Möglichkeiten darstellt, dass es jedoch aufgrund des staatlich geführten und staatlich subventionierten Charakters der chinesischen Wirtschaft, in der staatliche Unternehmen von ausschließlichem oder beherrschendem Marktzugang profitieren, viele Hindernisse für EU-Unternehmen gibt, wenn es darum geht, Zugang zu diesem Markt zu erhalten und auf diesem Markt tätig zu werden; verurteilt alle Arten diskriminierender Maßnahmen, mit denen EU-Unternehmen in China konfrontiert sind; ist der Auffassung, dass ein fairer Wettbewerb zwischen Unternehmen aus der EU und China zu mehr Möglichkeiten und mehr Innovation führen würde, und fordert die Kommission auf, die anhaltenden diskriminierenden Handlungen ständig zu überwachen und mit den chinesischen Behörden zusammenzuarbeiten, um solche Handlungen und Hindernisse abzubauen; nimmt zur Kenntnis, dass China im Mai 2019 seine Beschwerde bei der WTO gegen die EU bezüglich der nicht marktwirtschaftlichen Behandlung bei Antidumpingmaßnahmen zurückgezogen hat; begrüßt das Ergebnis des Streitbeilegungsverfahrens zwischen der EU und China, das das Ende des Status Chinas als Marktwirtschaft im Einklang mit dem Standpunkt des Parlaments vom Mai 2016 bedeutet<sup>47</sup>;
24. begrüßt den Abschluss der Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der EU und China über geografische Angaben am 6. November 2019 als einen positiven Schritt zur Verbesserung des Schutzes von g.A.-Produkten aus der EU in China und fordert seine rasche Ratifizierung sowie aktualisierte Rechtsvorschriften und eine stärkere Durchsetzung; besteht darauf, dass dieses Abkommen zwischen der EU und China über geografische Angaben nicht durch das Handelsabkommen zwischen den USA und China der Phase 1 verletzt werden darf; fordert die Kommission auf, die Situation des Marktzugangs für europäische Produkte während der Umsetzung dieses Abkommens zu überwachen; stellt fest, dass laut dem jüngsten Bericht über den Schutz und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums mehr als 80 % der Beschlagnahmungen von gefälschten und nachgeahmten Gütern Waren mit Ursprung in China betrafen, und dass dies sowohl 2018 als auch 2019 der Fall war; fordert die Kommission auf, weitere Instrumente zu prüfen, um diese Probleme zu lösen und den vollständigen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums sicherzustellen;

---

<sup>47</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Mai 2016 zum Marktwirtschaftsstatus Chinas (ABl. C 76 vom 28.2.2018, S. 43).

25. legt der Kommission nahe, die Verhandlungen über ein ehrgeiziges Investitionsabkommen mit China – mit einem wirksamen Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung – abzuschließen, das alle Hindernisse für offene Märkte in China beseitigt; sieht dem Abschluss der Verhandlungen bis Ende 2020, was auf dem Gipfeltreffen EU-China im Jahr 2019 vereinbart wurde, erwartungsvoll entgegen; ist jedoch der festen Überzeugung, dass dem Inhalt des Abkommens Vorrang vor der Geschwindigkeit, mit der es abgeschlossen wird, eingeräumt werden sollte;
26. ist bestürzt über den im Februar 2020 veröffentlichten Bericht des Australian Strategic Policy Institute, der Belege für die Ausbeutung uigurischer Arbeiter in chinesischen Fabriken enthält, einschließlich Fabriken, die zu der Wertschöpfungskette von EU-Unternehmen gehören; ist zutiefst besorgt über die gemeldeten Auswirkungen der Initiative „Neue Seidenstraße“ (Belt and Road Initiative) auf die Menschenrechte in China und Pakistan; fordert die Kommission auf, alle verfügbaren Mittel einzusetzen, um der Ausbeutung der Uiguren ein Ende zu setzen; fordert die europäischen Unternehmen auf, jegliche Verwicklung in Chinas Menschenrechtsverletzungen zu beenden; besteht darauf, dass uigurische Zwangsarbeit von den Lieferketten der in den Binnenmarkt eingeführten Produkte ausgeschlossen werden muss;

### *Neue Partnerschaft mit Afrika*

27. begrüßt die Veröffentlichung der gemeinsamen Mitteilung zu einer umfassenden EU-Afrika-Strategie; fordert die EU auf, sich stärker um afrikanische Länder zu bemühen, um im Einklang mit den handelsbezogenen Aspekten der Afrikanischen Entwicklungsstrategie Agenda 2063 eine wirksame und solide Partnerschaft zu schaffen, die eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung, Wachstum und Ernährungssicherheit auf dem afrikanischen Kontinent fördert; betont, dass aus den Zahlen des aktuellen Berichts vom 10. Februar 2020 über das Allgemeine Präferenzsystem für den Zeitraum 2018–2019 hervorgeht, dass die Inanspruchnahme der Präferenzen durch die Länder, denen dieses System zugutekommt, zugenommen hat; fordert die Kommission auf, ihre technische und wirtschaftliche Unterstützung durch Maßnahmen vom Typ „Hilfe für Handel“ zwischen der EU und den afrikanischen Ländern sowie zwischen den afrikanischen Ländern selbst zu verstärken; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass Hilfe für Handel eine Schlüsselkomponente in den Handelsbeziehungen mit Afrika nach der COVID-19-Krise sein sollte;
28. nimmt die Fortschritte bei der Umsetzung der kontinentalen Freihandelszone (African Continental Free Trade Area, ACFTA) zur Kenntnis, durch die ein einheitlicher kontinentaler Markt für Waren und Dienstleistungen geschaffen werden soll, mit freiem Personen- und Investitionsverkehr; begrüßt die von der EU geleistete Unterstützung bei der Einrichtung der neuen Beobachtungsstelle der Afrikanischen Union für Handel; fordert, dass die EU die ACFTA im Einklang mit der Allianz Afrika-Europa für nachhaltige Investitionen und Arbeitsplätze weiterhin unterstützt; fordert eine ordnungsgemäße Durchsetzung und Vertiefung bestehender Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) mit dem Ziel, den Handelsaustausch und Investitionen anzukurbeln; begrüßt das Inkrafttreten der WPA mit den ESA- und SADC-Staaten sowie des Interims-WPA mit Ghana und Côte d’Ivoire und bedauert die mangelnden Fortschritte bei der Ratifizierung der übrigen regionalen WPA; bekundet seine Unterstützung für die in der Rede zur Lage der Union im Jahr 2018 dargelegte Vision eines Handelsabkommens zwischen den Kontinenten, bei dem es sich um eine wirtschaftliche Partnerschaft zwischen Gleichberechtigten handeln sollte, die

gegenseitigen Nutzen schaffen und dazu dienen würde, die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu fördern und die Entwicklung wettbewerbsfähiger lokaler und regionaler Wertschöpfungsketten und belastbarer Steuersysteme zu unterstützen;

29. betont darüber hinaus, dass es wichtig ist, dass die WPA gemeinsam und mit Unterstützung lokaler Partner und zivilgesellschaftlicher Organisationen überwacht werden; fordert die Kommission auf, eine eingehende Prüfung der aktuellen WPA mit Blick auf Themen wie lokale Wirtschaftsstrukturen, Arbeitsmärkte, Verlust biologischer Vielfalt, Entwaldung und Landnahme vorzunehmen um festzustellen, ob Änderungen erforderlich sind;

### ***Entwicklungsländer***

30. betont, dass der Handel ein wichtiges Instrument zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung sein kann, indem er zur Verringerung der Armut beiträgt; betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, sich auf für beide Seiten vorteilhafte Freihandelsabkommen, Exportdiversifizierung, Wertschöpfung und Klein-, Klein- und Mittelunternehmen (KKMU) zu konzentrieren; weist darauf hin, dass sich die Europäische Union für eine robuste, wirksame und glaubwürdige Handelspolitik einsetzt, die die Grundlage eines fairen, offenen, regelgestützten, multilateralen und integrativen Handelssystems bildet, das weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen im Interesse aller Länder, einschließlich der Entwicklungsländer, schafft, was für die weitere Integration der Entwicklungsländer in globale Wertschöpfungsketten von wesentlicher Bedeutung ist; erinnert daran, dass die Handels- und Entwicklungspolitik der EU zur regionalen Integration sowie zur Eingliederung von Entwicklungsländern in globale Wertschöpfungsketten und zu ihrem Aufstieg innerhalb dieser Ketten beitragen sollte;
31. betont, dass die Entwicklungsländer am stärksten von Steuervermeidungspraktiken betroffen sind, durch die den Staaten jährlich Einnahmen in Höhe von umgerechnet mehreren Milliarden Euro entgehen; fordert, dass in die Handelsabkommen mit Entwicklungsländern Bestimmungen zur Unterstützung der Bekämpfung illegaler Finanzströme und der Steuervermeidung durch Unternehmen und multinationale Konzerne aufgenommen werden um sicherzustellen, dass Steuern dort gezahlt werden, wo Gewinne und ein realer wirtschaftlicher Wert generiert werden, und der Aushöhlung der Besteuerungsgrundlage und der Gewinnverlagerung Einhalt zu gebieten;

### ***Japan, Singapur und Vietnam***

32. begrüßt das Inkrafttreten des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Japan am 1. Februar 2019 und stellt fest, dass den ersten Angaben zufolge, die nach dem ersten Jahr der Umsetzung veröffentlicht wurden<sup>48</sup>, die Ausfuhren der EU nach Japan gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres um 6,6 % gestiegen sind;
33. begrüßt das Inkrafttreten des Handelsabkommens zwischen der EU und Singapur am 21. November 2019; begrüßt die Fortschritte bei der Umsetzung des Abkommens zwischen der EU und Vietnam und fordert weitere rasche Fortschritte, insbesondere bei der Einrichtung gemeinsamer Institutionen und der Ratifizierung der noch ausstehenden

---

<sup>48</sup> [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_20\\_161](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_161)

IAO-Kernübereinkommen und bei Zusagen hinsichtlich Menschenrechtsfragen, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, in Verbindung mit dem EAD für deren konkrete Durchsetzung zu sorgen; fordert die Mitgliedstaaten auf, mit der Ratifizierung des Investitionsschutzabkommens EU-Vietnam (EVIPA) fortzufahren, damit es zusammen mit dem Freihandelsabkommen EU-Vietnam (EVFTA) so bald wie möglich in Kraft treten kann; stellt fest, dass die EU im Jahr 2018 Waren im Wert von rund 13,8 Milliarden EUR nach Vietnam exportiert hat, und weist darauf hin, dass die regelgestützten Freihandelsabkommen (FHA) und Investitionsschutzabkommen (IPA) Vorhersehbarkeit und Rechtsstaatlichkeit für Investoren gewährleisten sowie die Exporte in beide Richtungen positiv steigern und Stabilität und Vertrauen für KMU schaffen werden; betrachtet diese Abkommen als einen Schritt hin zum Abschluss eines Freihandelsabkommens mit dem gesamten Verband südostasiatischer Nationen (ASEAN);

34. betont, dass diese drei vorstehend genannten Abkommen die strategische Dynamik der Europäischen Union in einer Schlüsselregion der Welt festigen, die durch ein schnelles Bevölkerungs- und Einkommenswachstum gekennzeichnet ist und unseren Wirtschaftsteilnehmern erhebliche Chancen bietet; ist der Auffassung, dass die EU durch eine stärkere Präsenz eine Alternative zur chinesischen Dominanz in der Region schaffen könnte;

#### ***Lateinamerika und karibischer Raum***

35. unterstreicht die Bedeutung einer Stärkung von Handels- und politischen Beziehungen mit Lateinamerika, die für beide Seiten vorteilhaft sind; erinnert daran, dass die Europäische Union und Lateinamerika auf der Grundlage ihrer historischen, kulturellen und wirtschaftlichen Bindungen eine enge Zusammenarbeit mit der Region Lateinamerika und Karibik (LAC) pflegen, die der fünftgrößte Handelspartner der EU ist; ist der Ansicht, dass die Präsenz der EU in der Region für die Verbesserung der Zusammenarbeit auf der Grundlage gemeinsamer Werte und für die Umsetzung der Politik der EU im Bereich Außenbeziehungen, insbesondere im Hinblick auf die Stärkung des auf multilateralen Regeln basierenden Handelssystems, von grundlegender Bedeutung ist; ersucht die Kommission darum, ihre Absicht in Bezug auf künftige Handels- und Assoziierungsabkommen hinsichtlich der Gliederung des Textes zu präzisieren;
36. unterstreicht die Bedeutung der kürzlich abgeschlossenen Modernisierung des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Mexiko und des Abschlusses des Assoziierungsabkommens mit dem Mercosur, die beide das Potenzial haben, unsere strategische Partnerschaft mit Lateinamerika zu vertiefen, zusätzliche Möglichkeiten in unseren Handelsbeziehungen mit diesen Ländern zu schaffen und zur Diversifizierung der Lieferketten für die europäische Wirtschaft beizutragen; ist der Auffassung, dass das Assoziierungsabkommen zwischen der EU und dem Mercosur das größte Abkommen seiner Art zwischen Handelsblöcken darstellt und das Potenzial hat, einen für beide Seiten vorteilhaften offenen Marktraum zu schaffen, der etwa 800 Millionen Bürger umfasst; weist darauf hin, dass mit diesem Abkommen, wie mit allen Handelsabkommen der EU, Bedingungen eines loyalen Wettbewerbs sichergestellt und die Einhaltung der europäischen Normen und Produktionsverfahren erreicht werden muss; weist darauf hin, dass das Abkommen ein verbindliches Kapitel über nachhaltige Entwicklung enthält, das angewendet, umgesetzt und gründlich bewertet werden muss, sowie spezifische Verpflichtungen in Bezug auf Arbeitnehmerrechte und

Umweltschutz, einschließlich der Umsetzung des Übereinkommens von Paris und der damit verbundenen Durchführungsbestimmungen; betont, dass das Abkommen in seiner jetzigen Form nicht ratifiziert werden kann;

37. ist davon überzeugt, dass die Neufassung des Assoziierungsabkommens mit Chile dazu beitragen wird, die Präsenz der EU in der gesamten Region weiter zu stärken und eine internationale Handelsagenda zu fördern, die auf einer nachhaltigen Entwicklung, einem stärkerem Schutz der Umwelt- und Arbeitsnormen und der Achtung der Menschenrechte beruht; fordert die Kommission auf sicherzustellen, dass die laufenden Verhandlungen diesen Grundsätzen Genüge tun und dass zeitnah eine Einigung erzielt werden kann;

### ***Laufende Verhandlungen über Freihandelsabkommen***

38. fordert eine ehrgeizige Agenda für die Aushandlung von Freihandelsabkommen, insbesondere mit Australien und Neuseeland, Tunesien, Marokko und Indonesien und im Einklang mit dem Grünen Deal, wobei die sensible Natur bestimmter landwirtschaftlicher Produkte wie Rindfleisch, Schaffleisch, Milchprodukte und Obst zu berücksichtigen ist; bekräftigt seine Forderung nach einer raschen Aufnahme von Investitionsverhandlungen mit Taiwan und fordert die Kommission auf, eine Vorstudie einzuleiten;
39. verfolgt einen pragmatischen Ansatz in der Frage der Handelsbeziehungen mit dem Vereinigten Königreich, die umfassend und ehrgeizig sein und auf Nullzollsätze und Nullkontingente abzielen sollten und die sich auf die Grundsätze in Bezug auf Handel, Investitionen und Wettbewerbsfähigkeit stützen sollten, die in seiner Empfehlung vom 18. Juni 2020 für die Verhandlungen über eine neue Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland<sup>49</sup> dargelegt sind; stellt fest, dass in der Politischen Erklärung vom 17. Oktober 2019, die vom Vereinigten Königreich mitgetragen wurde, festgestellt wird, dass sich die künftige Wirtschaftspartnerschaft auf Bestimmungen stützen wird, die gleiche Ausgangsbedingungen für einen offenen und fairen Wettbewerb gewährleisten, insbesondere wenn bis Ende 2020 keine Einigung erzielt wird; weist darauf hin, dass die EU-Mitgliedstaaten Nettoexporteure in das Vereinigte Königreich sind und dass die Suche nach einer Lösung, die beide Parteien zufrieden stellt, eine Priorität sein muss, um die Achtung und den Schutz der Interessen der EU-Exporteure und -Investoren zu gewährleisten; fordert die Kommission auf, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU aus der EU zu verbessern;
40. legt der Kommission nahe, die durch den Austritt des Vereinigten Königreichs entstandene Dynamik zu nutzen, um unsere EU-Politik zu straffen, Bürokratie abzubauen und die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU aus der EU zu verbessern; betont, dass das Freihandelsabkommen mit dem Vereinigten Königreich darauf abzielen sollte, einen möglichst ungehinderten Marktzugang und Handelserleichterungen zu ermöglichen, um Handelsstörungen zu minimieren und gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle zu gewährleisten;

---

<sup>49</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2020)0152.

## *Umsetzung von Freihandelsabkommen*

41. nimmt das Ergebnis zur Kenntnis, dass die Kommission in ihrem Bericht über die Umsetzung von Freihandelsabkommen insbesondere mit Südkorea, Mittel- und Lateinamerika, Kanada und den Ländern der Östlichen Partnerschaft vorgelegt hat; betont, dass die Handelsabkommen der EU eine klare Erfolgsbilanz aufweisen und dass das mit ihnen vorrangig verfolgte Ziel, Exporteuren aus der EU bedeutende Chancen auf den Märkten von Drittländern zu verschaffen, in den meisten Fällen verwirklicht wird; betont jedoch, dass die Kommission in ihren Prognosen davon ausgeht, dass die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Handels- und Investitionshemmnissen infolge des Trends zu protektionistischen Maßnahmen zunehmen werden; fordert die Kommission auf, auch weiterhin Ex-post-Folgenabschätzungen, auch unter Nachhaltigkeitsaspekten, zu den Auswirkungen von Handelsabkommen auf die Wirtschaft der EU durchzuführen;
42. fordert die Kommission auf, kontinuierlich nach Wegen zu suchen, um die Handelsbeziehungen zu verbessern und die wirtschaftliche Integration mit den Ländern der Östlichen Partnerschaft, insbesondere den drei assoziierten Ländern, weiter zu vertiefen;
43. erinnert an die positiven Entwicklungen in Bezug auf das Handelsabkommen zwischen der EU und Kanada (CETA); stellt fest, dass der bilaterale Handel mit Waren – einschließlich Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen – im ersten vollen Kalenderjahr der Umsetzung im Vergleich zum Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre um 10,3 % zugenommen hat; weist darauf hin, dass der Handelsüberschuss der EU mit Kanada um 60 % gestiegen ist und Exporteuren aus der EU zusätzliche Chancen eröffnet hat; weist außerdem erneut darauf hin, dass die beiden Vertragsparteien seit dem vorläufigen Inkrafttreten des Abkommens eine solide Partnerschaft geschaffen haben, indem sie dem Originaltext wichtige Empfehlungen zu Handel, Klimaschutz und dem Pariser Abkommen, dem Zusammenhang von Handel und Geschlechtergleichstellung sowie zu KMU beigefügt haben, und sieht dies als Beweis für die Dynamik eines Handelsabkommens während seiner Umsetzung an; fordert die Kommission auf, dem Parlament aktuellere Daten über die Ausfuhren von KMU mit Sitz in der EU und die Nachhaltigkeit des Abkommens insgesamt zu übermitteln; weist darauf hin, wie wichtig es ist, die Umsetzung und Weiterverfolgung des Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung zu stärken;
44. bringt erneut seine Besorgnis über die geringe Präferenznutzungsrate bei Ausfuhren aus der EU zum Ausdruck, die von einigen Präferenzpartnern der EU gemeldet wurde, was darauf hindeutet, dass die Strategie des Handelsbilateralismus für kleinere Wirtschaftsakteure nur in begrenztem Umfang von Vorteil ist; stellt insbesondere fest, dass hinsichtlich der Präferenznutzung bei Ausfuhren aus der EU in Länder, mit denen die EU Handelspartnerschaften unterhält, große Unterschiede bestehen, während sie bei Einfuhren aus verschiedenen Partnerländern in die EU gering sind; fordert die Kommission auf, die Präferenznutzung weiter zu analysieren und neue innovative Instrumente und praktische Lösungen vorzuschlagen; betont, wie wichtig flexible, gestraffte und unkomplizierte Ursprungsregeln in diesem Zusammenhang sind; fordert die Kommission auf, zusammen mit den Mitgliedstaaten die Arbeit an wirksameren Strategien zur Förderung des Handels und zur Kommunikation zu straffen und das Potenzial der EU-Delegationen weltweit umfassend auszuschöpfen;

45. weist darauf hin, dass die große Zahl an Handelshemmnissen und sonstigen Hemmnissen sowie die gegenwärtigen Unterschiede beim Umfang und der Qualität der Kontrollen, bei den Zollverfahren und der Sanktionspolitik am Ort des Eintritts in die Zollunion der EU häufig zu einer Verzerrung der Handelsströme führen und dass die Integrität des europäischen Binnenmarkts dadurch gefährdet wird; fordert die Kommission daher nachdrücklich auf, dieses Problem anzugehen und sicherzustellen, dass Unternehmen fair und unter einheitlichen Wettbewerbsbedingungen miteinander konkurrieren können;
46. betont, dass der Schutz geografischer Angaben zu den offensiven Interessen der Union bei der Aushandlung von Freihandelsabkommen gehört und dass die EU-Partner die jeweiligen Bestimmungen einhalten müssen; fordert die Kommission auf, in bestehenden und künftigen Handelsabkommen für eine bessere Einhaltung dieser Bestimmungen zu sorgen;
47. fordert die Kommission auf, konkret die kumulativen Auswirkungen der Freihandelsabkommen der EU auf die Handelsumlenkung sowohl für die EU als auch für ihre Partnerländer zu untersuchen und die Ergebnisse mit den einzelnen Folgenabschätzungen und den tatsächlichen Zahlen zu vergleichen;
48. hält es für wichtig, insbesondere die nationalen Parlamente, die Zivilgesellschaft und die Privatwirtschaft aller an Handelsverhandlungen beteiligten Parteien einzubeziehen; fordert eine umfassendere Beteiligung und Konsultation der Sozialpartner und der Zivilgesellschaft bei der Aushandlung und Umsetzung von Handelsabkommen, insbesondere im Rahmen der internen Beratungsgruppen, deren Überwachungsfunktion über die Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung hinaus auf alle Teile von Handelsabkommen ausgeweitet werden könnte;

### ***Handel und nachhaltige Entwicklung***

49. erinnert an seinen in seinem vorherigen Bericht über die Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik zum Ausdruck gebrachten Standpunkt; betont, dass der von den Kommissionsdienststellen vorgelegte 15-Punkte-Aktionsplan vom 27. Februar 2018 eine gute Grundlage für Überlegungen darstellt, wie sich die Umsetzung der Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung verbessern ließe; weist darauf hin, dass die Abkommen der neuen Generation Klauseln über die Menschenrechte und Kapitel über nachhaltige Entwicklung enthalten, die vollständig und uneingeschränkt umzusetzen sind, so dass die Achtung der Menschenrechte, der Werte der EU sowie hoher Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards sichergestellt und gefördert wird; nimmt die Bewertung der Kapitel über nachhaltige Entwicklung in dem Bericht der Kommission über die Umsetzung von Freihandelsabkommen zur Kenntnis und fordert eine zeitnahe Umsetzung der bestehenden Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung; fordert die Kommission auf, eine genaue und spezifische Methode für die Überwachung und Bewertung der Umsetzung dieser Kapitel zu erarbeiten, da es nicht möglich ist, ihre Beurteilung allein auf der Grundlage quantitativer Daten durchzuführen; fordert die Kommission auf, Vorschläge dazu vorzulegen, wie die Durchsetzung der Kapitel über nachhaltige Entwicklung in Handelsabkommen gestärkt werden kann;



50. nimmt die Initiative der GD JUST der Kommission zur Kenntnis, bei der es um die verbindliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen und ihre Berücksichtigung in Handelsabkommen der EU geht, sowie den Mechanismus, mit dem eine wirksame Umsetzung sichergestellt wird; weist darauf hin, dass im Rahmen des Vorschlags für eine verbindliche Sorgfaltspflicht sichergestellt werden sollte, dass diese Maßnahmen keine zusätzliche Belastung für europäische KMU darstellen oder ihre Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen;
51. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten erneut auf, sich konstruktiv an den Verhandlungen über ein rechtsverbindliches Abkommen der Vereinten Nationen über transnationale Konzerne und andere Unternehmen in Bezug auf die Menschenrechte zu beteiligen, mit dem sichergestellt werden soll, dass Opfer von Menschenrechtsverletzungen Zugang zur Justiz haben und Rechtsbehelfe einlegen können;
52. begrüßt den Vorstoß der Kommission für einen europäischen Grünen Deal und betont, dass dieser durch eine ökologisch, wirtschaftlich und sozial ausgewogene Handelsstrategie der EU aktiv unterstützt werden sollte; begrüßt die Zusage der Kommission, die Einhaltung des Übereinkommens von Paris zu einer „wesentlichen Klausel“ von Handelsabkommen zu machen;
53. stellt fest, dass der derzeitige Ansatz bereits dazu beiträgt, Fälle der Nichteinhaltung von Verpflichtungen anzugehen; fordert die Kommission jedoch auf, aufmerksamer zu sein und aus ihren bisherigen Erfahrungen zu lernen, die darin zum Ausdruck kommen, dass auf Antrag der EU im Rahmen des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Korea ein Panel eingesetzt wurde, nachdem Südkorea seiner Zusage, die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über Arbeitnehmerrechte und insbesondere jene über die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen zu ratifizieren, nicht nachgekommen war;
54. weist darauf hin, dass die frühzeitigen Bemühungen der Kommission und des Parlaments im Rahmen der Handelsverhandlungen mit Mexiko und Vietnam dazu geführt haben, dass beide Länder das IAO-Übereinkommen Nr. 98 über das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen im November 2018 bzw. im Juni 2019 ratifiziert haben; beglückwünscht beide Länder zu diesem wichtigen Schritt; fordert die Kommission auf, die Fortschritte bei der Umsetzung anderer IAO-Übereinkommen zu überwachen und unverzüglich den im Rahmen des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Vietnam vereinbarten interparlamentarischen Ausschuss einzusetzen, wobei dem Verbot der Kinderarbeit besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist; bedauert, dass Vietnam das IAO-Übereinkommen 87 über Vereinigungsfreiheit nicht ratifiziert hat; fordert die Kommission auf, die Lage genau zu überwachen und die vietnamesische Regierung um Konsultationen zu ersuchen, falls diese keine dauerhaften und anhaltenden Anstrengungen unternimmt, um das Übereinkommen zu ratifizieren, wie es im Abkommen vorgesehen ist;
55. weist erneut darauf hin, dass ein wirksamer Aktionsplan erforderlich ist, um das Ziel der Nulltoleranz gegenüber Kinderarbeit in Freihandelsabkommen umzusetzen, und dass dies durch den Aufbau einer starken Partnerschaft mit nichtstaatlichen Organisationen und nationalen Behörden erfolgen muss, so dass im Einklang mit den

im Rahmen der EU-Entwicklungspolitik ergriffenen Maßnahmen bedeutende soziale und wirtschaftliche Alternativen für Familien und Arbeitnehmer entwickelt werden;

56. ist der Ansicht, dass die Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung in Handelsabkommen eine der Triebkräfte für die auswärtige Dimension des europäischen Grünen Deals sein sollten; betont, dass jedes neue CO<sub>2</sub>-Ausgleichssystem mit den Regeln der WTO und den Freihandelsabkommen der EU im Einklang stehen sollte; betont, dass Unternehmen aus der EU keinen Wettbewerbsnachteil erleiden sollten;
57. stellt fest, dass die Handels- und Investitionspolitik der EU als Hebel für ein verantwortungsvolles Management von Lieferketten genutzt werden sollte, wobei in diesem Rahmen auch dafür gesorgt werden muss, dass die Unternehmen die Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte und Umweltstandards achten und dass Zugang zur Justiz besteht; nimmt die Zusagen der Kommission zur Kenntnis, bis 2021 einen Legislativvorschlag vorzulegen;
58. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Auflagen bezüglich der Achtung der Menschenrechte im Zusammenhang mit unilateralen Handelspräferenzen wie APS oder APS+ wirksam umgesetzt und überwacht werden; betont, dass die Handelspolitik der EU zur Bekämpfung des illegalen Handels und zur Eindämmung der Entwaldung und der Waldschädigung beitragen sollte;
59. ist der Ansicht, dass die Handelsdimension der 15. Konferenz der Vertragsparteien (COP15) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über biologische Vielfalt in vollem Umfang berücksichtigt werden sollte; weist auf seine Entschließung vom 16. Januar 2020 zu der 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP15) des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>50</sup> hin, in der die Kommission und die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, aktiv mit Drittländern insbesondere im Wege der Instrumente für auswärtiges Handeln – etwa dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI) – zusammenzuarbeiten, um Maßnahmen und Strukturen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt zu fördern und entsprechende Ziele zu setzen, vor allem in sämtlichen multilateralen Übereinkünften und Handelsabkommen, sowie Maßnahmen bei Verstößen zu treffen; fordert die Kommission daher auf, durchsetzbare Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung in alle künftigen Handelsabkommen aufzunehmen;
60. fordert, dass die EU neben den üblichen grundlegenden IAO-Übereinkommen ihre Wirtschaftspartner nachdrücklich auffordert, das Übereinkommen 189 über Hausangestellte, das Übereinkommen 156 über Arbeitnehmer mit Familienpflichten und das Übereinkommen 190 über Gewalt und Belästigung zu ratifizieren und umzusetzen;

### ***Schutz der Handelsinteressen der EU***

61. weist erneut darauf hin, dass die Bemühungen um die Erhaltung des regelbasierten Handels eine entscheidende Rolle in der Handelsstrategie der EU spielen müssen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Verabschiedung des Pakets zur Modernisierung der handelspolitischen Schutzinstrumente im Jahr 2018 und den neuen

---

<sup>50</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2020)0015.

Überprüfungsmechanismus für ausländische Direktinvestitionen (ADI); betont, dass mit diesem neuen Überprüfungsmechanismus das Ziel verfolgt wird, zusammenzuarbeiten und ausländische Investitionen in strategischen Sektoren zum Schutz der EU und ihre Mitgliedstaaten möglicherweise einzuschränken; fordert die Kommission auf, für die wirksame Durchsetzung handelspolitischer Schutzinstrumente (TDI) zu sorgen, um die europäische Industrie vor unfairen Marktpraktiken zu schützen, und die Schutzinstrumente zu bewerten und zu stärken, damit mit ihnen besser auf außergewöhnliche Umstände reagiert werden kann und sie besser darauf ausgerichtet werden können, die europäische Industrie zu stärken, indem durch Handelsströme bedingte Marktstörungen wirksam antizipiert werden; betont, dass in der Zeit nach der COVID-19-Pandemie, in der einige der strategischen Sektoren der EU Druck ausgesetzt sein könnten, eine genaue Überprüfung und eine belastbare Zusammenarbeit notwendig sein werden; betont jedoch, dass der neue Überprüfungsmechanismus für ausländische Direktinvestitionen in keinem Fall als protektionistische Maßnahme genutzt werden sollte; begrüßt das Weißbuch über ausländische Subventionen und fordert die Kommission auf, gegebenenfalls einen Legislativvorschlag vorzulegen, falls sich die derzeitigen Instrumente als unzureichend erweisen sollten;

62. stellt fest, dass Stahlimporte aus China und anderen Drittländern derzeit massiv zunehmen, was die europäische Industrie stark beeinträchtigt und zahlreiche Arbeitsplätze gefährdet; betont, dass im Rahmen des Überprüfungsprozesses der derzeitigen Schutzmaßnahmen für die Einfuhr von Stahlerzeugnissen die bestehenden Quoten entsprechend den eingeführten Überkapazitäten reduziert werden müssen und die Möglichkeit der Übertragung nicht genutzter Quoten abgeschafft werden muss;
63. begrüßt die Ankündigung der Kommission, Anfang 2020 einen Leitenden Handelsbeauftragten (CTEO) zu ernennen, der die Einhaltung der Handelsabkommen der EU überwachen und verbessern soll; stellt fest, dass die Vorschriften der EU-Handelsabkommen wirksam durchgesetzt werden sollten, um ihre Wirksamkeit sicherzustellen und Marktverzerrungen zu beseitigen; betont, dass diese neu geschaffene Stelle insbesondere auf die Umsetzung und Durchsetzung der Handelsabkommen der EU sowie auf Verstöße gegen Verpflichtungen in Bezug auf Marktzugang, Handel und nachhaltige Entwicklung ausgerichtet sein sollte; vertritt die Ansicht, dass der Leitende Handelsbeauftragte nicht nur die Umwelt- und Arbeitsschutzverpflichtungen im Rahmen der EU-Handelsabkommen mit Drittländern überwachen und durchsetzen sollte, sondern die Umsetzung aller Kapitel von Handelsabkommen im Blick behalten sollte, so dass ihr Potenzial in vollem Umfang genutzt wird; fordert die Kommission auf, seine Rolle weiter zu konkretisieren;
64. fordert den Rat auf, eine rasche und zeitnahe Einigung über das Instrument betreffend das internationale Beschaffungswesen zu erzielen, um Rechtssicherheit, Gegenseitigkeit und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Wirtschaftsakteure aus der EU zu schaffen; fordert die Aufnahme eines globalen Verzeichnisses unabdingbarer Produkte für die medizinische Notversorgung, um künftig zu verhindern, dass Anbieter aus Drittländern während globaler Pandemien missbräuchliche Praktiken im internationalen Handel anwenden; stellt fest, dass sich die Märkte der EU für die öffentliche Auftragsvergabe weltweit durch den höchsten Grad an Offenheit auszeichnen und dass bestimmte Drittländer einen sehr eingeschränkten Zugang zu ihren Beschaffungsmärkten gewähren; betont, wie wichtig es ist, Gegenseitigkeit und

gegenseitigen Nutzen im Bereich des Zugangs zu Märkten und zum öffentlichen Beschaffungswesen zum Nutzen der Unternehmen aus der EU zu fördern;

65. betont, dass alle Mitgliedstaaten angemessene Mechanismen besitzen müssen, um Investitionen auf Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung hin zu überprüfen; fordert die Mitgliedstaaten, die noch nicht über Überprüfungsmechanismen verfügen, auf, befristete Lösungen einzuführen, und fordert die Kommission auf, diese Bemühungen aktiv zu unterstützen;
66. betont, dass ausländische Direktinvestitionen in der EU und der Erwerb von Infrastruktur im Gesundheitsbereich und in anderen wichtigen Bereichen durch ausländische Investoren die Bemühungen der EU zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie in Europa potenziell beeinträchtigen können; begrüßt in diesem Zusammenhang die Mitteilung der Kommission über Leitlinien für die Mitgliedstaaten im Vorfeld der Anwendung der Verordnung über die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen; fordert jene Mitgliedstaaten, die noch keinen Überprüfungsmechanismus eingerichtet haben, nachdrücklich auf, dies schnellstmöglich zu tun; fordert alle Mitgliedstaaten ferner auf, alle verfügbaren Instrumente zu nutzen, um für wirksame Mechanismen zu sorgen, mit denen sich potenzielle Investitionen und Erwerbungen daraufhin bewerten lassen, ob sie eine Bedrohung für die kritische Gesundheitsinfrastruktur in der EU darstellen, und erforderlichenfalls Maßnahmen zu ihrer Entschärfung oder Unterbindung zu ergreifen;
67. bekräftigt die Notwendigkeit, faire Wettbewerbsbedingungen für europäische Industriezweige, die ambitionierte Klima- und Umweltstandards sowie ökologische und soziale Standards umsetzen, und Handelspartner, die nicht dieselben hohen Standards einhalten, zu schaffen; ist daher der Ansicht, dass dringend ein WTO-kompatibles CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem geschaffen werden muss, mit dem die globalen Klimaschutzmaßnahmen verbessert werden und die europäische Industrie vor unlauterem Wettbewerb geschützt wird;
68. fordert die Staats- und Regierungschefs der EU und die Kommission auf, couragierte Beschlüsse hinsichtlich der Reform des Eigenmittelsystems der EU, einschließlich der Einführung einer Reihe neuer Eigenmittel, zu fassen; bekräftigt seinen im Zwischenbericht über den mehrjährigen Finanzrahmen dargelegten Standpunkt zur Liste möglicher Quellen für neue Eigenmittel, nämlich einer gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage, einer Digitalsteuer, einer Finanztransaktionssteuer, Einnahmen aus dem System für den Handel mit Emissionszertifikaten, einer Kunststoffabgabe und einem WTO-kompatiblen CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem<sup>51</sup>;
69. ist besorgt über die kontinuierliche Ausweitung der Mechanismen für Schiedsverfahren zwischen Investoren und Staaten im Rahmen von Investitionsabkommen; weist darauf hin, dass diese parallelen Justizsysteme so gestaltet sind, dass sie die Interessen und Rechte von Unternehmen begünstigen, nicht aber ihre Pflichten und Verantwortlichkeiten, und dass sie den politischen Spielraum und das legitime Recht der Staaten, regulierend einzugreifen, gefährden können; verurteilt die Tatsache, dass

---

<sup>51</sup> Siehe Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Mai 2020 zu dem neuen mehrjährigen Finanzrahmen, den Eigenmitteln und dem Aufbauplan (angenommene Texte, P9\_TA(2020)0124).

Anwaltskanzleien inzwischen für sich Werbung machen, dass sie ausländische Investoren dahingehend beraten können, wie sie aufgrund staatlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie im Rahmen von Schiedsverfahren Klage erheben könnten; fordert ein dauerhaftes Moratorium für alle Schiedsklagen, die sich auf Maßnahmen beziehen, mit denen die gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Dimensionen der Pandemie und ihre Auswirkungen angegangen werden;

70. fordert die Wiederaufnahme der Verhandlungen über ein Abkommen über den Handel mit Umweltschutzgütern und fordert die Kommission auf, einseitige Änderungen der auf Umweltschutzgüter angewandten Zölle vorzuschlagen, wenn nachgewiesen werden kann, dass diese zur Verwirklichung der Ziele des Europäischen Grünen Deals beitragen;
71. fordert, die auswärtige Dimension von Initiativen im Sinne der Kreislaufwirtschaft<sup>52</sup> in den Beziehungen der EU zu Drittländern über regulatorische Zusammenarbeit und Dialog auszuweiten;

### ***Handel mit Dienstleistungen und digitaler Handel***

72. begrüßt die laufenden plurilateralen Verhandlungen über Schlüsselbereiche des Handels mit Dienstleistungen, insbesondere die innerstaatliche Regulierung der Erbringung von Dienstleistungen und die Erleichterung von Investitionen; stellt fest, dass die gewerbliche Niederlassung in einem Drittland die vorherrschende Art der Erbringung von Handelsdienstleistungen und des elektronischen Geschäftsverkehrs ist;
73. betont, dass die EU der mit Abstand größte Exporteur von Dienstleistungen weltweit ist und dass Dienstleistungen etwa 70 % ihres BIP ausmachen; betont insbesondere die relativ hohe Resilienz des Handels mit Dienstleistungen während der COVID-19-Pandemie und seine Rolle für die wirtschaftliche Erholung in Europa;
74. betont, dass die internationalen Anstrengungen zugunsten der Erholung durch offenen und fairen Handel, einschließlich digitalen Handel, erleichtert werden müssen, was ein Moratorium für Zölle auf elektronische Übermittlungen erforderlich macht; befürwortet die Gemeinsame Erklärung der WTO zum elektronischen Geschäftsverkehr, in der sich diese dafür ausspricht, weltweit geltende Regeln in diesem Bereich zu schaffen; fordert, sich für ein sinnvolles Ergebnis offen zu zeigen, um den grenzüberschreitenden Datenverkehr zu erleichtern und ungerechtfertigte Barrieren für den elektronischen Handel unter uneingeschränkter Wahrung der Vorschriften der EU zum Schutz der Privatsphäre und ihrer Datenschutzvorschriften einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) abzubauen, und die im Rahmen der Verhandlungsrichtlinien gegebene Flexibilität zu nutzen; begrüßt die Tatsache, dass diese Verhandlungen eine sehr große Anzahl von WTO-Mitgliedern zusammenbringen, und fordert, die Verhandlungen so offen und inklusiv wie möglich zu halten;

### ***KMU***

75. stellt fest, dass auf KMU etwa 30 % des Wertes der EU-Warenausfuhren entfallen und sie mehr als 80 % aller Waren ausführender Unternehmen in der EU ausmachen, dass

---

<sup>52</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52020DC0098&from=DE%20?>

jedoch nur 5 % der KMU international tätig sind, was bedeutet, dass eine große Mehrheit von der Dynamik des Binnenmarkts abhängig ist; unterstützt die Idee, dass – wie beim Abkommen zwischen der EU und Japan und beim modernisierten Abkommen mit Mexiko geschehen – alle vorgeschlagenen Freihandelsabkommen ein eigenes Kapitel über KMU enthalten sollten und dass KMU bei der Überarbeitung bestehender Freihandelsabkommen Eingang in diese finden sollten; stellt fest, dass Handelshemmnisse und Verwaltungsaufwand für KMU besonders belastend sind; fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen um die Unterstützung von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen fortzusetzen und von Frauen geführten Unternehmen und Maßnahmen zu ihrer Unterstützung besondere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, bei der Einrichtung von Helpdesks für Ausfuhrförderung die speziellen Umstände von von Frauen geführten Kleinstunternehmen und KMU besonders zu berücksichtigen, die durch Freihandelsabkommen geschaffenen Möglichkeiten zu nutzen und Dienstleistungen, Technologien und Infrastrukturen (wie den Internetzugang) auszubauen, die für die Stärkung der wirtschaftlichen Stellung von Frauen und für von Frauen geführte Kleinstunternehmen und KMU von besonderer Bedeutung sind;

76. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten, Unternehmen und Interessenträgern, die Anwendung und Verständlichkeit von Ursprungsregeln für KMU zu erleichtern; weist die Kommission darauf hin, dass sie sich zum Ziel gesetzt hatte, Anfang 2020 auf der Plattform Access2Market ein spezielles Selbstbewertungsinstrument für KMU einzuführen, um Unternehmen bei der Beantwortung der Frage, ob ein Produkt im Rahmen eines bestimmten EU-Handelsabkommens durch Präferenzen begünstigt werden kann, zu unterstützen und so die Nutzung von Präferenzen im Rahmen von EU-Handelsabkommen für KMU zu vereinfachen, so dass KMU in den vollen Genuss der Vorteile von Handelsabkommen und des Zugangs zu ausländischen Märkten kommen, indem nutzerfreundliche, aktuelle und praktische Informationen über die Handelspolitik und insbesondere die Freihandelsabkommen bereitgestellt werden; fordert die Kommission erneut auf, die Auswirkungen ihrer Handelspolitik auf KMU zu überwachen, da diese eine entscheidende Rolle im internationalen Handel spielen, und weist erneut darauf hin, dass KMU aufgrund ihrer Größe und ihrer begrenzten Ressourcen unverhältnismäßig stark von Verwaltungskosten und -lasten betroffen sind;

### ***Geschlechtergleichstellung und Handel***

77. betont, dass Freihandelsabkommen der EU die Gleichstellung der Geschlechter fördern und die wirtschaftliche Stellung von Frauen in Drittländern stärken können, und fordert die Kommission auf, die Ausbeutung von Frauen zu bekämpfen; fordert die Kommission und den Rat auf, die Aushandlung eines spezifischen Kapitels über Gleichstellungsfragen im Zusammenhang mit Handels- und Investitionsabkommen der EU vorzuschlagen; befürwortet die Empfehlungen des Gemischten Ausschusses EU-Kanada zu Geschlechtergleichstellung und Handel, die eine Grundlage darstellen, über die das Verständnis dafür gefördert werden kann, wie Handelsabkommen zur Gleichstellung der Geschlechter beitragen können;
78. weist darauf hin, dass die 26 bis Juni 2017 abgeschlossenen Nachhaltigkeitsprüfungen keine spezifischen Statistiken zu Handel und Geschlechtergleichstellung umfassten und dass der Umsetzungsbericht 2018 ebenso wenig entsprechende Daten enthält; betont nachdrücklich, dass mit der Erhebung von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten

begonnen werden muss, und erwartet, dass im nächsten Bericht im Einklang mit der Zusage der Kommission umfassende Daten über die Auswirkungen von Freihandelsabkommen aufgeführt sind; weist in diesem Zusammenhang auf die von Kanada durchgeführten geschlechtsspezifischen Bewertungen hin, die als ein bewährtes Verfahren eingeführt werden sollten;

79. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Zusammensetzung der Internen Beratungsgruppe (DAG) auf einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis beruht, dass im Zusammenhang mit jedem Freihandelsabkommen ein Ausschuss für Handel und Geschlechtergleichstellung eingerichtet wird, der Mängel ermittelt, und dass, wie im Freihandelsabkommen zwischen Kanada und Israel, der Streitbeilegungsmechanismus auch für geschlechtsspezifische Fragen gilt;

o

o o

80. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen zu übermitteln.



---

**ANGENOMMENE TEXTE**

*Vorläufige Ausgabe*

---

**P9\_TA-PROV(2020)0255**

**Einwand gegen einen Durchführungsrechtsakt: Spezifikationen für Titandioxid (E 171)**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2020 zu dem Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe in Bezug auf die Spezifikationen für Titandioxid (E 171) (D066794/04 – 2020/2795(RPS))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe in Bezug auf die Spezifikationen für Titandioxid (E 171) (D066794/04),
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe<sup>53</sup>, insbesondere auf Artikel 14,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen<sup>54</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel vom 13. Mai 2019<sup>55</sup>,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), die am 10. Mai 2019 angenommen und am 12. Juni

---

<sup>53</sup> ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16.

<sup>54</sup> ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 1.

<sup>55</sup> [https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/safety/docs/reg-com\\_toxic\\_20190513\\_sum.pdf](https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/safety/docs/reg-com_toxic_20190513_sum.pdf)



2019 veröffentlicht wurde<sup>56</sup>,

- gestützt auf Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 5 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>57</sup>,
  - gestützt auf Artikel 112 Absätze 2 und 3 und Absatz 4 Buchstabe c seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- A. in der Erwägung, dass die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 Bestimmungen über die in Lebensmitteln verwendeten Zusatzstoffe mit Blick auf die Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts bei gleichzeitiger Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit der Menschen und eines hohen Niveaus des Schutzes der Verbraucher einschließlich des Schutzes der Verbraucherinteressen und der lauterer Gepflogenheiten im Lebensmittelhandel unter angemessener Berücksichtigung des Umweltschutzes enthält;
- B. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 ein gemeinsames Verfahren für die Bewertung und Zulassung von Lebensmittelzusatzstoffen festgelegt ist, das unter anderem zum freien Verkehr von Lebensmitteln innerhalb der Union und zu einem hohen Schutzniveau für die Gesundheit der Menschen und zu einem hohen Niveau des Schutzes der Verbraucher einschließlich des Schutzes der Verbraucherinteressen beiträgt;

### **Verwendung von Titandioxid (E 171) in Lebensmitteln**

- C. in der Erwägung, dass Titandioxid (E 171) ein Lebensmittelzusatzstoff ist, der teilweise aus Nanopartikeln besteht und hauptsächlich in Lebensmitteln wie Süßwaren, Gebäck, Desserts, Speiseeis, Keksen, Schokoladetafeln, Backwaren und Feinbackwaren vorkommt; in der Erwägung, dass seine Hauptfunktion darin besteht, Erzeugnissen einen hohen Weißgrad oder eine hohe Opazität zu verleihen;
- D. in der Erwägung, dass Titandioxid (E 171) hauptsächlich in Lebensmitteln verwendet wird, die bei Kindern besonders beliebt sind, etwa Kaugummi, Bonbons, Schokolade und Speiseeis, was Bedenken hinsichtlich der potenziell hohen Exposition dieses gefährdeten Teils der Bevölkerung aufwirft;

### **Bewertung des Sicherheitsrisikos**

---

<sup>56</sup> EFSA statement on the review of the risks related to the exposure to the food additive titanium dioxide (E 171) performed by the French Agency for Food, Environmental and Occupational Health and Safety (ANSES) [Stellungnahme der EFSA zur Überprüfung der Risiken im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber dem Lebensmittelzusatzstoff Titandioxid (E 171) durch die französische Agentur für Lebensmittelsicherheit, Umwelt- und Arbeitsschutz (Agence nationale de sécurité sanitaire de l'alimentation, de l'environnement et du travail, Anses)], EFSA Journal 2019; 17(6):5714, <https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/5714>.

<sup>57</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- E. in der Erwägung, dass in dem wissenschaftlichen Gutachten der EFSA vom 28. Juni 2016 zu Titandioxid (E 171)<sup>58</sup> bereits darauf hingewiesen wurde, dass Daten fehlen, wodurch die vollständige Risikobewertung des Zusatzstoffs behindert wird; in der Erwägung, dass die Unsicherheiten in Bezug auf die Unbedenklichkeit von Titandioxid (E 171) teilweise darauf zurückzuführen sind, dass die Hersteller die für die Risikobewertung erforderlichen Daten nicht vorgelegt haben;
- F. in der Erwägung, dass in zahlreichen aktuellen wissenschaftlichen Veröffentlichungen<sup>59</sup> die Unbedenklichkeit von Titandioxid (E 171) infrage gestellt und auf potenzielle Risiken im Zusammenhang mit seinem Verzehr hingewiesen wurde;
- G. in der Erwägung, dass in der Stellungnahme der französischen Agentur für Lebensmittelsicherheit, Umwelt- und Arbeitsschutz (Anses) vom 12. April 2019<sup>60</sup> neben anderen schädlichen Auswirkungen auch mögliche krebserregende Auswirkungen von Titandioxid (E 171) festgestellt wurden und der Schluss gezogen wurde, dass wissenschaftliche Unsicherheiten in Bezug auf die Unbedenklichkeit von Titandioxid (E 171) und Datenlücken fortbestehen, was bedeutet, dass Bedenken hinsichtlich der potenziellen Toxizität von Titandioxid (E 171) für die Verbraucher nicht ausgeräumt werden können; in der Erwägung, dass auch das niederländische Amt für Risikobewertung und -forschung (Bureau Risicobeoordeling en Onderzoek, BuRO)<sup>61</sup> auf Datenlücken und Unsicherheiten hingewiesen hat;
- H. in der Erwägung, dass sich die jüngste Stellungnahme der EFSA zu Titandioxid (E 171)

<sup>58</sup> Re-evaluation of titanium dioxide (E 171) as a food additive (Neubewertung von Titandioxid (E 171) als Lebensmittelzusatzstoff), EFSA Journal 2016; 14(9):4545, <https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/4545>

<sup>59</sup> Siehe die Avicenn-Liste „Recent academic publications on adverse effects of E171 and/or TiO<sub>2</sub> nanoparticles via oral exposure“ (Aktuelle wissenschaftliche Veröffentlichungen zu schädlichen Auswirkungen von E 171 und/oder TiO<sub>2</sub>-Nanopartikeln durch orale Exposition) unter <http://veillenanos.fr/wakka.php?wiki=RisQIngestionNpTiO2/download&file=20190911AvicennE171recentpublications.pdf>; Skocaj, M., Filipic, M., Petkovic, J., and Novak, S., „Titanium dioxide in our everyday life; is it safe?“ (Titandioxid in unserem Alltag – unbedenklich?), Radiology and Oncology, Dezember 2011; 45(4): 227–247, <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC3423755/>; und Pinget, G., et al, „Impact of the Food Additive Titanium Dioxide (E171) on Gut Microbiota-Host Interaction“ (Auswirkungen des Lebensmittelzusatzstoffs Titandioxid (E 171) auf die Wechselwirkung zwischen Darm-Mikrobiota und dem Wirtsorganismus). Frontiers in Nutrition, 14. Mai 2019, <https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fnut.2019.00057/full>

<sup>60</sup> Gutachten der französischen Agentur für Lebensmittelsicherheit, Umwelt- und Arbeitsschutz (Anses) zu den Risiken im Zusammenhang mit der Aufnahme des Lebensmittelzusatzstoffes E 171, abrufbar unter <https://www.anses.fr/en/system/files/ERCA2019SA0036EN.pdf>.

<sup>61</sup> <https://www.nvwa.nl/documenten/consument/eten-drinken-roken/overige-voedselveiligheid/risicobeoordelingen/advies-van-buro-over-de-mogelijke-gezondheidseffecten-van-het-voedseladditief-titandioxide-e171>

in Lebensmitteln<sup>62</sup> auf das Gutachten der Anses bezieht und darin auch mehrere Unsicherheiten in Bezug auf seine unbedenkliche Verwendung festgestellt werden;

- I. in der Erwägung, dass im Februar 2016 im Internationalen Krebsforschungszentrum (CIRC) in Lyon (Frankreich) 19 Wissenschaftler aus acht Ländern zusammenkamen, um die Karzinogenität von Titandioxid (E 171) neu zu bewerten, und zu dem Schluss kamen, dass es als möglicherweise krebserregend für den Menschen (d. h. Gruppe 2B) eingestuft werden sollte<sup>63</sup>;
- J. in der Erwägung, dass das National Institute for Occupational Safety and Health (NIOSH) der USA festgestellt hat, dass die Exposition gegenüber ultrafeinem Titandioxid (E 171) als potenzielles Karzinogen am Arbeitsplatz betrachtet werden sollte<sup>64</sup>;

### Entscheidungen zum Risikomanagement

- K. in der Erwägung, dass die französische Regierung infolge des Gutachtens der Anses und der anschließenden Stellungnahme der EFSA, in der die Bedenken nicht ausgeräumt werden konnten, als Vorsichtsmaßnahme zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher ein Dekret erlassen hat, wonach der Verkauf von Lebensmitteln, die Titandioxid (E 171) enthalten, ab dem 1. Januar 2020 untersagt ist;
- L. in der Erwägung, dass die Kommission ungeachtet dessen nicht etwa vorschlägt, die Verwendung von Titandioxid (E 171) in Lebensmittelerzeugnissen schrittweise einzustellen, sondern einen Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Begriffsbestimmung und der Spezifikationen dieses Lebensmittelzusatzstoffs vorgelegt hat, der vorsieht, dass Titandioxid (E 171) weiterhin in Verkehr gebracht werden darf und Lebensmittel, die es enthalten, in Verkehr bleiben dürfen;
- M. in der Erwägung, dass durch Entscheidungen, auf dem Markt befindliches Titandioxid (E 171) nicht zu verbieten, Unternehmen benachteiligt werden, die beschlossen haben, das Vorsorgeprinzip anzuwenden und Titandioxid (E 171) in ihren Erzeugnissen ersetzt oder aus ihren Erzeugnissen entfernt haben;

### Vorsorgeprinzip und „sonstige Faktoren“

---

<sup>62</sup> EFSA statement on the review of the risks related to the exposure to the food additive titanium dioxide (E 171) performed by the French Agency for Food, Environmental and Occupational Health and Safety (Anses) [Stellungnahme der EFSA zur Überprüfung der Risiken im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber dem Lebensmittelzusatzstoff Titandioxid (E 171) durch die französische Agentur für Lebensmittelsicherheit, Umwelt- und Arbeitsschutz (Agence nationale de sécurité sanitaire de l'alimentation, de l'environnement et du travail, Anses)], EFSA Journal 2019; 17(6):5714, <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/10.2903/j.efsa.2019.5714>.

<sup>63</sup> „IARC Monographs on the Evaluation of Carcinogenic risks to Humans“ (Monografien des CIRC zur Bewertung karzinogener Risiken beim Menschen, Band 93, „Carbon Black, Titanium Dioxide and Talc“ (Pflanzenkohle, Titandioxid und Talkum), <https://publications.iarc.fr/Book-And-Report-Series/Iarc-Monographs-On-The-Identification-Of-Carcinogenic-Hazards-To-Humans/Carbon-Black-Titanium-Dioxide-And-Talc-2010>

<sup>64</sup> „Occupational Exposure to Titanium Dioxide“ (Exposition gegenüber Titandioxid am Arbeitsplatz), Current Intelligence Bulletin 63, <https://www.cdc.gov/niosh/docs/2011-160/pdfs/2011-160.pdf>

- N. in der Erwägung, dass in Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) der Grundsatz der Vorsorge als eines der Grundprinzipien der Union vorgesehen ist;
- O. in der Erwägung, dass nach Artikel 168 Absatz 1 AEUV bei der Festlegung und Durchführung aller Unionspolitiken und -maßnahmen ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt werden muss;
- P. in der Erwägung, dass bereits über 85 000 Bürgerinnen und Bürger in der gesamten Europäischen Union eine Petition<sup>65</sup> zur Unterstützung des Verbots von Titandioxid (E 171) in Frankreich unterzeichnet und angesichts der Unsicherheiten in Bezug auf Lebensmittelzusatzstoffe, die keinen Ernährungszweck haben und ein Risiko für die Verbraucher darstellen können, die Anwendung des Vorsorgeprinzips gefordert haben;
- Q. in der Erwägung, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 bei der Zulassung von Lebensmittelzusatzstoffen auch andere relevante Faktoren wie beispielsweise gesellschaftliche, wirtschaftliche und ethische Gesichtspunkte, Traditionen und Umwelterwägungen wie auch die Frage der Kontrollierbarkeit berücksichtigt werden können;

### **Zulassungsbedingungen und Alternativen**

- R. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 ein Lebensmittelzusatzstoff nur zugelassen werden darf, wenn er gesundheitlich unbedenklich ist, eine hinreichende technische Notwendigkeit besteht und durch seine Verwendung die Verbraucher nicht irreführt werden, sondern dies vielmehr Vorteile für die Verbraucher mit sich bringt;
- S. in der Erwägung, dass Titandioxid (E 171) nur zu ästhetischen Zwecken verwendet wird und weder einen Nährwert hat noch eine nützliche technische Funktion in Lebensmitteln erfüllt;
- T. in der Erwägung, dass es keine überzeugende technische Notwendigkeit für die Verwendung von Titandioxid (E 171) gibt und es vielen Lebensmittelherstellern und Einzelhandelsunternehmen, die auf dem französischen Markt tätig sind, bereits gelungen ist, in ihren Erzeugnissen kein Titandioxid (E 171) mehr zu verwenden, um dem französischen Dekret zur Aussetzung des Inverkehrbringens von Lebensmitteln, die diesen Zusatzstoff enthalten, nachzukommen<sup>66</sup>; in der Erwägung, dass einige

<sup>65</sup> <https://you.wemove.eu/campaigns/support-the-french-ban-on-potentially-harmful-food-additive-e171>

<sup>66</sup> Gemäß dem (nicht vollständigen) Online-Verzeichnis von „Agir pour l’Environnement“ („Handeln für die Umwelt“, <https://infonano.agirpourenvironnement.org/liste-verte/>) wurde die Formulierung von mindestens 340 Lebensmitteln, in denen Titandioxid (E 171) enthalten war, binnen sehr kurzer Zeit in „frei von E 171“ geändert. Kleineren Herstellern, die unter Umständen größere technische Hürden als größere Betreiber überwinden müssen, wurde laut einer Pressemitteilung des französischen Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen aus dem Jahr 2018 ([https://www.economie.gouv.fr/files/files/directions\\_services/dgccrf/presse/communiqu/2018/CP\\_Nanoparticules201804.pdf](https://www.economie.gouv.fr/files/files/directions_services/dgccrf/presse/communiqu/2018/CP_Nanoparticules201804.pdf)) von ihren Berufsverbänden Unterstützung dabei angeboten, in ihren Erzeugnissen kein Titandioxid (E 171) mehr zu verwenden.

multinationale Unternehmen zugesagt haben, in den von ihnen hergestellten Lebensmitteln kein Titandioxid (E 171) mehr zu verwenden<sup>67</sup>;

- U. in der Erwägung, dass die meisten Mitgliedstaaten bislang Mühe damit haben, die Pflicht zur Kennzeichnung von Nanopartikeln in Lebensmitteln durchzusetzen; in der Erwägung, dass bei Untersuchungen von Verbraucherschutzverbänden, die in Spanien, Belgien, Italien und Deutschland durchgeführt wurden, Nanopartikel von Titandioxid (E 171) in Anteilen von mehr als 50 % festgestellt, ohne dass der Zusatzstoff als „Nano“ gekennzeichnet worden wäre<sup>68</sup>, auch in Lebensmitteln wie Süßigkeiten, Kaugummi und Gebäck, die häufig von Kindern und anderen gefährdeten Bevölkerungsgruppen verzehrt werden;
1. erhebt Einwände gegen die Annahme des Entwurfs einer Verordnung der Kommission;
  2. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf einer Verordnung der Kommission nicht mit der Zielsetzung und dem Inhalt der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 vereinbar ist;
  3. ist der Ansicht, dass die weitere Zulassung des Inverkehrbringens und des Verkaufs von Titandioxid (E 171) als Lebensmittelzusatzstoff im Widerspruch zu Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 steht und schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher in der Union haben kann;
  4. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf einer Verordnung zurückzuziehen;
  5. fordert die Kommission auf, das Vorsorgeprinzip anzuwenden und Titandioxid (E 171) aus der Unionsliste der zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe zu streichen;
  6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

<sup>67</sup> <https://www.centerforfoodsafety.org/press-releases/4550/top-candy-company-mars-commits-to-phasing-out-harmful-nanoparticles-from-food-products>

<sup>68</sup> Etwa „Altroconsumo“ in Italien, „OCU“ in Spanien, „Test-Achats“ in Belgien und „UFC – Que Choisir“ in Frankreich.



---

**ANGENOMMENE TEXTE**

*Vorläufige Ausgabe*

---

**P9\_TA-PROV(2020)0256**

**Einwand gegen einen Durchführungsrechtsakt: Höchstgehalte für Acrylamid in bestimmten Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2020 zu dem Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte für Acrylamid in bestimmten Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder (D067815/03 – 2020/2735(RPS))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte für Acrylamid in bestimmten Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder (D067815/03),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln<sup>69</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2017/2158 der Kommission vom 20. November 2017 zur Festlegung von Minimierungsmaßnahmen und Richtwerten für die Senkung des Acrylamidgehalts in Lebensmitteln<sup>70</sup>,
- unter Hinweis auf das wissenschaftliche Gutachten des Gremiums für Kontaminanten in der Lebensmittelkette (CONTAM-Gremium) der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) vom 30. April 2015 zu Acrylamid in Lebensmitteln, das am 4. Juni 2015 veröffentlicht wurde<sup>71</sup>,
- gestützt auf Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe b des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>72</sup>,
- gestützt auf Artikel 112 Absätze 2 und 3 und Absatz 4 Buchstabe c seiner Geschäftsordnung,

---

<sup>69</sup> ABl. L 37 vom 13.2.1993, S. 1.

<sup>70</sup> ABl. L 304 vom 21.11.2017, S. 24.

<sup>71</sup> EFSA Journal 2015;13(6):4104, <http://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/4104>.

<sup>72</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- unter Hinweis auf den Entwurf einer Entschließung des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,

### *Allgemeines*

- A. in der Erwägung, dass Acrylamid eine in Lebensmitteln vorkommende chemische Verbindung ist, die sich bei der Verarbeitung unter hohen Temperaturen wie etwa während des Frittierens, Bratens und Backens aus natürlich vorkommenden Stoffen (freiem Asparagin und Zuckern) bildet;
- B. in der Erwägung, dass Verbraucher bei industriell hergestellten Lebensmitteln wie Chips, Brot, Keksen und Kaffee, aber auch bei selbst zubereiteten Speisen wie Toastbrot oder Pommes Frites Acrylamid ausgesetzt sind;
- C. in der Erwägung, dass Säuglinge, Kleinkinder und andere Kinder die Altersgruppe bilden, die Acrylamid am stärksten ausgesetzt ist, da sie über ein geringeres Körpergewicht verfügen und deshalb besonders gefährdet sind; in der Erwägung, dass man weiß, dass Kinder aufgrund ihres größeren Verhältnisses von Leber- zu Körpergewicht einen schnelleren Stoffwechsel haben, und daher davon auszugehen ist, dass sich bei ihnen schneller Glycidamid (der Metabolit von Acrylamid, der im Wege der biologischen Umwandlung entsteht) bilden kann, was die Wahrscheinlichkeit der Toxizität von Acrylamid bei Kindern erhöht<sup>73</sup>;

### *Sicherheitsbedenken*

- D. in der Erwägung, dass Acrylamid gemäß der von der Union angenommenen harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung (CLP00) giftig beim Verschlucken ist, Gendefekte auslösen und Krebs verursachen kann, bei einer längeren oder wiederholten Exposition Organschäden bewirkt, bei Hautkontakt schädlich ist, schwerwiegende Reizungen des Auges bewirkt, gesundheitsschädlich beim Einatmen ist, vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigt, Hautreizungen verursacht und allergische Hautreaktionen auslösen kann; in der Erwägung, dass aus der der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) von Unternehmen zur Verfügung gestellten Einstufung für REACH-Registrierungen hervorgeht, dass dieser Stoff vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigt oder das Kind im Mutterleib schädigt<sup>74</sup>;
- E. in der Erwägung, dass außerdem in manchen Bereichen des Gehirns, in denen das

---

<sup>73</sup> Vgl. Erkekoğlu, P., Baydar, T.: „Toxicity of acrylamide and evaluation of its exposure in baby foods“, Nutrition Research Reviews, Band 23, Heft 2, Dezember 2010, S. 323–333, <https://doi.org/10.1017/S0954422410000211>.

<sup>74</sup> ECHA-Infokarte zu Acrylamid, [https://echa.europa.eu/de/substance-information/-/substanceinfo/100.001.067?\\_disssubinfo\\_WAR\\_disssubinfoportlet\\_backURL=https%3A%2F%2Fecha.europa.eu%2Fhome%3Fp\\_p\\_id%3Ddisssimplesearchhomepage\\_WAR\\_dissearchportlet%26p\\_p\\_lifecycle%3D0%26p\\_p\\_state%3Dnormal%26p\\_p\\_mode%3Dview%26p\\_p\\_col\\_id%3Dcolumn-1%26p\\_p\\_col\\_count%3D2%26\\_disssimplesearchhomepage\\_WAR\\_dissearchportlet\\_sessionCriteriaId%3D](https://echa.europa.eu/de/substance-information/-/substanceinfo/100.001.067?_disssubinfo_WAR_disssubinfoportlet_backURL=https%3A%2F%2Fecha.europa.eu%2Fhome%3Fp_p_id%3Ddisssimplesearchhomepage_WAR_dissearchportlet%26p_p_lifecycle%3D0%26p_p_state%3Dnormal%26p_p_mode%3Dview%26p_p_col_id%3Dcolumn-1%26p_p_col_count%3D2%26_disssimplesearchhomepage_WAR_dissearchportlet_sessionCriteriaId%3D). Vgl. auch ECHA-Zusammenfassung der Einstufung und Kennzeichnung, <https://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/cl-inventory-database/-/discli/details/104230> karzinogen 1B (angenommen), mutagen 1B (angenommen), reproduktionstoxisch 2 (Verdacht), Kontaktallergen 1 und STOT 1 (spezifische Zielorgan-Toxizität, wirkt sich bei wiederholter Exposition auf das Nervensystem aus).

Gedächtnis sowie Lernfunktionen und kognitive Funktionen angesiedelt sind, eine Degeneration des peripheren Nervensystems und von Nervenenden beobachtet wurde<sup>75</sup>;

- F. in der Erwägung, dass das CONTAM-Gremium in seinem wissenschaftlichen Gutachten vom 30. April 2015 zu Acrylamid in Lebensmitteln<sup>76</sup> auf der Grundlage sämtlicher verfügbarer Daten vier etwaige kritische Endpunkte für die Toxizität von Acrylamid ermittelt hat: Neurotoxizität, Auswirkungen auf die Fortpflanzung bei Männern, Entwicklungstoxizität und Karzinogenität; in der Erwägung, dass das CONTAM-Gremium zudem festgestellt hat, dass es sich bei Acrylamid um ein Keimzellen-Mutagen handelt und dass es derzeit keine etablierten Verfahren für eine Risikoabschätzung für diesen Endpunkt gibt; in der Erwägung, dass das CONTAM-Gremium insbesondere frühere Einschätzungen bestätigt hat, wonach Acrylamid in Lebensmitteln das Krebsrisiko für Verbraucher aller Altersgruppen potenziell erhöht;
- G. in der Erwägung, dass bereits 2002 in einem gemeinsamen Bericht der FAO und der WHO<sup>77</sup> auf die Toxizität von Acrylamid hingewiesen wurde; in der Erwägung, dass Acrylamid vom Internationalen Krebsforschungszentrum (IARC) als wahrscheinlich krebserzeugend für den Menschen<sup>78</sup>, vom US-amerikanischen National Toxicology Program (NTP) als nach vernünftigem Ermessen krebserzeugend für den Menschen<sup>79</sup> und von der US-amerikanischen Environmental Protection Agency (EPA) als wahrscheinlich krebserzeugend für den Menschen<sup>80</sup> eingestuft wurde;
- H. in der Erwägung, dass die endokrinschädigenden Eigenschaften von Acrylamid in

---

<sup>75</sup> Zusammenfassung und Schlussfolgerungen der 64. Tagung des Gemeinsamen FAO/WHO-Sachverständigenausschusses für Lebensmittelzusatzstoffe (JECFA), 8.–17. Februar 2005, <http://www.fao.org/3/a-at877e.pdf>. Vgl. auch Matoso, V., Bargi-Souza, P., Ivanski, F., Romano, M.A., Romano, R.M.: „Acrylamide: A review about its toxic effects in the light of Developmental Origin of Health and Disease (DOHaD) concept“, Food Chemistry, 15. Juni 2019, 283:422–430, <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/30722893/>.

<sup>76</sup> EFSA Journal 2015;13(6):4104, <http://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/4104>.

<sup>77</sup> Bericht über eine gemeinsame Anhörung der FAO und der WHO: „Health Implications of Acrylamide in Food“, 25.–27. Juni 2002, <https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/42563/9241562188.pdf?sequence=1>.

<sup>78</sup> „IARC Monographs on the Evaluation of Carcinogenic risks to Humans“, Some Industrial Chemicals, IARC, Lyon, Frankreich, 1994, <https://publications.iarc.fr/Book-And-Report-Series/Iarc-Monographs-On-The-Identification-Of-Carcinogenic-Hazards-To-Humans/Some-Industrial-Chemicals-1994>. Vgl. auch Zhivagui, M., Ng, A.W.T., Ardin, M., et al.: „Experimental and pan-cancer genome analyses reveal widespread contribution of acrylamide exposure to carcinogenesis in humans“, Genome Research, 2019;29(4):521–531, [https://www.iarc.fr/wp-content/uploads/2019/03/pr267\\_E.pdf](https://www.iarc.fr/wp-content/uploads/2019/03/pr267_E.pdf).

<sup>79</sup> Report on Carcinogens, Acrylamide, National Toxicology Program, Department of Health and Human Services, 14. Ausgabe 2016, <https://ntp.niehs.nih.gov/ntp/roc/content/profiles/acrylamide.pdf>.

<sup>80</sup> Toxicological review of Acrylamide (CAS No. 79-06-1), März 2010, U.S. Environmental Protection Agency, Washington, DC, <https://nepis.epa.gov/Exe/ZyPDF.cgi/P1006QL0.PDF?Dockey=P1006QL0.PDF>.



mehreren wissenschaftlichen Studien erörtert werden<sup>81</sup> und vorrangig geprüft werden müssen;

### ***Vorsorgeprinzip***

- I. in der Erwägung, dass in Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) der Grundsatz der Vorsorge als eines der Grundprinzipien der Union verankert ist;
- J. in der Erwägung, dass nach Maßgabe von Artikel 168 Absatz 1 AEUV „[b]ei der Festlegung und Durchführung aller Unionspolitiken und -maßnahmen [...] ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt [wird]“;

### ***Konkrete rechtliche Anforderungen***

- K. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 kein Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden darf, das einen Kontaminanten in einer gesundheitlich und insbesondere toxikologisch nicht vertretbaren Menge enthält, und dass die Kontaminanten auf so niedrige Werte zu begrenzen sind, wie sie durch gute Praxis auf allen Stufen der Lebensmittelherstellung sinnvoll erreicht werden können;
- L. in der Erwägung, dass Lebensmittelunternehmer durch die Verordnung (EU) 2017/2158 verpflichtet werden, Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen und darauf hinzuarbeiten, den Acrylamidgehalt in bestimmten Lebensmitteln zu senken, damit sichergestellt ist, dass der Acrylamidgehalt in ihren Erzeugnissen unterhalb von „Richtwerten“ liegt, mit denen die Wirksamkeit der Minimierungsmaßnahmen durch Probenahmen und Analysen kontrolliert wird;
- M. in der Erwägung, dass die in der Verordnung (EU) 2017/2158 festgelegten Richtwerte seit April 2018 gelten und alle drei Jahre von der Kommission überprüft werden – erstmals binnen drei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung –, mit dem Ziel, jeweils niedrigere Werte festzusetzen<sup>82</sup>;
- N. in der Erwägung, dass es für mehrere Produktkategorien wie etwa Gemüsechips, Kroketten oder Reiscracker, bei denen teilweise hohe Acrylamidgehalte nachgewiesen wurden, keine Richtwerte gibt; in der Erwägung, dass die Kommission in ihrer

---

<sup>81</sup> Matoso, V., Bargi-Souza, P., Ivanski, F., Roman, M.A., Romana, R.M.: „Acrylamide: A review about its toxic effects in the light of Developmental Origin of Health and Disease (DOHaD) concept“, *Food Chemistry* 283 (2019) 422–430, <https://www2.unicentro.br/ppgvvet/files/2019/11/3-Acrylamide-A-review-about-its-toxic-effects-in-the-light-of-Developmental-Origin-of-Health-and-Disease-DOHaD-concept.pdf?x26325>, Kassotis, C.D. et al.: „Endocrine-Disrupting Activity of Hydraulic Fracturing Chemicals and Adverse Health Outcomes After Prenatal Exposure in Male Mice“, *Endocrinology*, Dezember 2015, 156(12):4458–4473, <https://academic.oup.com/endo/article/156/12/4458/2422671>, Hamdy, S.M., Bakeer, H.M., Eskander, E.F., Sayed, O.N.: „Effect of acrylamide on some hormones and endocrine tissues in male rats“, *Human & Experimental Toxicology* 2012, 31(5):, 483–491, <https://journals.sagepub.com/doi/10.1177/0960327111417267>.

<sup>82</sup> Artikel 5 und Erwägungsgrund 11 der Verordnung (EG) Nr. 2017/2158.

Empfehlung (EU) 2019/1888<sup>83</sup> eine nicht erschöpfende Liste von Lebensmittelkategorien erstellt hat, die regelmäßig auf den Acrylamidgehalt geprüft werden sollten;

- O. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 zum Schutz der öffentlichen Gesundheit erforderlichenfalls für bestimmte Kontaminanten Höchstwerte festlegen kann; in der Erwägung, dass für Acrylamid in Lebensmitteln noch keine Höchstwerte festgelegt wurden; in der Erwägung, dass gemäß Erwägung 15 der Verordnung (EU) 2017/2158 ergänzend zu den Minimierungsmaßnahmen die Festlegung von Höchstgehalten für Acrylamid in bestimmten Lebensmitteln in Betracht gezogen werden sollte;

#### ***Der Entwurf einer Verordnung der Kommission***

- P. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrem Entwurf einer Verordnung einräumt, dass der Acrylamidgehalt in Lebensmitteln so niedrig wie vernünftigerweise erreichbar sein muss;
- Q. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrem Entwurf einer Verordnung nur für zwei konkrete Lebensmittelkategorien die Festlegung von Höchstgehalten vorschlägt, nämlich für „Kekse und Zwieback für Säuglinge und Kleinkinder“ (150 µg/kg, was dem aktuellen Richtwert entspricht) und für „Säuglingsnahrung, Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder, ausgenommen Kekse und Zwieback“ (50 µg/kg, also sogar 10 µg/kg höher als der derzeitige Richtwert von 40 µg/kg);
- R. in der Erwägung, dass die Kommission ihren Entwurf einer Verordnung auf Daten zum Acrylamidgehalt aus dem Zeitraum 2015 bis 2018 stützt; in der Erwägung, dass – wenn sich die Verordnung (EU) 2017/2158 auf den Acrylamidgehalt in Lebensmitteln auswirken soll – nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass die Lebensmittelhersteller spätestens jetzt den vor drei Jahren festgelegten Richtwert erreicht haben sollten;

#### ***Marktlage und Bewertung des Entwurfs einer Verordnung der Kommission***

- S. in der Erwägung, dass zehn Verbraucherorganisationen aus ganz Europa in einer Forschungsarbeit im Herbst 2018<sup>84</sup> nachgewiesen haben, dass zahlreiche Produkte, die nicht unter die beiden Kategorien fallen, die die Kommission gemäß ihrem Entwurf einer Verordnung regulieren will – wie etwa Kekse und Waffeln –, häufig von Kindern im Alter von unter drei Jahren verzehrt werden; in der Erwägung, dass die Vermarktung einiger dieser Produkte offensichtlich auf Kinder ausgerichtet ist (beispielsweise im Wege eines Kinder ansprechenden Verpackungsdesigns mit Comicfiguren); in der Erwägung, dass bei Erzeugnissen wie Crackern oder Frühstücksgetreideprodukten davon ausgegangen werden kann, dass es sich ähnlich verhält;

---

<sup>83</sup> Empfehlung (EU) 2019/1888 der Kommission vom 7. November 2019 zur Überwachung des Acrylamidgehalts in bestimmten Lebensmitteln (ABl. L 290 vom 11.11.2019, S. 31).

<sup>84</sup> [https://www.beuc.eu/publications/beuc-x-2019-010\\_more\\_efforts\\_needed\\_to\\_protect\\_consumers\\_from\\_acrylamide\\_in\\_food.pdf](https://www.beuc.eu/publications/beuc-x-2019-010_more_efforts_needed_to_protect_consumers_from_acrylamide_in_food.pdf).

- T. in der Erwägung, dass sich der Richtwert für „Kekse und Waffeln“ (350 µg/kg) und der Richtwert für „Kekse und Zwieback für Säuglinge und Kleinkinder“ (150 µg/kg) erheblich voneinander unterscheiden und die Eltern nicht auf den Unterscheid beim angestrebten Höchstgehalt an Acrylamid hingewiesen werden;
- U. in der Erwägung, dass bei Keksen und Waffeln zudem herausgefunden wurde, dass ein Drittel der getesteten Produkte bei oder über dem Richtwert lag, und dass annähernd zwei Drittel der Erzeugnisse in der Kategorie „Kekse und Waffeln“, bei denen festgestellt wurde, dass sie häufig von Kindern im Alter von weniger als drei Jahren verzehrt werden, den Richtwert für die Kategorie „Kekse und Zwieback für Säuglinge und Kleinkinder“ überschreiten;
- V. in der Erwägung, dass unbestritten ist, dass der Acrylamidgehalt in Lebensmitteln auf ein Mindestmaß gesenkt werden kann, wenn geeignete Minimierungsmaßnahmen ergriffen werden<sup>85</sup>; in der Erwägung, dass in allen Lebensmittelkategorien nachgewiesen wurde, dass Erzeugnisse mit niedrigem Acrylamidgehalt hergestellt werden können<sup>86</sup>;
- W. in der Erwägung, dass mit Blick auf den Entwurf einer Verordnung der Kommission sowohl aus den Daten der Verbraucherstudie<sup>87</sup> von 2018 als auch aus den Daten der EFSA-Datenbank zum Gehalt für den Zeitraum von 2015 bis 2018 zu entnehmen ist, dass es einer überwältigenden Mehrheit der Hersteller in beiden Lebensmittelkategorien ohne Weiteres gelungen ist, Erzeugnisse mit einem niedrigeren Gehalt als den vorgeschlagenen 150 µg/kg bzw. 50 µg/kg auf den Markt zu bringen; in der Erwägung, dass davon ausgegangen werden kann, dass heutzutage annähernd alle Produkte diese Werte einhalten können; in der Erwägung, dass es deshalb strengerer Werte bedarf, um einen Anreiz für eine weitere Reduzierung zu setzen;
- X. in der Erwägung, dass die Festlegung von Höchstgehalten die Durchsetzung der Bestimmungen über Acrylamid durch die Mitgliedstaaten fraglos erleichtert; in der Erwägung, dass die Höchstgehalte jedoch stets im Einklang mit dem ALARA-Grundsatz („so niedrig wie vernünftigerweise erreichbar“) nach Maßgabe von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 stehen müssen;
- Y. in der Erwägung, dass die im Entwurf einer Verordnung der Kommission vorgeschlagenen Gehalte folglich bereits von den meisten Produkten auf dem Markt problemlos eingehalten werden und dass nachgewiesen wurde, dass ohne großen Aufwand ein niedrigerer Gehalt erreicht werden kann;

### ***Weitere Erwägungen***

- Z. in der Erwägung, dass im Wege weiterer Forschungstätigkeiten ein Beitrag dazu geleistet werden könnte, die Gründe für die hohen Schwankungen der Acrylamidgehalte innerhalb von Lebensmittelkategorien zu verstehen und Strategien zu ermitteln, mit denen die Acrylamidbildung auf ein Minimum gesenkt wird;

---

<sup>85</sup> Vgl. Verordnung (EU) 2017/2158.

<sup>86</sup> [https://www.beuc.eu/publications/beuc-x-2019-010\\_more\\_efforts\\_needed\\_to\\_protect\\_consumers\\_from\\_acrylamide\\_in\\_food.pdf](https://www.beuc.eu/publications/beuc-x-2019-010_more_efforts_needed_to_protect_consumers_from_acrylamide_in_food.pdf).

<sup>87</sup> [https://www.beuc.eu/publications/beuc-x-2019-010\\_more\\_efforts\\_needed\\_to\\_protect\\_consumers\\_from\\_acrylamide\\_in\\_food.pdf](https://www.beuc.eu/publications/beuc-x-2019-010_more_efforts_needed_to_protect_consumers_from_acrylamide_in_food.pdf).

- AA. in der Erwägung, dass die Wirksamkeit der Bestimmungen über Acrylamid unbedingt überwacht werden muss; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck mit ausreichender Regelmäßigkeit wirksame Kontrollen durchführen und Daten zum Acrylamidgehalt erheben müssen;
- AB. in der Erwägung, dass öffentliche Informationskampagnen zur Sensibilisierung der Verbraucher für Erzeugnisse beitragen können, deren Acrylamidgehalt potenziell höher ist, und sie darüber informieren können, wie die Exposition gegenüber Acrylamid bei selbst zubereiteten Speisen gesenkt werden kann;
1. lehnt die Annahme des Entwurfs einer Verordnung der Kommission ab;
  2. vertritt die Auffassung, dass dieser Entwurf einer Verordnung der Kommission nicht mit dem Ziel und dem Inhalt der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 vereinbar ist;
  3. ist der Ansicht, dass die weitere Genehmigung hoher Acrylamidgehalte in Lebensmitteln schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Verbraucher in der Union nach sich ziehen kann; vertritt deshalb die Auffassung, dass der Acrylamidgehalt in Lebensmitteln unbedingt gesenkt werden muss;
  4. ist der Ansicht, dass der vorgeschlagene Höchstgehalt für Acrylamid in der Lebensmittelkategorie „Säuglingsnahrung, Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder, ausgenommen Kekse und Zwieback“ unter und keinesfalls über dem derzeitigen Richtwert von 40 µg/kg festgesetzt werden sollte;
  5. vertritt die Auffassung, dass der vorgeschlagene Höchstgehalt für Acrylamid in der Lebensmittelkategorie „Kekse und Zwieback für Säuglinge und Kleinkinder“ deutlich unter dem derzeitigen Richtwert von 150 µg/kg festgesetzt werden sollte;
  6. ersucht die Kommission, nicht nur für die beiden im Entwurf der Verordnung einer Kommission vorgeschlagenen, sondern auch für andere Lebensmittelkategorien und insbesondere für Kekse und Zwieback, die nicht in die gesonderte Kategorie „Kekse und Zwieback für Säuglinge und Kleinkinder“ fallen, strenge Höchstgrenzen festzulegen;
  7. sieht der Überarbeitung der Richtwerte bis April 2021 im Sinne einer Senkung erwartungsvoll entgegen; fordert, dass die Richtwerte die kontinuierliche Reduzierung des Acrylamidgehalts in Lebensmitteln widerspiegeln und sich an den besten Erzeugnissen orientieren, damit die Hersteller zu weiteren Bemühungen veranlasst werden;
  8. begrüßt die Empfehlung (EU) 2019/1888 zur Überwachung des Acrylamidgehalts in bestimmten Lebensmitteln; hält es für geboten, dass rasch Richtwerte (und im Anschluss daran nach Möglichkeit Höchstgehalte) für Produktkategorien festgelegt werden, bei denen sich herausstellt, dass sie einen hohen Acrylamidgehalt aufweisen;
  9. ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten, die Erforschung der Acrylamidbildung in Lebensmitteln zu intensivieren, damit Strategien ermittelt werden können, mit denen die Acrylamidbildung auf ein Mindestmaß gesenkt wird; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Erforschung etwaiger endokrinschädigender Eigenschaften von Acrylamid und Glycidamid zu unterstützen;

10. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Kapazitäten für die Lebensmittelkontrolle auszuweiten, damit sie die Wirksamkeit der Bestimmungen über Acrylamid überwachen und Daten zum Acrylamidgehalt erheben, veröffentlichen und an die EFSA übermitteln können;
11. ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten, die Öffentlichkeit über Produktkategorien mit potenziell höherem Acrylamidgehalt und über Strategien zur Senkung der Exposition gegenüber Acrylamid bei selbst zubereiteten Speisen zu informieren;
12. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf einer Verordnung zurückzuziehen und dem Ausschuss einen neuen Entwurf vorzulegen;
13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



## ANGENOMMENE TEXTE

*Vorläufige Ausgabe*

### **P9\_TA-PROV(2020)0259**

#### **Das Gesetz zur Registrierung „ausländischer Agenten“ in Nicaragua**

#### **Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2020 zu dem Gesetz zur Registrierung „ausländischer Agenten“ in Nicaragua (2020/2814(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Nicaragua, insbesondere die Entschlüsse vom 31. Mai 2018<sup>88</sup>, vom 14. März 2019<sup>89</sup> und vom 19. Dezember 2019<sup>90</sup>,
- unter Hinweis auf das Abkommen vom 29. Juni 2012 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits<sup>91</sup>,
- unter Hinweis auf das Länderstrategiepapier der EU und das Mehrjahresrichtprogramm 2014–2020 zu Nicaragua,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates zu Nicaragua,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2019/1716 des Rates vom 14. Oktober 2019, mit der ein Rahmen für gezielte Sanktionen in Nicaragua geschaffen wurde<sup>92</sup>, sowie auf die Durchführungsverordnung (EU) 2020/606 des Rates vom 4. Mai 2020, mit der sechs nicaraguanische Beamte in die Liste für gezielte Sanktionen, einschließlich des Einfrierens von Vermögenswerten und Reiseverbote, aufgenommen wurden<sup>93</sup>,
- unter Hinweis auf die vom Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (HR/VP) im Namen der Europäischen Union abgegebenen Erklärungen zu Nicaragua, insbesondere diejenigen vom 20. November 2019 und vom 4. Mai 2020,
- unter Hinweis auf die am 14. September 2020 von der Hohen Kommissarin der

<sup>88</sup> ABl. C 76 vom 9.3.2020, S. 164.

<sup>89</sup> Angenommene Texte, P8\_TA(2019)0219.

<sup>90</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2019)0111.

<sup>91</sup> ABl. L 346 vom 15.12.2012, S. 3.

<sup>92</sup> ABl. L 262 vom 15.10.2019, S.1.

<sup>93</sup> ABl. L 139 I vom 4.5.2020, S. 1.

Vereinten Nationen für Menschenrechte, Michelle Bachelet, anlässlich der 45. Tagung des Menschenrechtsrats abgegebene Erklärung sowie auf den Bericht des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen vom 19. Juni 2020 zu Nicaragua,

- unter Hinweis auf die Mitteilungsblätter des von der Interamerikanischen Menschenrechtskommission eingerichteten Sondermechanismus zur Weiterverfolgung der Lage in Nicaragua (Mecanismo Especial de Seguimiento para Nicaragua – MESENI),
  - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) von 1966,
  - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
  - unter Hinweis auf die Leitlinien der EU zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern und jene zur Freiheit der Meinungsäußerung – online und offline,
  - unter Hinweis auf die Verfassung Nicaraguas,
  - gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die der Regierungspartei Alianza Frente Sandinista de Liberación Nacional (Sandinistische Nationale Befreiungsfront) angehörenden Mitglieder der Nationalversammlung Nicaraguas am 22. September 2020 einen Vorschlag für ein Gesetz zur Regulierung ausländischer Agenten nach dem Vorbild des russischen Gesetzes zu ausländischen Agenten von 2012 vorlegten, gemäß dem – sollte es verabschiedet werden – alle Personen, Organisationen oder Einrichtungen, einschließlich Medienunternehmen und nichtstaatlicher Organisationen, die Finanzmittel aus dem Ausland erhalten, sich beim Innenministerium registrieren müssen und der finanziellen Überwachung durch die für Finanzanalyse zuständige Stelle unterliegen;
- B. in der Erwägung, dass jede beim Innenministerium als „ausländischer Agent“ registrierte Person oder Einrichtung einer genauen Überwachung unterliegen würde und gemäß Artikel 12 davon absehen müsste, „in Fragen und Angelegenheiten der Innenpolitik tätig zu werden“, wodurch ihre bürgerlichen und politischen Rechte eingeschränkt würden und es ermöglicht würde, sie zu schikanieren und – auch strafrechtlich – zu verfolgen; in der Erwägung, dass sich dieses Gesetz, sollte es verabschiedet werden, nachteilig auf das Recht auf gleichberechtigte politische und öffentliche Teilhabe – auch was die Opposition betrifft – auswirken und dadurch das politische System in Nicaragua weiter verzerren würde; in der Erwägung, dass dies eine schwerwiegende rechtswidrige Kriminalisierung von Organisationen der Zivilgesellschaft, Aktivisten und Menschenrechtsverteidigern zur Folge haben kann;
- C. in der Erwägung, dass das Gesetz zur Regulierung ausländischer Agenten – sollte es angenommen werden – als Instrument für die Unterdrückung von Einzelpersonen und Menschenrechtsorganisationen, die Mittel im Rahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit in Nicaragua erhalten, dienen würde; in der Erwägung, dass sich eine Annahme dieses Gesetzes unmittelbar auf die Zusammenarbeit der Union mit dem Land sowie auf Einzelpersonen, die mit europäischen Interessen in Verbindung stehen, auswirken könnte;

- D. in der Erwägung, dass mehrere Mitglieder der Regierungspartei in der Nationalversammlung zudem ein Sondergesetz zur Bekämpfung von Cyberkriminalität, mit dem die digitalen Medien zensiert werden sollen, vorgeschlagen sowie einen Vorschlag für ein neues Gesetz gegen Hassverbrechen vorgelegt haben, mit dem das Strafgesetzbuch reformiert würde, um die Verhängung einer lebenslangen Haftstrafe wegen politischen Widerstands zu ermöglichen, ohne dass darin klar definiert wäre, welches Verhalten ein so hartes Urteil zur Folge hätte, und mit dem jene bestraft werden könnten, die die repressiven Maßnahmen der Regierung anprangern;
- E. in der Erwägung, dass diese Gesetzesvorschläge eindeutig darauf abzielen, die Grundfreiheiten – etwa das Recht auf freie Meinungsäußerung (sowohl online als auch offline), die Versammlungsfreiheit und die Religionsfreiheit – zu beschränken, den zivilgesellschaftlichen Raum für die Bürger Nicaraguas weiter einzuschränken und eine totalitäre Kontrolle der Bürger, der Medienunternehmen, der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Menschenrechtsorganisationen in Nicaragua auszuüben, wobei deren Umsetzung mittels der Überwachung all ihrer Tätigkeiten ohne ein System der Kontrolle und Gegenkontrolle und mit einem großen Ermessensspielraum sowie mit einem Schwerpunkt auf den Bereichen Politik, Arbeit und Wirtschaft erfolgen würde; in der Erwägung, dass mit diesen Gesetzen – sollten sie angenommen werden – gegen eine Reihe von Rechten und Grundfreiheiten verstoßen würde, die in der Verfassung Nicaraguas verankert und allesamt in den internationalen Abkommen, Pakten und Verträgen, zu deren Unterzeichnerstaaten Nicaragua gehört, anerkannt sind;
- F. in der Erwägung, dass diese Initiativen die jüngsten Beispiele solcher Verstöße darstellen und ein weiterer Beleg für ein umfassenderes Muster von Unterdrückung und Verstößen gegen die Menschenrechte und Grundfreiheiten sind; in der Erwägung, dass gegen Persönlichkeiten aus der Zivilgesellschaft, Umweltaktivisten, Journalisten, Persönlichkeiten der politischen Opposition, Angehörige der Religionsgemeinschaften, insbesondere der katholischen Kirche, Studierende und ehemalige politische Gefangene sowie deren Angehörige nach wie vor vonseiten der Sicherheitskräfte und bewaffneten regierungsnahen Gruppen mittels Verhaftungen, Kriminalisierung, exzessiver Gewalt, Razzien in ihren Wohnungen, Schikanen durch die Polizei, sexueller Gewalt sowie zunehmender Gewalt und Einschüchterung im Fall von Aktivistinnen sowie Morddrohungen, Vandalismus, übler Nachrede in der Öffentlichkeit und Verleumdungskampagnen vorgegangen wird;
- G. in der Erwägung, dass die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Michelle Bachelet, erklärt hat, dass hinsichtlich der Menschenrechtsslage keine Fortschritte erzielt worden seien und dass es keine Anzeichen dafür gebe, dass die Regierung konstruktiv gegen die Spannungen und strukturellen Probleme vorgeht, die im April 2018 eine gesellschaftspolitische Krise auslösten; in der Erwägung, dass Berichten von Organisationen der Zivilgesellschaft zufolge 94 Personen, die als Regierungsgegner erachtet werden, nach wie vor willkürlich inhaftiert sind – die meisten von ihnen aufgrund von frei erfundenen, nicht miteinander im Zusammenhang stehenden Tatvorwürfen;
1. verurteilt die Versuche, das „Gesetz zur Regulierung ausländischer Agenten“, das „Sondergesetz zur Bekämpfung der Cyberkriminalität“ und das „Gesetz gegen Hassverbrechen“ zu verabschieden, die verfassungswidrig sind, und fordert die Nationalversammlung auf, diese und alle weiteren Gesetze abzulehnen, durch die die Grundfreiheiten der nicaraguanischen Bevölkerung eingeschränkt würden; betont, dass



diese Gesetze – sollten sie angenommen werden – der Regierung von Daniel Ortega ein neues Instrument der Repression an die Hand geben, durch das nicht nur ihre Kritiker, sondern auch alle Personen oder Organisation zum Schweigen gebracht werden, die Finanzierung aus dem Ausland erhalten, sodass die Repression noch mehr Opfer fordern und das umfassende Klima von Einschüchterung und Bedrohung weiter verschärft würde, was nicht hinnehmbare Menschenrechtsverletzungen in Nicaragua zur Folge hätte;

2. bekundet seine Solidarität mit der nicaraguanischen Bevölkerung und verurteilt alle repressiven Maßnahmen der Regierung Nicaraguas und insbesondere den Umstand, dass dadurch Menschen zu Tode gekommen sind; verurteilt die Unterdrückung von Aktivisten der Zivilgesellschaft, von Persönlichkeiten der politischen Opposition, von Studenten, Journalisten und indigenen Bevölkerungsgruppen, von Angehörigen religiöser Gemeinschaften, insbesondere der katholischen Kirche, sowie von Menschenrechtsverteidigern; fordert, dass alle willkürlich inhaftierten politischen Gefangenen umgehend freigelassen werden, dass alle gegen sie erhobenen Anklagepunkte fallen gelassen werden und dass grundlegende Rechtsgarantien geachtet werden;
3. fordert die nicaraguanische Regierung nachdrücklich auf, unabhängige Stimmen nicht länger zu kriminalisieren und von sämtlichen Zielen abzusehen, die Arbeit von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Menschenrechtsorganisationen, Persönlichkeiten der politischen Opposition sowie von Medien und Journalisten in irgendeiner Weise zu kontrollieren und einzuschränken; fordert die Regierung Nicaraguas eindringlich auf, beschlagnahmtes Eigentum an die Medien zurückzugeben und deren Betriebslizenzen sowie die Rechtspersönlichkeit von nichtstaatlichen Organisationen wiederherzustellen; fordert, dass mit internationalen Organisationen uneingeschränkt zusammengearbeitet wird und dass diesen die Rückkehr in das Land ermöglicht wird, darunter was die Interamerikanische Menschenrechtskommission, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, den MESENI (Sonderfolgemechanismus für Nicaragua) und die interdisziplinäre Gruppe unabhängiger Experten der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) betrifft; begrüßt die Resolution des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen vom Juni 2020, in der das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte damit beauftragt wird, die Lage in Nicaragua verstärkt zu überwachen, sowie die Unterstützung der EU bei deren Verabschiedung;
4. betont, dass jede Einschränkung der Wahrnehmung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung – sowohl online als auch offline –, des Rechts, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, und des Rechts auf Verteidigung der Menschenrechte mit der Verfassung Nicaraguas und mit den aus Menschenrechtsübereinkommen herrührenden internationalen Verpflichtungen des Landes unvereinbar ist;
5. lehnt die missbräuchliche Berufung auf Institutionen und Gesetze vonseiten der autoritären Regierung Nicaraguas ab, die damit beabsichtigt, zivilgesellschaftliche Organisationen und politische Widersacher für politische und rechtswidrige Zwecke zu kriminalisieren; fordert die Regierung Nicaraguas in diesem Zusammenhang auf, die in den Vereinbarungen vom März 2019 enthaltenen Zusagen vollständig einzuhalten, die gegenüber oppositionellen Gruppen und der Bürgerallianz getätigt wurden, welche sich nunmehr im Rahmen einer nationalen Koalition zusammengeschlossen haben, um eine

demokratische und friedliche Verhandlungslösung der politischen Krise in Nicaragua zu erreichen;

6. erinnert die nicaraguanische Regierung daran, dass freie, glaubwürdige, inklusive und transparente Wahlen nur stattfinden können, wenn es keine Repression gibt und die Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der in der Verfassung verankerten Rechte aller Bürger Nicaraguas wiederhergestellt werden, darunter das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Versammlungsfreiheit, die Religionsfreiheit und das Recht auf friedlichen Protest; fordert die nicaraguanische Regierung auf, mithilfe von demokratischen und friedlichen Verhandlungsinstrumenten eine Vereinbarung mit oppositionellen Gruppen, darunter mit der Nationalen Koalition, über Wahlreformen und institutionelle Reformen abzuschließen, die notwendig sind, um eine glaubwürdige, inklusive und transparente Wahl zu gewährleisten, die derzeit für November 2021 angesetzt ist, wobei alles im Einklang mit internationalen Standards zu erfolgen hat, auch indem die Empfehlungen der EU-Wahlbeobachtungsmission aus dem Jahr 2011 und der OAS umgesetzt werden; vertritt daher die Auffassung, dass die Wahl von ordnungsgemäß akkreditierten nationalen und internationalen Beobachtern begleitet werden muss;
7. ist zutiefst besorgt über aktuelle Berichte nicaraguanischer Organisationen, denen zufolge staatliche Stellen die nationale Polizei angewiesen haben, Menschenrechtsverletzungen zu begehen, wobei die Polizei bei dieser repressiven Tätigkeit von regierungsfreundlichen zivilen Gruppen und regionalen Organisationen der Regierungspartei unterstützt worden sein soll, von denen einige bewaffnet und als paramilitärische Gruppen organisiert sind; verlangt, dass die Regierung diese paramilitärischen Gruppen entwaffnet, und fordert, dass Personen, die für Menschenrechtsverletzungen und die Untergrabung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden, und fordert ebenfalls, dass das umstrittene Amnestiegesetz überprüft wird, in dessen Rahmen die strafrechtliche Verfolgung von Personen, die sich schwerer Menschenrechtsverletzungen schuldig gemacht haben, ausgeschlossen werden könnte;
8. fordert angesichts der anhaltenden schwerwiegenden Menschenrechtsverstöße und -verletzungen, dass der Rat – falls das vorgeschlagene „Gesetz zur Regulierung ausländischer Agenten“, das „Sondergesetz zur Bekämpfung der Cyberkriminalität“ und das „Gesetz gegen Hassverbrechen“ verabschiedet werden, falls die nicaraguanische Regierung weiterhin nicht dazu bereit ist, einen nationalen Dialog über eine angemessene Wahlreform einzuleiten, und falls die Unterdrückung der Zivilgesellschaft und der demokratischen Opposition in Nicaragua anhält – seine Liste der zu sanktionierenden Personen und Einrichtungen umgehend erweitert, darunter um den Präsidenten und den Vizepräsidenten, wobei besonders darauf zu achten ist, dass keine negativen Auswirkungen für die nicaraguanische Bevölkerung entstehen; bekräftigt seine nachdrückliche Forderung nach einem globalen Menschenrechtsmechanismus der EU; fordert den Rat auf, diesen Mechanismus im Wege eines Beschlusses über die strategischen Interessen und Ziele der Union gemäß Artikel 22 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union anzunehmen;
9. fordert, dass möglichst bald eine Delegation des Parlaments nach Nicaragua entsandt wird, um die Beobachtung der Lage in dem Land wieder aufzunehmen, und fordert die staatlichen Stellen Nicaraguas nachdrücklich auf, ihr die ungehinderte Einreise in das Land zu ermöglichen und Zugang zu allen Gesprächspartnern und Einrichtungen zu

gewähren;

10. bekräftigt seine in seiner EntschlieÙung vom 14. März 2019 erhobene Forderung, Alessio Casimirri, der nach wie vor unter dem Schutz der nicaraguanischen Regierung in Managua lebt, umgehend nach Italien auszuliefern, da er dort aufgrund seiner nachgewiesenen Beteiligung an der Entführung und Ermordung von Aldo Moro, ehemaliger Ministerpräsident und Vorsitzender der Partei der Christlichen Demokraten, sowie an der Ermordung seiner Wachleute am 16. März 1978 in Rom rechtskräftig eine sechsfache lebenslängliche Freiheitsstrafe verbüÙen muss;
11. fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst und den EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte auf, die materielle und technische Unterstützung für Menschenrechtsverteidiger und unabhängige Medien in Nicaragua fortzusetzen und zu verstärken; fordert die Delegation der Europäischen Union in Nicaragua und die Mitgliedstaaten mit diplomatischen Vertretungen vor Ort auf, die EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern vollständig umzusetzen;
12. weist darauf hin, dass Nicaragua vor dem Hintergrund des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Zentralamerika die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie und der Menschenrechte einhalten und stärken muss, und bekräftigt seine Forderung, dass unter den gegebenen Umständen die Demokratieklausel des Assoziierungsabkommens ausgelöst wird;
13. betont, dass die Unterstützung der EU für zivilgesellschaftliche Organisationen beibehalten und gestärkt werden sollte, um die Auswirkungen von COVID-19 zu lindern;
14. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Organisation Amerikanischer Staaten, der Parlamentarischen Versammlung Europa–Lateinamerika, dem Zentralamerikanischen Parlament, der Lima-Gruppe sowie der Regierung und dem Parlament der Republik Nicaragua zu übermitteln.



---

## ANGENOMMENE TEXTE

*Vorläufige Ausgabe*

---

### **P9\_TA-PROV(2020)0264**

#### **Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte in Bulgarien**

##### **Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2020 zu der Rechtsstaatlichkeit und den Grundrechten in Bulgarien (2020/2793(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf die Artikel 2, 3, 4, 6, 7, 9 und 10 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Artikel 20 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte,
- unter Hinweis auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 2006 zur Einrichtung eines Verfahrens für die Zusammenarbeit und die Überprüfung der Fortschritte Bulgariens bei der Erfüllung bestimmter Vorgaben in den Bereichen Justizreform und Bekämpfung der Korruption und des organisierten Verbrechens<sup>94</sup>, die entsprechenden Jahresberichte für den Zeitraum 2007–2019 und den Bericht der Kommission vom 22. Oktober 2019 über Bulgariens Fortschritte im Rahmen des Kooperations- und Kontrollverfahrens (COM(2019)0498),
- unter Hinweis auf die am 20. Mai 2020 im Rahmen des Europäischen Semesters veröffentlichten länderspezifischen Empfehlungen zu Bulgarien (COM(2020)0502),
- unter Hinweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 5. November 2009 in der Rechtssache Kolevi / Bulgarien<sup>95</sup>,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Management- und Leistungsbilanz des EU-Haushalts 2019,
- unter Hinweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom

---

<sup>94</sup> ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 58.

<sup>95</sup> Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 5. November 2009, Kolevi / Bulgarien (Beschwerde Nr. 1108/02).

1. Juli 2014 in der Rechtssache Dimitrov und andere / Bulgarien<sup>96</sup>,
- unter Hinweis auf den Bericht des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) für 2019,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme der Venedig-Kommission vom 9. Dezember 2019 zu dem Entwurf von Änderungen an der Strafprozessordnung und dem Gerichtsverfassungssystem Bulgariens hinsichtlich strafrechtlicher Ermittlungen gegen hochrangige Richter,
  - unter Hinweis auf den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs Nr. 6/2019 mit dem Titel „Bekämpfung von Betrug bei den EU-Kohäsionsausgaben: Verwaltungsbehörden müssen Aufdeckung, Reaktion und Koordinierung verstärken“,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme der Venedig-Kommission vom 9. Oktober 2017 zum Gerichtsverfassungsgesetz Bulgariens,
  - unter Hinweis auf die gemeinsame Stellungnahme der Venedig-Kommission und des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der OSZE vom 19. Juni 2017 zum bulgarischen Wahlgesetz,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme der Venedig-Kommission vom 23. Oktober 2015 zu dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Verfassung (im Bereich der Justiz) der Republik Bulgarien,
  - unter Hinweis auf die Entscheidung des Ministerkomitees des Europarats vom 3. September 2020 über die Vollstreckung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in den Rechtssachen S. Z. / Bulgarien und Kolevi / Bulgarien,
  - unter Hinweis auf den Jahresbericht 2020 der Partnerorganisationen der Plattform des Europarats zur Förderung des Schutzes des Journalismus und der Sicherheit von Journalisten,
  - unter Hinweis auf die Resolution 2296 (2019) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom 27. Juni 2019 zum Dialog mit Bulgarien über die Nachbegleitung,
  - unter Hinweis auf das Vorgehen des Europarats gegen Wirtschaftskriminalität und Korruption („Action against Economic Crime and Corruption“),
  - unter Hinweis auf den zweiten Bericht der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) des Europarats über die Einhaltung der Regeln durch Bulgarien vom 6. Dezember 2019,
  - unter Hinweis auf die Erklärung der Menschenrechtskommissarin des Europarats vom 3. September 2020 zur Polizeigewalt gegen Journalisten in Bulgarien und ihren im Anschluss an ihren Besuch in Bulgarien vom 25. bis 29. November 2019 verfassten Bericht,
  - unter Hinweis auf die Erklärung des OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit vom

---

<sup>96</sup> Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 1. Juli 2014, Dimitrov und andere / Bulgarien (Beschwerde Nr. 77938/11).

18. März 2020 zu dem brutalen Angriff auf den bulgarischen Journalisten Slavi Angelov,

- unter Hinweis auf die Erklärung des Vorsitzes der Konferenz der internationalen nichtstaatlichen Organisationen des Europarats vom 9. Juli 2020 zu den vorgeschlagenen Änderungen am bulgarischen Gesetz über gemeinnützige juristische Personen,
  - unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für Rassismus und des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen für Minderheitenfragen vom 13. Mai 2020,
  - unter Hinweis auf die Erklärung der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen vom 21. Oktober 2019,
  - unter Hinweis auf die abschließenden Bemerkungen der Vertragsorgane der Vereinten Nationen zu Bulgarien,
  - unter Hinweis auf den am 17. August 2020 unterbreiteten Vorschlag für eine neue Verfassung der Republik Bulgarien,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. Mai 2018 zu Freiheit und Pluralismus der Medien in der Europäischen Union<sup>97</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Aussprache vom 5. Oktober 2020 über Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte in Bulgarien,
  - unter Hinweis auf die am 10. September 2020 im Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres erfolgte Erörterung des Sachstands in Bezug auf das Kooperations- und Kontrollverfahren,
  - unter Hinweis auf die Aussprachen, die von der Gruppe zur Beobachtung der Wahrung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte seit ihrer Einsetzung durch den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres am 5. September 2019 durchgeführt wurden, insbesondere die Aussprache vom 28. August 2020 zur Lage in Bulgarien,
  - –unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. September 2020 mit dem Titel „Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020 – Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union“ (COM(2020)0580) und das Begleitdokument mit dem Titel „Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Bulgarien“ (SWD(2020)0301),
  - gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass sich die Europäische Union auf folgende Werte gründet: Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören; in der Erwägung, dass diese Werte allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam sind, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern

---

<sup>97</sup> ABl. C 41 vom 6.2.2020, S. 64.

auszeichnet (Artikel 2 EUV);

- B. in der Erwägung, dass die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Demokratie, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sowie der in den Verträgen der EU und völkerrechtlichen Übereinkünften auf dem Gebiet der Menschenrechte verankerten Werte und Grundsätze für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten bindende Wirkung haben und eingehalten werden müssen;
- C. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 6 Absatz 3 EUV die Grundrechte, wie sie in der EMRK verankert sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts sind;
- D. in der Erwägung, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die darin verankerten Grundsätze zum Primärrecht der Union gehören;
- E. in der Erwägung, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie die Freiheit und Pluralität der Medien in Artikel 11 der Charta der Grundrechte und Artikel 10 der EMRK festgeschrieben sind;
- F. in der Erwägung, dass die Unabhängigkeit der Justiz eine wesentliche Voraussetzung des demokratischen Grundsatzes der Gewaltenteilung ist und in Artikel 19 Absatz 1 EUV, Artikel 47 der Charta der Grundrechte und Artikel 6 der EMRK verankert ist;
- G. in der Erwägung, dass die Union auf dem gegenseitigen Vertrauen in Bezug darauf beruht, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und den Grundrechten handeln, wie dies in der EMRK und der Charta der Grundrechte verankert ist;
- H. in der Erwägung, dass die Rechtsstaatlichkeit einer der gemeinsamen Werte ist, auf die sich die Union gründet, und eine Voraussetzung für das wirksame Funktionieren der gesamten Union; in der Erwägung, dass gemäß den Verträgen die Kommission gemeinsam mit dem Parlament und dem Rat dafür zu sorgen hat, dass das Rechtsstaatsprinzip als grundlegender Wert der Union gewahrt wird und das Unionsrecht sowie die Werte und Grundsätze der Union geachtet werden;
- I. in der Erwägung, dass sich die systematische Weigerung eines Mitgliedstaats, die Grundwerte der Europäischen Union und die Verträge, denen er freiwillig beigetreten ist, zu achten, auf die Union als Ganzes auswirkt und diese bedroht; in der Erwägung, dass eine mangelnde Reaktion auf eine solche Situation die Glaubwürdigkeit der Union beschädigen würde;
- J. in der Erwägung, dass die Venedig-Kommission und das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der OSZE festgestellt haben, dass das bulgarische Wahlgesetz die sprachliche Vielfalt und das Wahlrecht der im Ausland lebenden Bürger beeinträchtigt<sup>98</sup>;
- K. in der Erwägung, dass es in den letzten Jahren zu einer Reihe von Vorfällen im

---

<sup>98</sup> Gemeinsame Stellungnahme der Venedig-Kommission und des BDIMR der OSZE vom 19. Juni 2017 zu den Änderungen des Wahlgesetzes in Bulgarien (CDL-AD(2017)016).

Zusammenhang mit Hassreden gegen Minderheiten, auch von Regierungsmitgliedern, gekommen sein soll; in der Erwägung, dass die parlamentarische Immunität systematisch genutzt wird, um Mitglieder der bulgarischen Volksversammlung vor der Rechenschaftspflicht für Hassreden zu schützen<sup>99</sup>;

- L. in der Erwägung, dass sich die Berichte über den Missbrauch von EU-Geldern in Bulgarien in den letzten Jahren gehäuft haben und gründlich untersucht werden sollten; in der Erwägung, dass die bulgarischen Bürger in den letzten Monaten Zeugen einer großen Zahl an Vorwürfen hinsichtlich Korruption auf hoher Ebene geworden sind, von denen einige unmittelbar den Ministerpräsidenten betreffen; in der Erwägung, dass auch in den letzten Monaten in den internationalen Medien wiederholt über mögliche Verbindungen zwischen kriminellen Gruppen und öffentlichen Stellen in Bulgarien berichtet wurde;
- M. in der Erwägung, dass die Staatsanwaltschaft Anklage gegen den ehemaligen Minister für Umwelt und Wasser, den ehemaligen stellvertretenden Minister für Umwelt und Wasser sowie den ehemaligen stellvertretenden Wirtschaftsminister erhoben hat, die alle von der Regierung sofort entlassen wurden;
- N. in der Erwägung, dass diese Enthüllungen zu großen Demonstrationen und Protesten der Zivilgesellschaft geführt haben, die seit mehr als drei Monaten ununterbrochen andauern und bei denen die Bulgaren Gerechtigkeit, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und eine unabhängige Justiz fordern und gegen die Aushöhlung der Demokratie und die grassierende Korruption protestieren; in der Erwägung, dass zu den Forderungen der Demonstranten der Rücktritt der Regierung und des Generalstaatsanwalts sowie sofortige Neuwahlen des Parlaments gehören; in der Erwägung, dass diesen Protesten angeblich mit unverhältnismäßiger Gewalt seitens der Strafverfolgungsbehörden begegnet worden ist;
- O. in der Erwägung, dass das Recht auf Protest ein Grundrecht ist, das nicht allgemein und absolut einem Verbot oder Kontrollmaßnahmen unterworfen werden darf und das nur durch rechtmäßige, verhältnismäßige und notwendige polizeiliche Maßnahmen und nur in Ausnahmesituationen eingeschränkt werden kann; in der Erwägung, dass keine Demonstration als nicht unter dieses Recht fallend betrachtet werden sollte; in der Erwägung, dass eine freiwillige, gewaltfreie Auflösung für Strafverfolgungsbehörden Priorität haben muss; in der Erwägung, dass die Versammlungsfreiheit Hand in Hand mit der Meinungsfreiheit geht, durch die jede Person das Recht auf freie Meinungsäußerung hat, wozu auch das Recht auf eigene Überzeugungen und die Freiheit, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben, zählen;
- P. in der Erwägung, dass der Minister des Innern, der Minister der Finanzen, der Minister für Wirtschaft und die Ministerin für Tourismus am 15. Juli 2020 und der Minister der Justiz am 26. August 2020 zurückgetreten sind;
- Q. in der Erwägung, dass der Ministerpräsident angekündigt hat, dass er zurücktreten wird, sobald die Nationalversammlung beschließt, Wahlen zur Großen Nationalversammlung

---

<sup>99</sup> Menschenrechtskommissarin des Europarats, Bericht im Anschluss an ihren Besuch in Bulgarien vom 25. bis 29. November 2019, 31. März 2020, S. 33 und S. 38.



abzuhalten<sup>100</sup>;

- R. in der Erwägung, dass nach wie vor ernste Bedenken hinsichtlich der Korruptionsbekämpfung in Bulgarien bestehen; in der Erwägung, dass dies das Vertrauen der Bürger in die öffentlichen Institutionen zu untergraben droht;
- S. in der Erwägung, dass nach einer Eurobarometer-Sonderumfrage über die Ansichten der Unionsbürger zur Korruption, die im Juni 2020 veröffentlicht wurde, 80 % der befragten Bulgaren die Korruption in ihrem Land für weit verbreitet halten und 51 % der Auffassung sind, dass die Korruption in den letzten drei Jahren zugenommen hat;
- T. in der Erwägung, dass Bulgarien auf dem Rechtsstaatlichkeitsindex 2020 des World Justice Project von insgesamt 128 Ländern den 53. Platz und innerhalb der Union den vorletzten Platz einnimmt; in der Erwägung, dass Bulgarien auf dem Anfang dieses Jahres veröffentlichten Korruptionswahrnehmungsindex 2019 von Transparency International auf der Liste derjenigen Region, die auch die Mitgliedstaaten der EU umfasst, an letzter Stelle steht und weltweit Platz 74 belegt;
- U. in der Erwägung, dass eine lebendige Zivilgesellschaft und pluralistische Medien eine zentrale Rolle bei der Förderung einer offenen und pluralistischen Gesellschaft und der Beteiligung der Öffentlichkeit am demokratischen Prozess sowie beim Ausbau der Rechenschaftspflicht von Regierungen spielen; in der Erwägung, dass sich die Medienfreiheit in Bulgarien verschlechtert hat, wie das Ranking des Landes in den von Reporter ohne Grenzen veröffentlichten Berichten belegt; in der Erwägung, dass Bulgarien auf der Rangliste der Pressefreiheit 2020, die Ende April 2020 veröffentlicht wurde, weltweit auf Platz 111 rangiert und zum dritten Mal in Folge den letzten Platz unter den EU-Mitgliedstaaten belegt; in der Erwägung, dass die Plattform des Europarats zur Förderung des Schutzes des Journalismus und der Sicherheit von Journalisten drei Warnmeldungen der Stufe 1 enthält, bei denen vor schweren und schädlichen Verletzungen der Medienfreiheit gewarnt wird und auf die eine Antwort der staatlichen Stellen Bulgariens noch aussteht; äußert sich besorgt über die Einflussnahme von Drittstaaten in der Medienlandschaft als Teil einer breiter angelegten Strategie zur Verbreitung von gegen die EU gerichteter Propaganda und Desinformation;

---

<sup>100</sup> <https://government.bg/bg/prestsentar/novini/obrashtenie-na-ministar-predsdatelya-boyko-borisov>

- V. in der Erwägung, dass Bulgarien nach wie vor zahlreiche institutionelle Mängel aufweist, insbesondere im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Justiz, was auch von der Kommission im Laufe der Jahre in ihren Berichten im Rahmen des Kooperations- und Kontrollverfahrens bestätigt wurde; in der Erwägung, dass die Kommission jedoch im letzten, am 22. Oktober 2019 veröffentlichten Bericht über das Kooperations- und Kontrollverfahren festgestellt hat, dass die Fortschritte, die Bulgarien im Rahmen des Kooperations- und Kontrollverfahrens erzielt hat, ausreichend sind, um den Verpflichtungen nachzukommen, die das Land bei seinem Beitritt zur Union eingegangen ist, und daher die Aufhebung des Überwachungsmechanismus empfohlen hat; in der Erwägung, dass die Kommission, nachdem sie die Bemerkungen des Parlaments und des Rates berücksichtigt hat, noch eine endgültige Entscheidung über die Beendigung des Kooperations- und Kontrollverfahrens treffen muss; in der Erwägung, dass in einem Schreiben von Präsident Sassoli Unterstützung für die Beendigung des Kooperations- und Kontrollverfahrens ausgedrückt, jedoch auch betont wurde, dass die Verpflichtungen und Reformen umgesetzt bzw. durchgesetzt werden müssen, sowie besonders auf die Lage in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz, die Korruption und die Medienfreiheit hingewiesen wurde;
- W. in der Erwägung, dass der neue umfassende Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte, wie er vom Parlament befürwortet wird, mit seinem jährlichen Überwachungszyklus, der für alle Mitgliedstaaten gleichermaßen gelten würde, alle in Artikel 2 EUV verankerten Werte abdecken und letztlich die Kooperations- und Kontrollverfahren für Rumänien und Bulgarien ersetzen sollte;
- X. in der Erwägung, dass in dem kürzlich veröffentlichten Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020 festgestellt wird, dass in Bulgarien noch Herausforderungen in Bezug auf die Unabhängigkeit des Strafverfolgungssystems von der Exekutive bestehen, und darauf hingewiesen wird, dass eine wirksame Regelung für die Rechenschaftspflicht des Generalstaatsanwalts nach wie vor nicht zum Abschluss gebracht wurde; in der Erwägung, dass in dem Bericht auch erwähnt wird, dass in Bulgarien Probleme hinsichtlich der Wirksamkeit der Ermittlungen, Strafverfolgung und Verurteilung in Korruptionsfällen bestehen; in der Erwägung, dass in dem Bericht im Bereich der Medienfreiheit auf mehrere Bedenken hingewiesen wird – von der Wirksamkeit der nationalen Medienaufsichtsbehörden in Bulgarien über die fehlende Transparenz in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich bis hin zu Gefahren und Angriffen, denen Journalisten ausgesetzt sind;
1. bedauert zutiefst, dass die Entwicklungen in Bulgarien zu einer erheblichen Verschlechterung im Hinblick auf die Achtung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie und der Grundrechte – einschließlich der Unabhängigkeit der Justiz, der Gewaltenteilung, der Korruptionsbekämpfung und der Medienfreiheit – geführt haben; bringt seine Solidarität mit dem bulgarischen Volk hinsichtlich dessen legitimen Forderungen und Bestrebungen nach Gerechtigkeit, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Demokratie zum Ausdruck;
  2. betont, wie überaus wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass die in Artikel 2 EUV aufgeführten Werte uneingeschränkt geachtet werden und dass die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte garantiert sind; fordert die staatlichen Stellen Bulgariens auf, die uneingeschränkte und bedingungslose Achtung dieser Werte und Rechte sicherzustellen;

3. nimmt den Vorschlag zur Kenntnis, die Große Nationalversammlung einzuberufen, um eine neue Verfassung anzunehmen; betont, dass jede Verfassungsreform Gegenstand einer gründlichen und inklusiven Debatte sein, auf angemessenen Konsultationen mit allen Interessenträgern, insbesondere der Zivilgesellschaft, gründen und mit einem möglichst breiten Konsens angenommen werden sollte; nimmt das Schreiben des Präsidenten der Volksversammlung an den Präsidenten der Venedig-Kommission vom 18. September 2020 zur Kenntnis, in dem ein offizielles Ersuchen um die Bereitstellung von Expertenunterstützung und die Abgabe einer Stellungnahme der Venedig-Kommission zu dem Entwurf einer neuen Verfassung der Republik Bulgarien unterbreitet wird; fordert die staatlichen Stellen Bulgariens auf, sich vor der endgültigen Annahme der entsprechenden Maßnahmen proaktiv um deren Bewertung durch die Venedig-Kommission und andere einschlägige Gremien internationaler Organisationen zu bemühen;
4. nimmt die Annahme von Änderungen des bulgarischen Wahlgesetzes in zweiter Lesung zur Kenntnis; nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass das bulgarische Parlament dabei ist, ein neues Wahlgesetz anzunehmen, wo doch in spätestens sieben Monaten ordentliche Parlamentswahlen stattfinden müssen; fordert die staatlichen Stellen Bulgariens auf, dafür zu sorgen, dass die Wahlgesetzgebung allen Empfehlungen der Venedig-Kommission und des BDIMR der OSZE in vollem Umfang entspricht, insbesondere was die Beständigkeit der grundlegenden Elemente des Wahlgesetzes betrifft, die weniger als ein Jahr vor einer Wahl nicht mehr geändert werden sollten;
5. ist zutiefst davon überzeugt, dass das bulgarische Parlament eine zentrale Rolle bei der Sicherstellung der Rechenschaftspflicht der Exekutive spielen sollte und Teil des Systems von Kontrolle und Gegenkontrolle ist, das notwendig ist, damit die Rechtsstaatlichkeit gewahrt werden kann; ist besorgt über die Praxis der Regierungsmehrheit, Rechtsvorschriften übereilt zu erlassen, oft ohne eine angemessene Debatte oder Konsultation von Interessenträgern; nimmt das äußert geringe Vertrauen der Öffentlichkeit in das bulgarische Parlament zur Kenntnis<sup>101</sup>; bedauert die jüngsten Einschränkungen, die Journalisten in den Räumlichkeiten der Volksversammlung auferlegt wurden, wodurch ihr Zugang zu den Mitgliedern des Parlaments und damit die Möglichkeit der Medien, die Arbeit der Legislative zu kontrollieren, eingeschränkt wird;
6. ist zutiefst besorgt darüber, dass einige systemische Probleme im Justizsystem, die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und von der Venedig-Kommission ermittelt wurden, nach wie vor ungelöst sind, insbesondere was die Bestimmungen über den Obersten Justizrat und den Generalstaatsanwalt betrifft, vor allem das Fehlen wirksamer Mechanismen für die Rechenschaftspflicht oder eine funktionierendes System von Kontrolle und Gegenkontrolle im Zusammenhang mit deren Tätigkeit; beharrt darauf, dass die staatlichen Stellen Bulgariens die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und die justizbezogenen Empfehlungen der Venedig-Kommission und der GRECO, insbesondere in Bezug auf den Obersten Justizrat und den Status des Generalstaatsanwalts, uneingeschränkt befolgen müssen, um die Unabhängigkeit der Justiz sicherzustellen; stellt fest, dass in dem Bericht der Kommission vom 22. Oktober 2019 über die Fortschritte in Bulgarien im Rahmen des Kooperations- und Kontrollverfahrens erwähnt wird, dass in den Medien eine breit

---

<sup>101</sup> <https://www.gallup-international.bg/en/43830/public-opinion-political-situation/>.

angelegte Debatte stattgefunden hat, bei der einige Interessenträger Bedenken hinsichtlich des Ernennungsverfahrens und des Hauptkandidaten für den Posten des Generalstaatsanwalts geäußert haben, und dass von Organisationen der Zivilgesellschaft Straßenproteste organisiert wurden;

7. ist besorgt darüber, dass Untersuchungen in Bezug auf Korruption auf hoher Ebene nicht zu greifbaren Ergebnissen führen; stellt fest, dass Korruption, Ineffizienz und mangelnde Rechenschaftspflicht in der Justiz weiterhin allgegenwärtige Probleme darstellen und dass das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Justizsystem nach wie vor gering ist, da die Ansicht herrscht, dass Richter anfällig für politischen Druck sind und in der Rechtsprechung mit zweierlei Maß messen; nimmt zur Kenntnis, dass die Zahl der gegen hochrangige Beamte und Personen von hohem öffentlichen Interesse eingeleiteten Untersuchungen zu Korruption auf hoher Ebene, einschließlich Fällen mit grenzübergreifenden Aspekten, gestiegen ist; verweist besorgt auf die Diskrepanzen zwischen den Entscheidungen der Gerichte der niedrigen und der höheren Instanzen, die auch dazu beitragen, dass keine rechtskräftigen und wirksamen Verurteilungen zustande kommen; weist darauf hin, dass ernsthafte, unabhängige und aktive Ermittlungen durchgeführt und Ergebnisse in den Bereichen Korruptionsbekämpfung, organisierte Kriminalität und Geldwäsche erzielt werden müssen, und dass die Vorwürfe der Korruption auf hoher Ebene infolge der im Sommer 2020 aufgetauchten Tonaufnahmen sowie im Zusammenhang mit den Skandalen „Apartment-Gate“ und „Guesthouse-Gate“, der Tankeraffäre, dem Fall „Rosenets Seaside Estate“ und dem Skandal um den mutmaßlich rechtswidrigen Transfer von Geldern aus der bulgarischen Entwicklungsbank – die allesamt darauf hindeuten, dass bei der Rechtsstaatlichkeit und den Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung in Bulgarien tiefgreifende und systemische Mängel herrschen – gründlich untersucht werden müssen; ist ferner besorgt über weniger prominente Beispiele für Defizite bei der Rechtsstaatlichkeit in Bulgarien, etwa den Umgang mit Eigentümern von Wohnungen in der Anlage „Sunset Resort“ in der Stadt Pomorie; begrüßt die Einrichtung einer neuen einheitlichen Agentur für Korruptionsbekämpfung in Bulgarien; fordert die staatlichen Stellen Bulgariens auf, dafür zu sorgen, dass die Agentur in der Lage ist, ihren umfassenden Zuständigkeitsbereich, zu dem die Verhinderung der Bildung illegaler Vermögenswerte sowie deren Untersuchung und Einziehung gehören, wirksam wahrzunehmen;
8. ist zutiefst besorgt über die gravierende Verschlechterung der Medienfreiheit in Bulgarien in den vergangenen zehn Jahren; fordert die staatlichen Stellen Bulgariens auf, ein günstiges Umfeld für die Meinungsfreiheit zu fördern, indem insbesondere die Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich erhöht und einer übermäßigen Konzentration des Eigentums an Medien und Vertriebsnetzen vorgebeugt wird, unter anderem indem der geltende Rechtsrahmen ordnungsgemäß angewendet wird und die strafrechtlichen Bestimmungen gegen Verleumdungsdelikte aufgehoben werden; betont, dass die Zusammensetzung und das Mandat des Rates für elektronische Medien unabhängiger und wirksamer gestaltet werden müssen; ist besorgt über die Berichte über die anhaltende Praxis der Einflussnahme auf die Medien, in deren Rahmen regierungsfreundliche Medien bei der Verteilung von EU-Mitteln bevorzugt behandelt werden;
9. weist darauf hin, dass der Schutz von Journalisten im ureigensten Interesse der Gesellschaft ist; fordert die staatlichen Stellen Bulgariens auf, den Schutz von Journalisten jederzeit sicherzustellen und somit deren Unabhängigkeit zu wahren;

verurteilt aufs Schärfste die Fälle, in denen regierungskritische Journalisten zum Ziel von Verleumdungskampagnen wurden, und fordert die staatlichen Stellen Bulgariens auf, diese undemokratischen Praktiken einzudämmen; bedauert die gewaltsamen Übergriffe auf Reporter und die Zerstörung ihrer technischen Ausrüstung; fordert die staatlichen Stellen Bulgariens nachdrücklich auf, eine umfassende Untersuchung aller im Zusammenhang mit den Protesten stehenden Fälle von Gewalt gegen Journalisten einzuleiten; fordert die staatlichen Stellen Bulgariens auf, dafür zu sorgen, dass Polizeibeamte und andere Beamte die Pressefreiheit achten und Journalisten und Medienschaffenden ermöglichen, sicher über Demonstrationen zu berichten; betont, dass Gewalt durch Staatsbedienstete einen Verstoß gegen die Pflicht der Mitgliedstaaten darstellt, die Pressefreiheit zu wahren und für die Sicherheit von Journalisten zu sorgen<sup>102</sup>;

10. fordert die staatlichen Stellen Bulgariens auf, sämtlichen Warnungen, die auf der Plattform des Europarats zur Förderung des Schutzes des Journalismus und der Sicherheit von Journalisten übermittelt werden, vollständig und umfassend nachzugehen und den Empfehlungen der Menschenrechtskommissarin des Europarats uneingeschränkt nachzukommen, um ein sicheres Umfeld für Journalisten in Bulgarien zu schaffen;
11. bekundet der bulgarischen Bevölkerung seine uneingeschränkte Unterstützung für ihre berechtigten Forderungen und Bestrebungen nach Gerechtigkeit, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Demokratie; ist fest davon überzeugt, dass friedliche Demonstrationen in jedem demokratischen Land ein Grundrecht sind, und unterstützt das Recht der Menschen, friedlich zu protestieren; verurteilt jegliche Form von Gewalt gegen friedliche Demonstrationen; betont, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit jederzeit geachtet werden müssen; betont, dass die Anwendung von Gewalt und die Ausübung unverhältnismäßiger Gewalt nicht hinnehmbar sind; ist bestürzt über die Vorwürfe der Anwendung von Gewalt gegen Frauen und Kinder, einschließlich Kindern mit Behinderungen; ist besorgt über die unrechtmäßigen und übermäßigen Kontrollen bei Privatunternehmen, die öffentlich ihre Unterstützung für die Proteste zum Ausdruck gebracht haben; verurteilt das gewaltsame und unverhältnismäßige Vorgehen der Polizei im Rahmen der Demonstrationen vom Juli, August und September 2020; fordert die staatlichen Stellen Bulgariens auf, für eine umfassende, transparente, unparteiische und wirkungsvolle Untersuchung der Polizeieinsätze zu sorgen;
12. verurteilt die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte festgestellten unmenschlichen Bedingungen in bulgarischen Gefängnissen, darunter Überbelegung, schlechte sanitäre und materielle Bedingungen, begrenzte Möglichkeiten für Tätigkeiten außerhalb der Zelle, unzureichende medizinische Versorgung und die anhaltende Anwendung restriktiver Strafvollzugsregelungen<sup>103</sup>;

---

<sup>102</sup> Erklärung der Menschenrechtskommissarin des Europarats mit dem Titel „Bulgaria must investigate police violence against journalists“ (Bulgarien muss Polizeigewalt gegen Journalisten untersuchen), Straßburg, 3. September 2020.

<sup>103</sup> Siehe die Urteile vom 27. Januar 2015 in der Rechtssache Neshkov und andere / Bulgarien (Beschwerden Nr. 36925/10, 21487/12, 72893/12, 73196/12, 77718/12 und 9717/13), vom 12. Mai 2017 in der Rechtssache Simeonovi / Bulgarien (Beschwerde Nr. 21980/04), vom 21. Januar 2016 in der Rechtssache Boris Kostadinov / Bulgarien

13. bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die staatlichen Stellen Bulgariens nach über 45 Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gegen Bulgarien ihrer Verpflichtung zur Durchführung wirksamer Ermittlungen nicht nachgekommen sind; ist der Ansicht, dass diese immer wieder auftretenden Mängel das Bestehen eines systemischen Problems offenbaren<sup>104</sup>; hebt hervor, dass dem Jahresbericht 2019 des Europarats über die Überwachung der Vollstreckung von Urteilen und Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zufolge bei 79 Grundsatzurteilen gegen Bulgarien die Umsetzung noch aussteht;
14. ist besorgt darüber, dass die Verfahrensrechte in Bulgarien trotz der verschiedenen EU-Richtlinien über Verfahrensrechte für Verdächtige und Beschuldigte, wie sie im Fahrplan von 2009 festgelegt sind, nicht ausreichend gewahrt werden; ist der Ansicht, dass dies tiefgreifende Auswirkungen auf die Grundrechte hat<sup>105</sup>;
15. verurteilt alle Fälle von Hetze, Diskriminierung und Feindseligkeit gegen Menschen mit Roma-Hintergrund, Frauen, LGBTI-Personen und Angehörige anderer Minderheiten, die nach wie vor Anlass zu großer Sorge geben; fordert die staatlichen Stellen auf, energisch auf Fälle von Hetze – auch vonseiten hochrangiger Politiker – zu reagieren, den rechtlichen Schutz vor Diskriminierung und Hassverbrechen zu verbessern und derartige Verbrechen wirksam zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen; begrüßt das gerichtliche Verbot des jährlichen neonazistischen „Lukov-Marsches“ und die Einleitung einer Untersuchung gegen die dahinterstehende Organisation „BNU“; fordert die bulgarische Regierung auf, die Zusammenarbeit mit internationalen und lokalen Menschenrechtsbeobachtern zu verstärken und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte von Minderheiten wirksam zu schützen, insbesondere das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Vereinigungsfreiheit, auch durch die Umsetzung der einschlägigen Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte<sup>106</sup>; fordert die staatlichen Stellen und Staatsbediensteten Bulgariens auf, alle Akte der Gewalt und der Hetze gegen Minderheiten aufs Schärfste zu verurteilen;
16. bedauert das Klima der Feindseligkeit gegen Menschen mit Roma-Hintergrund in einigen Gemeinschaften, in denen Roma leben, insbesondere gegen diejenigen, die ihr Zuhause infolge von Kundgebungen, die gegen ihre Gemeinschaften gerichtet waren,

---

(Beschwerde Nr. 61701/11), vom 29. Juni 2017 in der Rechtssache Dimcho Dimov / Bulgarien (Nr. 2) (Beschwerde Nr. 77248/12), vom 17. November 2015 im Fall Dimitrov und Ridov / Bulgarien (Beschwerde Nr. 34846/08) und vom 5. Oktober 2017 in der Rechtssache Kormev / Bulgarien (Beschwerde Nr. 39014/12).

<sup>104</sup> Siehe das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 3. März 2015 in der Rechtssache S. Z. / Bulgarien (Beschwerde Nr. 29263/12).

<sup>105</sup> Siehe die jüngsten periodischen Berichte über Besuche des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe.

<sup>106</sup> Siehe die Urteile vom 19. Januar 2006 in der Rechtssache The United Macedonian Organisation Ilinden und andere / Bulgarien (Beschwerde Nr. 59491/00), vom 18. Oktober 2011 in der Rechtssache The United Macedonian Organisation Ilinden und andere / Bulgarien (Nr. 2) (Beschwerde Nr. 34960/04), vom 11. Januar 2018 in der Rechtssache The United Macedonian Organisation Ilinden und andere / Bulgarien (Nr. 3) (Beschwerde Nr. 29496/16) und vom 11. Januar 2018 in der Rechtssache Yordan Ivanov und andere / Bulgarien (Beschwerde Nr. 70502/13).

verlassen mussten; bedauert die Schikanie und gewaltsame Vertreibung von Roma im Gebiet Voivodinovo; fordert die staatlichen Stellen auf, sich dringend mit der Lage der Betroffenen zu befassen; ist der Ansicht, dass entschlossene Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Wohnsituation von Menschen mit Roma-Hintergrund weitergeführt werden sollten; ist der Ansicht, dass die schulische Segregation von Kindern mit Roma-Hintergrund vollständig beseitigt werden muss; fordert die staatlichen Stellen auf, COVID-19-bedingter Hetze und Rassendiskriminierung gegen Menschen aus der Roma-Minderheit Einhalt zu gebieten und Polizeieinsätze gegen Roma-Viertel während der Pandemie einzustellen;

17. nimmt das Urteil des Verfassungsgerichts vom 27. Juli 2018 zur Kenntnis, das die Unvereinbarkeit des Übereinkommens von Istanbul mit der Verfassung Bulgariens betrifft; bedauert, dass diese Entscheidung Bulgarien daran hindert, das Übereinkommen zu ratifizieren; ist zutiefst besorgt über den anhaltenden negativen und auf Falschdarstellungen beruhenden öffentlichen Diskurs über das Übereinkommen, der durch eine breit angelegte Desinformations- und Verleumdungskampagne geprägt ist, nachdem mehrere Medien mit angeblichen Verbindungen zu Regierungs- und Oppositionsparteien negativ über das Thema berichtet hatten, wobei sich die Angelegenheit angesichts der Beteiligung von im bulgarischen Parlament vertretenen Politikern und politischen Parteien noch besorgniserregender darstellt; ist besorgt darüber, dass die anhaltend negative Haltung gegenüber dem Übereinkommen weiter zur Stigmatisierung von von geschlechtsspezifischer Gewalt bedrohten schutzbedürftigen Gruppen beiträgt – deren Lage sich durch die COVID-19-Maßnahmen und den Lockdown in ganz Europa, auch in Bulgarien, besonders verschärft hat – und dass das bei denjenigen, die geschlechtsspezifische Straftaten begehen, vorherrschende Gefühl der Straflosigkeit durch diese negative Haltung weiter befeuert und verstärkt wird; bedauert, dass sich die jüngsten Änderungen des Strafgesetzbuchs, mit denen härtere Strafen für geschlechtsspezifische Gewalt eingeführt wurden, als unzureichend erwiesen haben, um die Komplexität des Problems anzugehen und vor allem um derartiger Gewalt vorzubeugen; fordert die staatlichen Stellen Bulgariens daher auf, die Prävention und Bekämpfung häuslicher Gewalt zu verstärken, das Notwendige zu tun, um die Ratifizierung des Übereinkommens von Istanbul zu ermöglichen, diejenigen Elemente des Übereinkommens umzusetzen, die mit der bulgarischen Verfassungsordnung im Einklang stehen, und gleichzeitig eine umfassendere Lösung für die verbleibenden Elemente anzustreben sowie die Zahl der Unterkünfte und anderen sozialen Dienste zu erhöhen, die für die Unterstützung der Opfer häuslicher Gewalt erforderlich sind;
18. vertritt die Auffassung, dass die Diskriminierung von Personen aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung oder Geschlechtsidentität sowohl rechtlich als auch praktisch in allen Bereichen beseitigt werden muss; fordert die staatlichen Stellen Bulgariens auf, das Gesetz zum Schutz vor Diskriminierung dahingehend zu ändern, dass die Geschlechtsidentität ausdrücklich als Diskriminierungsgrund aufgenommen wird; fordert die staatlichen Stellen Bulgariens auf, das derzeitige Strafgesetzbuch dahingehend zu ändern, dass auch Hassverbrechen und Hetze aufgrund der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität und des Ausdrucks der Geschlechtlichkeit sowie der Geschlechtsmerkmale einbezogen werden; fordert die staatlichen Stellen Bulgariens auf, die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte umzusetzen und in diesem Zusammenhang die Lage von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften und Eltern zu berücksichtigen, damit ihr

Recht auf gesetzliche und tatsächliche Freiheit von Diskriminierung umgesetzt wird, sowie einen angemessenen Rechtsrahmen einzurichten, der gleiche Rechte für alle Partnerschaften vorsieht;

19. ist besorgt darüber, dass Personen, die möglicherweise internationalen Schutz benötigen, an der Einreise in das bulgarische Hoheitsgebiet gehindert oder in einigen Fällen mit Gewalt ausgewiesen wurden, ohne dass ihnen die Möglichkeit gegeben wurde, Asyl oder eine individuelle Prüfung zu beantragen<sup>107</sup>; ist besonders besorgt über die beunruhigende Abschiebung von Mitgliedern der türkischen Opposition, die gegen internationale Verträge verstößt und ungeachtet gültiger Gerichtsbeschlüsse der zuständigen bulgarischen Gerichte durchgeführt wurde<sup>108</sup>; fordert die staatlichen Stellen Bulgariens auf, dafür zu sorgen, dass das Asylrecht und die Asylpraxis uneingeschränkt mit dem Besitzstand im Bereich Asyl und der Charta der Grundrechte in Einklang gebracht werden; fordert die Kommission auf, das Vertragsverletzungsverfahren gegen Bulgarien vorrangig zu behandeln;
20. bringt seine tiefe Besorgnis über die vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes über gemeinnützige juristische Personen zum Ausdruck, die ein äußerst feindliches Umfeld für zivilgesellschaftliche Organisationen mit gemeinnützigem Status, die ausländische Finanzmittel erhalten, schaffen würden und womöglich dem Grundsatz der Vereinigungsfreiheit und dem Recht auf Privatsphäre zuwiderlaufen würden<sup>109</sup>; fordert die staatlichen Stellen Bulgariens nachdrücklich auf, die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gebührend zu berücksichtigen;
21. stellt fest, dass Bulgarien im Rahmen des Kooperations- und Kontrollverfahrens gewisse Fortschritte erzielt hat; fordert die bulgarische Regierung auf, mit der Kommission gemäß dem im EUV verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zusammenzuarbeiten und seinen Verpflichtungen fortwährend nachzukommen; fordert die staatlichen Stellen Bulgariens auf, von einseitigen Reformen abzusehen, die die Achtung der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere die Unabhängigkeit der Justiz und die Gewaltenteilung, gefährden würden; stellt fest, dass die Kommission erklärt hat, dass sie das Kooperations- und Kontrollverfahren für Bulgarien noch nicht beenden wird; fordert die Kommission auf, die Reform des Justizwesens und die Korruptionsbekämpfung in Bulgarien im Rahmen des Kooperations- und Kontrollverfahrens weiterhin zu überwachen, solange noch kein für alle Mitgliedstaaten gleichermaßen anwendbarer vollständig funktionierender Mechanismus zur Überwachung der Achtung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten vorhanden ist; fordert die Kommission darüber hinaus auf, gegebenenfalls auch weitere verfügbare Instrumente zu nutzen, etwa Vertragsverletzungsverfahren, den Rahmen zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips und Haushaltsinstrumente, sobald sie zur Verfügung stehen;

---

<sup>107</sup> Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, Abschließende Bemerkungen zum vierten periodischen Bericht Bulgariens, 15. November 2018, Nrn. 29 und 30.

<sup>108</sup> Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, anhängige Beschwerde, Abdullah Büyüç / Bulgarien (Beschwerde Nr. 23843/17); Außenministerium der Vereinigten Staaten, Büro für Demokratie, Menschenrechte und Arbeit, „Bulgaria 2016 Human Rights Report“ (Menschenrechtsbericht 2016 über Bulgarien), S. 16.

<sup>109</sup> Erklärung des Vorsitizes der Konferenz der internationalen nichtstaatlichen Organisationen des Europarats vom 9. Juli 2020 zu den vorgeschlagenen Änderungen am bulgarischen Gesetz über gemeinnützige juristische Personen.



22. begrüßt, dass erstmals ein Jahresbericht der EU über die Rechtsstaatlichkeit veröffentlicht wurde, in dem auf alle Mitgliedstaaten eingegangen wird; nimmt die von der Kommission in mehreren Bereichen in Bezug auf Bulgarien festgestellten Probleme zur Kenntnis; fordert die staatlichen Stellen Bulgariens auf, rasch auf diese Bedenken einzugehen;
23. betont, dass die bulgarische Regierung in Zusammenarbeit mit der Kommission dafür sorgen muss, dass die Verwendung von EU-Mitteln strenger kontrolliert wird, sowie unverzüglich den Bedenken nachgehen muss, wonach sich bestimmte mit der Regierungspartei in Verbindung stehende Kreise am Geld der Steuerzahler bereichern;
24. begrüßt den Beitritt Bulgariens zur Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) und ist zuversichtlich, dass seine Beteiligung an der EUSTa per se eine strengere Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung von Unionsmitteln in diesem Zusammenhang bedeuten wird;
25. bekräftigt seinen Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz des Haushalts der Union im Fall von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten<sup>110</sup> sowie die Notwendigkeit, die Rechte der Begünstigten zu schützen, und fordert den Rat auf, so rasch wie möglich interinstitutionelle Verhandlungen aufzunehmen;
26. fordert die staatlichen Stellen Bulgariens auf, die Enthüllungen in den FinCEN-Dossiers zu prüfen, aus denen hervorgeht, dass drei bulgarische Banken an der Abwicklung von Zahlungen beteiligt waren, bei denen ein hohes Geldwäscherisiko festgestellt wurde und die mit der Finanzierung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus in Verbindung stehen; ist der Ansicht, dass Bulgarien entschlossene Maßnahmen ergreifen muss, um die Bankenaufsicht zu verbessern und die Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche zu intensivieren, unter anderem durch die Stärkung der Einrichtungen, die in diesen Fällen ermitteln; betont, dass in den FinCEN-Dossiers die Mängel des globalen Systems und seine Anfälligkeit für Missbrauch durch kriminelle und korrupte Personen aufgezeigt und hervorgehoben wurde, dass die Bankenaufsicht weltweit dringend verbessert und bessere Mechanismen für den Umgang mit grenzüberschreitenden Transaktionen eingeführt werden müssen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Arbeit in diesem Bereich zu beschleunigen, unter anderem durch die Einrichtung einer europäischen Aufsichtsbehörde, die das Parlament bereits gefordert hat;
27. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Vereinten Nationen zu übermitteln.

---

<sup>110</sup> Angenommene Texte, P8\_TA(2019)0349.



---

**ANGENOMMENE TEXTE**

*Vorläufige Ausgabe*

---

**P9\_TA-PROV(2020)0265**

**Digitales Finanzwesen: neu auftretende Risiken bei Kryptoanlagen – Herausforderungen in Bezug auf Regulierung und Aufsicht im Bereich Finanzdienstleistungen, Finanzinstitute und Finanzmärkte**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2020 mit Empfehlungen an die Kommission zum digitalen Finanzwesen: neu auftretende Risiken bei Kryptoanlagen – Herausforderungen in Bezug auf Regulierung und Aufsicht im Bereich Finanzdienstleistungen, Finanzinstitute und Finanzmärkte (2020/2034(INL))**

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)<sup>111</sup>,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG<sup>112</sup>,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission<sup>113</sup>,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. Februar 2020 mit dem Titel

---

<sup>111</sup> ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

<sup>112</sup> ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35.

<sup>113</sup> ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73.

„Eine europäische Datenstrategie“<sup>114</sup>,

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. März 2018 mit dem Titel „FinTech-Aktionsplan: Für einen wettbewerbsfähigeren und innovativeren EU-Finanzsektor“<sup>115</sup>,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission vom 6. April 2016 mit dem Titel „Gemeinsamer Rahmen für die Abwehr hybrider Bedrohungen – eine Antwort der Europäischen Union“<sup>116</sup>,
- unter Hinweis auf das Weißbuch der Kommission vom 19. Februar 2020 „Zur Künstlichen Intelligenz – ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen“<sup>117</sup>,
- unter Hinweis auf die Antwort des Vizepräsidenten Dombrovskis im Namen der Kommission vom 10. April 2017 auf eine Frage zur schriftlichen Beantwortung (E-001130/2017),
- unter Hinweis auf den Abschlussbericht der Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion der Kommission vom Oktober 2019 mit dem Titel „Governance for a DLT/Blockchain enabled European electronic Access Point (EEAP)“ (Leistungsstrukturen für Distributed-Ledger-Technologie / ein auf Blockchain gestütztes Europäisches elektronisches Zugangsportal (EEZP))<sup>118</sup>,
- unter Hinweis auf die Studie der Kommission über die Anwendung der Verordnung über Interbankenentgelte<sup>119</sup>,
- unter Hinweis auf die öffentliche Konsultation der Kommission vom 17. Februar 2020 mit dem Titel „Review of the regulatory framework for investment firms and market operators“ (Überprüfung des Rechtsrahmens für Wertpapierfirmen und Marktbetreiber),
- unter Hinweis auf den Bericht des hochrangigen Forums der Kommission zur Kapitalmarktunion vom 10. Juni 2020 mit dem Titel „A New Vision for Europe’s Capital Markets“ (Eine neue Vision für Europas Kapitalmärkte)<sup>120</sup>,
- unter Hinweis auf den Abschlussbericht der Expertengruppe der Kommission „Regulatorische Hemmnisse für Finanzinnovationen“ vom 13. Dezember 2019 mit dem 30 Empfehlungen über Vorschriften, Innovationen und Finanzen,
- unter Hinweis auf den gemeinsamen Ratschlag der Europäischen Aufsichtsbehörden an die Kommission vom 10. April 2019 mit Blick auf die notwendigen legislativen Verbesserungen in Bezug auf die Anforderungen an das IKT-Risikomanagement im

---

<sup>114</sup> COM(2020)0066.

<sup>115</sup> COM(2018)0109.

<sup>116</sup> JOIN(2016)0018.

<sup>117</sup> COM(2020)0065.

<sup>118</sup> <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/98da7b74-38db-11ea-ba6e-01aa75ed71a1/language-en/format-PDF/source-113099411>

<sup>119</sup> <https://ec.europa.eu/competition/publications/reports/kd0120161enn.pdf>

<sup>120</sup> [https://ec.europa.eu/info/files/200610-cmu-high-level-forum-final-report\\_en](https://ec.europa.eu/info/files/200610-cmu-high-level-forum-final-report_en)

EU-Finanzsektor,

- unter Hinweis auf den gemeinsamen Ratschlag der Europäischen Aufsichtsbehörden an die Kommission vom 10. April 2019 zu Kosten und Nutzen eines kohärenten Testrahmens für die Cyber-Resilienz bedeutender Marktteilnehmer und Infrastrukturen im gesamten EU-Finanzsektor,
- unter Hinweis auf den gemeinsamen Bericht der Europäischen Aufsichtsbehörden vom 7. Januar 2019 mit dem Titel „FinTech: Regulatory sandboxes and innovation hubs“ (Finanztechnologie: aufsichtliche Entwicklungsumgebung und Innovationszentren)<sup>121</sup>,
- unter Hinweis auf die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde vom 29. November 2019 für das Management von IKT- und Sicherheitsrisiken,
- unter Hinweis auf den Bericht der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde vom 9. Januar 2019 mit Empfehlungen an die Kommission zu Kryptoanlagen,
- unter Hinweis auf die Empfehlung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vom 9. Januar 2019 an die Kommission über die Ausgabe neuer virtueller Währungen (ICO) und Kryptoanlagen,
- unter Hinweis auf das Konsultationspapier der Kommission zu einem EU-Rahmen für Kryptoanlagenmärkte vom Dezember 2019,
- unter Hinweis auf seine legislative Entschließung vom 27. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu europäischen Crowdfunding-Dienstleistern für Unternehmen<sup>122</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. Oktober 2018 zum Thema „Dezentrale Transaktionsnetzwerke und Blockkettensysteme – mehr Vertrauen durch verringerte Kreditmittlertätigkeit“<sup>123</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Mai 2017 zur Finanztechnologie: Einfluss der Technologie auf die Zukunft des Finanzsektors<sup>124</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Februar 2017 mit Empfehlungen an die Kommission zu zivilrechtlichen Regelungen im Bereich Robotik<sup>125</sup>,
- unter Hinweis auf die vom Ausschuss des Parlaments für Wirtschaft und Währung in Auftrag gegebene Studie vom April 2019 mit dem Titel „Crypto-assets: Key developments, regulatory concerns and responses“ (Kryptoanlagen: wichtige Entwicklungen, aufsichtsrechtliche Bedenken und Reaktionen),
- unter Hinweis auf die vom Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments in Auftrag gegebene Studie vom Februar 2014 mit dem Titel „Consumer Protection Aspects of Financial Services“ (Verbraucherschutzaspekte bei

---

<sup>11</sup> JC(2018)74.

<sup>122</sup> Angenommene Texte, P8\_TA(2019)0301.

<sup>123</sup> Angenommene Texte, P8\_TA(2018)0373.

<sup>124</sup> Angenommene Texte, P8\_TA(2017)0211.

<sup>125</sup> Angenommene Texte, P8\_TA(2017)0051.

Finanzdienstleistungen),

- unter Hinweis auf den Bericht der Europäischen Zentralbank vom Juli 2019 über die Auswirkungen der Digitalisierung im Massenzahlungsverkehr auf die Katalysatorfunktion des Eurosystems,
- unter Hinweis auf die Grundsatzrede von Benoît Cœuré vom 31. Januar 2019 mit dem Titel „FinTech for the People“ (Finanztechnologie für die Bevölkerung),
- unter Hinweis auf die Grundsatzrede von Yves Mersch mit dem Titel „Lending and payment systems in upheaval: the FinTech challenge“ (Kredit- und Bezahlsysteme im Umbruch: die Herausforderung der Finanztechnologie), die am 26. Februar 2019 bei der dritten jährlichen Konferenz zu Finanztechnologie und digitalen Innovationen gehalten wurde,
- unter Hinweis auf den Bericht des Rates für Finanzstabilität vom 6. Juni 2019 mit dem Titel „Decentralized financial technologies: Report on financial stability, regulatory and governance implications“ (Dezentralisierte Finanztechnologie: Bericht über die Auswirkungen auf die Finanzstabilität, Regulierung und Governance),
- unter Hinweis auf den Bericht des Rates für Finanzstabilität vom 14. Februar 2019 mit dem Titel „FinTech and market structure in financial services: Market developments and potential financial stability implications“ (Finanztechnologie und Marktstruktur bei Finanzdienstleistungen: Marktentwicklungen und potenzielle Auswirkungen auf die Finanzstabilität),
- unter Hinweis auf den Bericht des Rates für Finanzstabilität vom 16. Juli 2018 mit dem Titel „Crypto-assets: Report to the G20 on work by the FSB and standard-setting bodies“ (Kryptoanlagen: Bericht an die G20 über die Arbeit des FSB und der normgebenden Gremien),
- unter Hinweis auf den Bericht des Rates für Finanzstabilität vom 27. Juni 2017 mit dem Titel „Financial Stability Implications from FinTech: Supervisory and Regulatory Issues that Merit Authorities’ Attention“ (Auswirkungen der Finanztechnologie auf die Finanzstabilität: Aufsichts- und Regulierungsfragen, die die Aufmerksamkeit der Behörden verdienen) vom 27. Juni 2017,
- unter Hinweis auf das Konsultationspapier des Rates für Finanzstabilität vom 14. April 2020 mit dem Titel „Addressing the regulatory, supervisory and oversight challenges raised by ‘global stablecoin’ arrangements“ (Bewältigung der regulatorischen, aufsichtlichen und aufsichtsrechtlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit globalen Stablecoins),
- unter Hinweis auf die Untersuchung der G7-Arbeitsgruppe zu Stablecoins vom Oktober 2019 über die Auswirkungen globaler Stablecoins,
- unter Hinweis auf die „Guidance for a Risk Based Approach to Virtual Assets and Virtual Asset Service Providers“ (Leitlinien für einen risikobasierten Ansatz für virtuelle Vermögenswerte und Dienstleistungsanbieter von virtuellen Vermögenswerten) der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ vom Juni 2019,

- unter Hinweis auf die im Juni 2019 aktualisierten Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“, insbesondere die Empfehlung 16 zu elektronischen Überweisungen,
  - unter Hinweis auf die Analyse der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich vom Januar 2020 mit dem Titel „Policy responses to FinTech: a cross-country overview“ (Antworten der Politik auf Finanztechnologie: ein länderübergreifender Überblick),
  - unter Hinweis auf den Beitrag von Fernando Restoy mit dem Titel „Regulating FinTech: what is going on, and where are the challenges“ (Regulierung von Finanztechnologie: Was tut sich, und wo liegen die Herausforderungen?“, der am 16. Oktober 2019 im Rahmen des 15. regionalpolitischen Dialogs zwischen Bankwesen und öffentlich-privatem Sektor (ASBA, BID und FELABAN) gehalten wurde,
  - gestützt auf die Artikel 47 und 54 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0161/2020),
- A. in der Erwägung, dass das digitale Finanzwesen ein sich ständig weiterentwickelnder Bereich des Finanzsektors ist, der sowohl auf Branchen- als auch auf regulatorischer Ebene einer ständigen Überwachung und Berücksichtigung bedarf;
  - B. in der Erwägung, dass der Binnenmarkt der Union durch offenen Wettbewerb gekennzeichnet ist, auf die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen mithilfe eines einheitlichen Regulierungsrahmens, der Verwendung internationaler Normen und der Zusammenarbeit bei der Aufsicht ausgerichtet ist; in der Erwägung, dass die Strategie der Union für das digitale Finanzwesen daher auf denselben Grundsätzen beruhen sollte;
  - C. in der Erwägung, dass ein ausgewogenes Konzept für die Regulierung von Finanztechnologien erforderlich ist, wenn es um die Förderung von Innovationen und die Sicherstellung eines hohen Maßes an Anlegerschutz und Finanzstabilität geht;
  - D. in der Erwägung, dass der Begriff „Kryptoanlagen“ für eine Vielzahl digitaler Vermögenswerte verwendet wird, darunter etwa für virtuelle Währungen und Token, wobei aber vereinzelt bestimmte Formen von Stablecoins bzw. bestimmte Token wie Beteiligungstoken (Security Token) ausgenommen sind;
  - E. in der Erwägung, dass die beiden am häufigsten verwendeten Komponenten von Kryptoanlagen i) die private Art des Anspruchs hinsichtlich des zugrunde liegenden Vermögenswerts, der entsprechenden Forderung oder entsprechenden Rechts und ii) die Verwendung von Kryptotechnik und dezentralen Transaktionsnetzwerken (DLT) oder einer ähnlichen Technologie zur Unterstützung des Austausches des Vermögenswerts und seines inhärenten oder wahrgenommenen Wertes sind;
  - F. in der Erwägung, dass Kryptoanlagen derzeit weder von einer Zentralbank oder einer Behörde in der Union ausgegeben noch garantiert werden und vielfältige Verwendungszwecke, auch als Tauschmittel, haben können und für Investitionszwecke und für den Zugang zu einer Ware oder Dienstleistung verwendet werden;
  - G. in der Erwägung, dass Stablecoins ähnliche Merkmale wie Kryptoanlagen aufweisen

und nicht die Form einer bestimmten Währung haben, sondern sich auf eine Reihe von Instrumenten stützen, die darauf abzielen, Fluktuationen ihres in einer Währung benannten Preises zu minimieren; in der Erwägung, dass einige Kryptoanlagen, darunter Stablecoins und die dazugehörigen Technologien, potenziell für mehr Effizienz, mehr Wettbewerb und mehr Transparenz sorgen und der Gesellschaft beträchtliche Chancen und Vorteile zu bieten können, da einige von ihnen Zahlungen billiger machen und beschleunigen und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) neue Finanzierungsquellen bieten könnten; in der Erwägung, dass das Instrumentarium zur Minimierung von Preisfluktuationen nicht für den Fall getestet wurde, dass eine erhebliche Zahl von Transaktionen mit Stablecoins durchgeführt werden;

- H. in der Erwägung, dass die öffentliche Debatte über privat eingeführte Stablecoins unter Umständen auf gewisse Mängel in der Zahlungslandschaft der Union zurückzuführen ist;
- I. in der Erwägung, dass Stablecoins zu einem gängigen Zahlungsmittel werden könnten, was dazu führen sollte, dass geeignete Regulierungs- und Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden;
- J. in der Erwägung, dass eine digitale Währung der Zentralbank (CBDC) auf dem Konzept eines stabilen Vermögenswerts basiert, souveräner Art ist und sich daher von Kryptoanlagen unterscheidet; in der Erwägung, dass die People's Bank of China eine digitale Zentralbankwährung (DCEP) erprobt; in der Erwägung, dass die potenziell weltweite Nutzung der DCEP Folgen für den internationalen Handel und den Verbraucherschutz haben könnte;
- K. in der Erwägung, dass sowohl innerhalb der Union als auch auf globaler Ebene mögliche Initiativen zur Umsetzung von digitalen Währungen der Zentralbank in Erwägung gezogen werden;
- L. in der Erwägung, dass das digitale Finanzwesen ein starkes grenzüberschreitendes Element, das über die Unionsebene hinausgeht, aufweist und daher eine internationale Kooperation und Normierung sowie eine effiziente und wirksame Aufsicht durch die Union in diesem Bereich essenziell ist;
- M. in der Erwägung, dass die Entwicklung des Instrumentariums des digitalen Finanzwesens als ausgeprägtes Element einen Kapitalfluss aufweisen kann, der grenzüberschreitende Investitionen anzieht; hebt daher hervor, dass das digitale Finanzwesen daher zur Wettbewerbsfähigkeit der Union auf den globalen Märkten beitragen kann;
- N. in der Erwägung, dass Marktdaten<sup>126</sup> zufolge im Juni 2020 weltweit über 5 600 Kryptoanlagen mit einer Gesamtmarktkapitalisierung von mehr als 260 Mrd. USD existieren<sup>127</sup>, von denen 65 % allein aus Bitcoin bestehen;
- O. in der Erwägung, dass den Marktdaten zufolge Stablecoins im Juni 2020 eine Marktkapitalisierung von insgesamt 10 Mrd. EUR gegenüber 1,5 Mrd. EUR im Januar

---

<sup>126</sup> <https://coinmarketcap.com>

<sup>127</sup> [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2020/648779/IPOL\\_STU\(2020\)648779\\_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2020/648779/IPOL_STU(2020)648779_EN.pdf)

2018 erreicht haben und trotz ihrer im Vergleich zu anderen Kryptowährungen nach wie vor begrenzten Reichweite das Potenzial haben, rasch eine globale Reichweite und eine breite Nutzerbasis zu erlangen, insbesondere, wenn sie von großen Technologieunternehmen übernommen werden, die hierfür ihre Netze nutzen;

- P. in der Erwägung, dass einer Publikation von Sachverständigen der Europäischen Zentralbank (EZB) aus dem Jahr 2019 zufolge<sup>128</sup> Kryptoanlagen, obgleich sie hochspekulativ sind, dennoch keine unmittelbare Bedrohung für die Finanzstabilität darstellen; in der Erwägung, dass diese Auffassung sowohl von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)<sup>129</sup> als auch von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA)<sup>130</sup> geteilt wird; in der Erwägung, dass der Internationale Währungsfonds (IWF) in seinem Bericht über die globale finanzielle Stabilität aus dem Jahr 2018 sowie der Rat für Finanzstabilität (FSB) in seinem Bericht vom Juli 2018 die gleichen Schlussfolgerungen gezogen haben, wobei Letzterer die Auffassung vertritt, dass angesichts der Geschwindigkeit, mit der sich diese Märkte entwickeln, eine Analyse durchgeführt werden muss;
- Q. in der Erwägung, dass Finanzinstitute dem Bericht der EBA zufolge derzeit relativ begrenzt im Zusammenhang mit Kryptoanlagen tätig sind, ihr Interesse jedoch insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Nutzung von Lösungen, die auf dezentralen Transaktionsnetzwerken basieren, wahrscheinlich steigen wird; in der Erwägung, dass zu diesen Tätigkeiten das Halten von Kryptoanlagen oder das Eingehen einer entsprechenden Risikoposition, die Übernahme von Emissionsrechten (ICO) oder das Anbieten von Dienstleistungen in Bezug auf Kryptoanlagen wie die Bereitstellung von depotgestützten Geldbörsen oder Börsen gehören; in der Erwägung, dass die derzeitigen Aufsichtsvorschriften der hohen Volatilität und den hohen Risiken von Kryptoanlagen nicht gerecht werden;
- R. in der Erwägung, dass aktuellen Untersuchungen zufolge Kryptoanlagen anscheinend in erster Linie für spekulative Investitionen genutzt werden und nicht als Zahlungsmittel für Waren oder Dienstleistungen, die von einem legalen Händler angeboten werden; in der Erwägung, dass nach Aussage der Europäischen Aufsichtsbehörden mit Kryptoanlagen, die nicht als Finanzinstrumente im Rahmen der Finanzvorschriften der Union gelten, besondere Risiken verbunden sind, insbesondere in Bezug auf den Anleger- und Verbraucherschutz sowie die Marktintegrität; in Erwägung der hohen Risiken, die Kryptoanlagen im Hinblick auf Geldwäsche, betrügerische Praktiken, Steuervermeidung und Angriffe von außen darstellen können;
- S. in der Erwägung, dass die Einführung neuer Technologien wesentlich dazu beitragen kann, dass Finanzdienstleistungsunternehmen ihren laufenden Aufsichts- und Konformitätspflichten nachkommen können;

---

<sup>128</sup> [https://www.ecb.europa.eu/pub/economic-bulletin/articles/2019/html/ecb.ebart201905\\_03~c83aeaa44c.en.html#toc4](https://www.ecb.europa.eu/pub/economic-bulletin/articles/2019/html/ecb.ebart201905_03~c83aeaa44c.en.html#toc4)

<sup>129</sup> Empfehlung der ESMA zur Ausgabe neuer virtueller Währungen und Kryptoanlagen ([https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma50-157-1391\\_crypto\\_advice.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma50-157-1391_crypto_advice.pdf))

<sup>130</sup> Bericht der EBA mit Empfehlungen an die Kommission zu Kryptoanlagen (<https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/documents/10180/2545547/67493d-aa-85a8-4429-aa91-e9a5ed880684/EBA%20Report%20on%20crypto%20assets.pdf>)



- T. in der Erwägung, dass eine Einstufung als solche innerhalb des Spektrums von Kryptoanlagen, die nach dem Unionsrecht als Finanzinstrumente gelten, davon abhängt, dass die zuständigen nationalen Behörden die sich aus dem Unionsrecht ergebenden nationalen Umsetzungsvorschriften anwenden, was allerdings Diskrepanzen im aufsichtlichen und regulatorischen Ansatz mit sich bringt, wodurch die Kohärenz und gleiche Wettbewerbsbedingungen in der Union beeinträchtigt werden; in der Erwägung, dass eine entsprechende Einstufung und Einbindung in den Rechtsrahmen der Union nicht unproblematisch ist, da die einzelnen Kryptoanlagen unterschiedliche Merkmale aufweisen, die sich im Laufe der Zeit ändern können;
- U. in der Erwägung, dass die Ausgabe neuer virtueller Währungen eine alternative Finanzierungsquelle für innovative Unternehmen und Start-up-Unternehmen in der Anfangsphase ihrer Entwicklung darstellen könnte, wobei sie Investoren aufgrund ihres hochspekulativen Charakters und ihrer Betrugsanfälligkeit aber auch hohen Verlustrisiken aussetzen; in der Erwägung, dass sich dem jährlichen Wirtschaftsbericht 2018 der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich zufolge mindestens 22,5 % der Ausgaben neuer virtueller Währungen als betrügerische Schneeballsysteme erwiesen haben;
- V. in der Erwägung, dass Kryptoanlagen das Potenzial haben, die Transaktionskosten in einer zunehmend digital überwachten Welt auf sichere Weise zu senken, wenn sie einer strengen, zweckgerechten und risikobasierten Aufsicht unterliegen;
- W. in der Erwägung, dass das digitale Finanzwesen in verschiedener Art und Weise dazu beitragen kann, gegen die wirtschaftlichen Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs in Bezug auf die Konsequenzen für die Bürger, KMU und andere Unternehmen und Finanzdienstleistungen vorzugehen; in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie in den Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Maße das Potenzial aufgezeigt hat, das das digitale Finanzwesen sowohl für die Verbraucher als auch für die Wirtschaft bietet;
- X. in der Erwägung, dass große Technologieunternehmen und globale digitale Plattformen zunehmend Finanzdienstleistungen anbieten; in der Erwägung, dass die großen Betreiber der Digitalbranche von Wettbewerbsvorteilen wie Größenvorteilen, riesigen Nutzernetzen über die Grenzen hinweg, leichtem Zugang zu Finanzierungsmitteln und der Möglichkeit profitieren, über Datenverarbeitungstechnologien wie Massendatenanalysen große Mengen von Nutzerdaten zu gewinnen, die auf vielfältige Weise einen enormen Mehrwert schaffen; in der Erwägung, dass die Präsenz von großen Technologieunternehmen auf den Finanztechnologiemärkten dem fairen Wettbewerb und der Innovation abträglich sein kann;
- Y. in der Erwägung, dass kürzlich aufgedeckte betrügerische Aktivitäten im Zusammenhang mit Unternehmen der Finanztechnologiebranche deutlich machen, dass eine ganzheitliche Perspektive der Risiken für den Verbraucher- und Anlegerschutz erforderlich ist, die sich aus Mängeln bei der Rechnungslegung, Betrug und Insolvenzverfahren ergeben;
- Z. in der Erwägung, dass der Anteil der nicht auf Barmitteln basierenden Zahlungen in den letzten Jahren erheblich gestiegen ist; in der Erwägung, dass ein verbesserter Rahmen für bargeldlose Transaktionen die Möglichkeit, Bargeld als Zahlungsmittel zu nutzen, nicht beeinträchtigen sollte;

- AA. in der Erwägung, dass der Finanzsektor weltweit der größte Nutzer der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) ist, auf den rund ein Fünftel sämtlicher IKT-Ausgaben zurückgehen;
- AB. in der Erwägung, dass die Anwendung neuer Technologien im Finanzsektor neue Risiken mit sich bringen kann, die reguliert und überwacht werden müssen, um die finanzielle Stabilität, die Integrität des Binnenmarkts und den Verbraucherschutz zu garantieren;
- AC. in der Erwägung, dass die verstärkte Nutzung künstlicher Intelligenz bei Finanzdienstleistungen zu einem Bedarf an einem stabileren Systembetrieb, einer entsprechenden angemessenen Aufsicht und einem entsprechenden angemessenen Datenschutz in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht führen wird;
- AD. in der Erwägung, dass neue operative Probleme, insbesondere IKT- und Sicherheitsrisiken, systeminhärente Risiken im Finanzsektor verursachen können; in der Erwägung, dass diese neuen Risiken, wie vom Europäischen Ausschuss für Systemrisiken hervorgehoben, durch geeignete Maßnahmen angegangen werden sollten<sup>131</sup>;
- AE. in der Erwägung, dass mit dem derzeitigen Regelwerk der EU für Finanzdienstleistungen in der Frage der Rückstellungen für operative Risiken eine fragmentarische Herangehensweise verfolgt wird;
- AF. in der Erwägung, dass die IKT- und Sicherheitsrisiken, denen der Finanzsektor ausgesetzt ist, und sein Integrationsgrad auf Unionsebene spezifische und fortschrittlichere Maßnahmen erfordern, die sich auf die Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union<sup>132</sup> aufbauen, aber über diese hinausgehen;
- AG. in der Erwägung, dass die Cyberabwehr integraler Bestandteil der Anstrengungen ist, die die Behörden auf globaler Ebene mit Blick auf die operative Belastbarkeit von Finanzinstituten unternehmen;
- AH. in der Erwägung, dass ein funktionierender, tragfähiger und widerstandsfähiger Finanzmarkt der Union eine solide Allokationseffizienz in Bezug auf Kapital und Risiken aufweisen und eine möglichst breite finanzielle Einbeziehung der Bürger im Rahmen der Finanzdienstleistungen bieten sollte;
- AI. in der Erwägung, dass die Nutzung von Cloud-Computing-Diensten Finanzdienstleistern erhebliche Vorteile in Bezug auf den stabilen Systembetrieb und die Effizienz im Vergleich zu herkömmlichen Lösungen vor Ort bieten kann, jedoch zusätzliche Herausforderungen in Bezug auf die Sicherheit von Daten und Prozessen, die Geschäftskontinuität bei Ausfällen und die allgemeine Anfälligkeit für Cyberkriminalität mit sich bringt;

---

<sup>131</sup> <https://www.esrb.europa.eu/news/pr/date/2020/html/esrb.pr200107~29129d5701.en.html>

<sup>132</sup> ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1.

- AJ. in der Erwägung, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen für Finanzdienstleistungsunternehmen und Technologieunternehmen erforderlich sind, damit alle Unternehmen gleichberechtigt miteinander konkurrieren, und zwar nach dem Grundsatz des gleichen Risikos, der gleichen Tätigkeit und des gleichen Aufsichtssystems;
- AK. in der Erwägung, dass die Einführung digitaler Finanzdienstleistungen weder zu Aufsichtsarbitrage noch zu geringerem Kundenschutz, zu weniger Sicherheit und zu Risiken für die Finanzstabilität führen darf;
- AL. in der Erwägung, dass sich zahlreiche große Finanzinstitute in der Union bei Cloud-Computing-Diensten auf Anbieter aus Drittstaaten verlassen;
- AM. in der Erwägung, dass dem Europäischen Datenschutzausschuss eine wichtige Aufgabe zukommt, wenn es darum geht, Unternehmen dabei zu unterstützen, ihre Pflichten bezüglich der Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung zu verstehen;
- AN. in der Erwägung, dass es bei Kryptoanlagen in der Regel keinen bekannten Originator gibt und sie keine finanziellen Ansprüche auf einen zugrunde liegenden Vermögenswert begründen, im Gegensatz zu den Stablecoins, Beteiligungstoken (Security Token) und Warentoken (Commodity Token), die jeweils über einen bekannten Originator verfügen;
- AO. in der Erwägung, dass die Token, die von Unternehmern in Form von Forderungen auf einen Kapitalfluss, Eigenkapitalforderungen oder Forderungen auf künftige Produkte/Dienstleistungen ausgegeben werden, zwar auf andere Weise eingestuft werden können, ihre Einstufung in der Union aber aufsichtliche Planbarkeit und Homogenität auf den europäischen Märkten sicherstellen sollte; in der Erwägung, dass bei einer technologierelevanten und funktionalen Regulierung der Token mögliche hybride Gestaltungen berücksichtigt werden und Begriffsbestimmungen enthalten sein sollten, mit denen der Verbraucher- und Anlegerschutz maximiert werden, für mehr Rechtssicherheit gesorgt und das enorme Potenzial dieser Instrumente bei der Finanzierung risikobehafteter unternehmerischer Projekte genutzt wird; in der Erwägung, dass die zugrunde liegende wirtschaftliche Funktion von Tokens ein entscheidendes Element für ihre Einstufung ist;
- AP. in der Erwägung, dass die Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF) eine weit gefasste Definition des Begriffs der virtuellen Währung angenommen und empfohlen hat, in den Anwendungsbereich der Pflichten im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung alle natürlichen bzw. juristischen Personen aufzunehmen, die Tätigkeiten nachgehen wie den Austausch von Kryptoanlagen, die Übertragung von Kryptoanlagen und die Beteiligungen an und die Erbringung von Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausgabe neuer virtueller Währungen;
- AQ. in der Erwägung, dass die Geldwäsche eine erhebliche Gefahr darstellt, die im Bereich des digitalen Finanzwesens ausgeschaltet werden muss; in der Erwägung, dass ein umfassendes System zur Feststellung der Kundenidentität und zur Einhaltung der Geldwäschevorschriften, wie im Unionsrecht vorgesehen, bestehen sollte, auch wenn das digitale Finanzwesen die finanzielle Inklusion verbessert; in der Erwägung, dass selbst wenn Kryptoanlagen für illegale Tätigkeiten verwendet werden können, mit ihren

aufsichtlichen Status als Zahlungsmittel anstelle von Tauschmitteln die Überwachung und Prävention von Finanzkriminalität verbessert werden kann;

- AR. in der Erwägung, dass eine verbesserte Konnektivität, das Internet der Dinge und die Interaktion von Menschen und Maschinen bessere Erfahrungen mit Finanzdienstleistungen mit sich bringen können, aber auch neue Risiken in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten, die Qualität der Interaktion, das operative Risikomanagement und Herausforderungen im Bereich der Cybersicherheit nach sich ziehen;

## **Empfehlungen:**

### *Allgemeine Erwägungen*

1. begrüßt, dass die Kommission das Paket zum digitalen Finanzwesen angenommen hat, das zwei Legislativvorschläge zu Kryptoanlagen und operativer Resilienz umfasst; ist der Ansicht, dass der Vorschlag der Kommission zu Kryptoanlagen und über einen stabilen Systembetrieb und Cyberabwehr aufgrund der aktuellen Entwicklungen in der Union und in den weltweiten Märkten zeitgemäß, sinnvoll und erforderlich ist und einen entscheidenden Schritt zur Schaffung von Rechtsklarheit und zur Entwicklung eines neuen Regulierungssystems darstellt; bedauert jedoch, dass die Kommission, die Probleme im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und kriminellen Aktivitäten in Verbindung mit Kryptoanlagen, die nach wie vor weitgehend ungelöst sind, nicht angemessen angegangen ist; ersucht die Kommission, in diesen Bereichen dringend entsprechend dem im Anhang aufgeführten Empfehlungen tätig zu werden;
2. ist der Auffassung, dass das digitale Finanzwesen, das eine wichtige Funktion bei der Entwicklung von Finanzaktivitäten übernimmt, für den Erfolg der Kapitalmarktunion von wesentlicher Bedeutung sein wird, indem das Finanzierungsangebot für Unternehmen und Bürger ausgeweitet wird und Investitionsmöglichkeiten geschaffen werden, und fordert die Kommission auf, zu prüfen, wie Innovatoren befähigt und somit die Vorteile der digitalen Finanzierung genutzt werden können, um die Kapitalmarktintegration voranzubringen und die Beteiligung von Kleinanlegern in der Union und deren Umfang weltweit zu erhöhen;
3. betont, dass die Überwachung und Überprüfung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Regulierung des digitalen Finanzwesens immer wichtiger werden, insbesondere angesichts der zunehmenden Bedeutung dieser Branche, die sich während weltweiten Auseinandersetzungen mit der COVID-19-Pandemie ergeben hat; betont ferner, dass gegen die spezifischen Risiken, die die digitale Finanzierung auf der Regulierungs- und Aufsichtsebene mit sich bringt, durch einen geeigneten Rechtsrahmen und Verbraucherschutzbestimmungen vorgegangen werden muss;
4. betont, wie wichtig es für die Kommission ist, ihre Arbeit in der Entwicklung internationaler Normen angesichts der gerichtsbarkeitsübergreifenden Art des digitalen Finanzwesens eng mit internationalen Foren und Aufsichtsbehörden, unbeschadet der Befugnis der Union, Regulierungs- und Aufsichtsbestimmungen entsprechend den Gegebenheiten der Union zu erlassen, abzustimmen; weist insbesondere darauf hin, dass die Interoperabilität des Regulierungsrahmens der Union mit international vereinbarten Grundsätzen sichergestellt werden muss;

5. stellt fest, dass die Entwicklung zahlreicher Technologien im Zusammenhang mit der digitalen Finanzierung noch in den Kinderschuhen steckt; betont, dass alle neuen legislativen Maßnahmen daher einer gründlichen und zukunftsorientierten Bewertung der Risiken und Vorteile, die sie für Verbraucher und Finanzstabilität mit sich bringen, unterzogen werden müssen; fordert die Kommission auf, eine verhältnismäßige, risikobasierte, branchenübergreifende, ganzheitliche und ergebnisorientierte Herangehensweise bei ihrer Arbeit zur Finanztechnologie zu verfolgen;
6. fordert die Kommission auf, das Wissen und die Erfahrung aus dem Europäischen Forum für Innovationsförderer zu nutzen und als Vorreiter zu agieren, um ein günstiges und tragfähiges Umfeld für europäische Finanztechnologie-Plattformen und -Unternehmen sowie auch für die etablierte Finanzindustrie, die das digitale Finanzwesen nutzt, zu schaffen, ausländische Investitionen anzuziehen und die Präsenz der Union auf den globalen Märkten zu erhöhen;
7. ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass die Finanztechnologie als wesentliches und effektives Instrument für europäische KMU betrachtet werden sollte, das Echtzeit-Lösungen bzw. schnelle Lösungen anbieten kann, die ihrem Finanzierungsbedarf gerecht werden; ist der Ansicht, dass das digitale Finanzwesen dazu beitragen kann, die Finanzierungslücke bei KMU zu schließen;
8. betont, dass bei allen auf der Unionsebene ergriffenen Maßnahmen sichergestellt werden sollte, dass die Marktteilnehmer, welcher Größe auch immer, aus regulatorischer Sicht über Spielraum für Innovationen verfügen, und dass bei sämtlichen neuen oder aktualisierten Rechts- und Aufsichtsvorschriften im Bereich des digitalen Finanzwesens folgende Grundsätze Berücksichtigung finden sollten:
  - a) gleiche Vorschriften für die gleichen Tätigkeiten und Dienstleistungen und die mit diesen verbundenen ähnlichen Risiken;
  - b) Verhältnismäßigkeit und Technologieneutralität;
  - c) eine Herangehensweise, die von Risiko, Transparenz und Rechenschaftspflicht bestimmt wird;
  - d) Achtung der Grundrechte, insbesondere des Schutzes von Privatsphäre und personenbezogener Daten, wie in Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert;
  - e) hoher Verbraucher- und Anlegerschutz;
  - f) gleiche Wettbewerbsbedingungen;
  - g) Innovationsfreundlichkeit;
9. weist darauf hin, dass bei allen neuen oder aktualisierten Maßnahmen, die auf der Unionsebene ergriffen wurden, der rasanten Entwicklung auf den expandierenden Märkten für Kryptoanlagen und bei der Ausgabe neuer virtueller Währungen Rechnung getragen werden sollte; betont, dass im gesamten Binnenmarkt für gleiche Wettbewerbsbedingungen gesorgt werden muss, damit die Wahl des günstigsten Gerichtsstands und Aufsichtsarbitrage vermieden werden; weist warnend darauf hin, dass solche Maßnahmen nicht die Wachstumschancen von Unternehmen, insbesondere

von KMU, schmälern dürfen und ein tragfähiges Ökosystem für die Entwicklung des digitalen Finanzwesens innerhalb des Binnenmarkts bieten und gleichzeitig Finanzstabilität, Marktintegrität und Anleger- und Verbraucherschutz sicherstellen sollten;

10. weist darauf hin, dass aufsichtliche Entwicklungsumgebungen und Innovationszentren potenziell nützliche Instrumente für Finanztechnologieunternehmen sein können, um innovative Finanzprodukte, Finanzdienstleistungen oder entsprechende Geschäftsmodelle in einem kontrollierten Umfeld zu erproben, und dass die zuständigen Behörden auf diesem Wege ein besseres Verständnis solcher Tätigkeiten erlangen und aufsichtsrelevantes Fachwissen zu aufkommenden Technologien entwickeln können, wodurch zugleich auch der Dialog zwischen den Unternehmen und den Aufsichtsbehörden begünstigt wird; betont jedoch, dass sie auch erhebliche Risiken für den Verbraucher- und Anlegerschutz bedeuten und Finanzbetrug ermöglichen können sowie auch die Gefahr einer aufsichtlichen Fragmentierung und einer Aufsichtsarbitrage mit sich bringen;
11. betont, dass bei jeder aufsichtlichen Entwicklungsumgebung, auch bei einem europaweiten Pendant, ein Gleichgewicht zwischen den Zielen der Förderung von Innovation und Finanzstabilität einerseits und dem Anleger- und Verbraucherschutz andererseits angestrebt werden sollte, wobei Größe, Systemrelevanz und grenzübergreifende Tätigkeit der betreffenden Unternehmen zu berücksichtigen sind; fordert die Kommission auf, einen gemeinsamen Unionsrahmen für eine europaweite aufsichtliche Entwicklungsumgebung für digitale Finanzdienstleistungen zu schaffen, da dies zusätzliche Vorteile für Finanzinnovationen und Finanzstabilität sowie eine Verringerung der aufsichtlichen Fragmentierung mit sich bringen würde;
12. betont, wie wichtig das Dreieck aus Vertrauen, Identitätsüberprüfung und Daten ist, damit Betreiber, Verbraucher, Anleger und Aufsichtsbehörden in das digitale Finanzwesen vertrauen können;
13. hält es für angebracht, Initiativen eingehender zu analysieren, die auf die Einführung von digitalen Währungen der Zentralbank (CBDC) sowohl innerhalb der Union als auch weltweit ausgerichtet sind; fordert die EZB auf, die Durchführung einer umfassenden Folgenabschätzung in Erwägung zu ziehen, um mögliche Perspektiven für digitale Währungen der Zentralbank darzustellen, einschließlich einer Analyse der Chancen und Risiken der Einführung eines digitalen Euro; ist der Ansicht, dass bei dieser Bewertung auch die Funktion der zugrunde liegenden Technologien berücksichtigt werden sollte; fordert die Aufsichtsbehörden der Union ferner auf, weitere Forschungsarbeiten in diesem Bereich zu fördern; fordert die Kommission und die EZB auf, in einen Dialog auf internationaler Ebene einzutreten, in dem der potenzielle Nutzen und die möglichen Auswirkungen einer breiteren Nutzung von digitalen Währungen der Zentralbank weltweit bewertet werden;
14. ist der Ansicht, dass für Analyseparameter und -grundsätze, die bei der Folgenabschätzung und nachfolgenden Analyse herangezogen werden, die Funktion zu berücksichtigen ist, die digitale Währungen der Zentralbank übernehmen, wenn es darum geht, die rückläufige Verwendung von Bargeld zu kompensieren, das Vertrauen in das Finanzsystem zu sichern, für eine stärkere finanzielle Inklusion und den Zugang zu öffentlichen Zahlungsmitteln zu sorgen und zugleich die Finanz- und Währungsstabilität sicherzustellen;

15. betont, dass eine stärkere regulatorische und aufsichtliche Konvergenz mit dem Ziel, einen gemeinsamen Unionsrahmen zu entwickeln, erforderlich ist; weist auf die entscheidende Aufgabe hin, die den Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) bei der Förderung dieses Ziels zukommt; fordert einen strukturierten Dialog zwischen den Europäischen Aufsichtsbehörden und den zuständigen nationalen Behörden, bei dem der Schwerpunkt auf den aktuellen Herausforderungen im Bereich der Aufsicht und der Konvergenz der Verfahren im Hinblick auf eine nahtlose Aufsicht auf allen Ebenen liegen sollte, insbesondere in Bezug auf das digitale Finanzwesen, die Bekämpfung der Geldwäsche, den Schutz der Privatsphäre und des Datenschutzes sowie die Herausforderungen und Chancen im Bereich der Cybersicherheit; ist der Ansicht, dass der Schwerpunkt dieses strukturierten Dialogs im Bereich des digitalen Finanzwesens auf der Verringerung der Aufsichtsarbitrage und des Aufsichtswettbewerbs sowie auf anderen Hindernissen, die bei grenzüberschreitenden Geschäften bestehen, liegen sollte;
16. schlägt eine einheitliche europäische Aufsichtsbehörde vor, die in enger Zusammenarbeit mit anderen europäischen Aufsichtsbehörden und den zuständigen nationalen Behörden auf der Grundlage eines gemeinsamen Regelwerks und gemeinsamer Interventionsbefugnisse im Bereich der Aufsicht für Produkte in den folgenden Bereichen der Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kryptoanlagen tätig sein soll: Anbieter von Dienstleistungen für den Tausch virtueller Währungen gegen Papierwährungen sowie Anbieter von Geldbörsen und alle sonstigen Dienstleistungsanbieter für virtuelle Vermögenswerte, die unter die FATF-Normen fallen; stellt gleichzeitig fest, dass die Rechenschaftspflicht dieser europäischen Aufsichtsbehörde sichergestellt und ein gerichtliches Überprüfungsverfahren für die Maßnahmen der europäischen Aufsichtsbehörde vorgesehen werden muss; nimmt in diesem Zusammenhang den Vorschlag der Kommission vom 24. September 2020 für eine Verordnung über Märkte für Kryptoanlagen zur Kenntnis; betont, dass die einheitliche Aufsichtsbehörde in Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Aufsichtsbehörden auf der Unionsebene die Aufsicht über Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kryptoanlagen in der Union, die ein grenzüberschreitendes Element aufweisen, haben und eine geeignete interne Struktur aufbauen sollte, um eine effiziente und wirksame Beaufsichtigung von Kryptoanlagen auf der Unionsebene sicherzustellen;
17. teilt die Auffassung der EZB, dass Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel von Bedeutung ist; betont, dass Fortschritte im Bereich virtueller Währungen und digitaler Zahlungen nicht zu Einschränkungen beim Bargeldverkehr oder zur Abschaffung des Bargelds führen dürfen;
18. bringt seine Besorgnis über die Umweltbelastung zum Ausdruck, die durch das Schürfen von Kryptowährungen verursacht wird; betont, dass Lösungen gefunden werden müssen, mit denen der ökologische Fußabdruck von gängigen Kryptoanlagen gemindert werden kann; fordert die Kommission auf, dies bei jeder künftigen Rechtsetzungsinitiative zu berücksichtigen und dabei dem Engagement der EU für die Ziele für nachhaltige Entwicklung und den notwendigen Übergang zu einer klimaneutralen Gesellschaft bis spätestens 2050 Rechnung zu tragen;

### ***Festlegung eines Rahmens für Kryptoanlagen***

19. ist der Ansicht, dass die Entwicklung einer umfassenden pan-europäischen Taxonomie

- für neue Produkte wie Kryptoanlagen ein notwendiger Schritt hin zur Förderung eines gemeinsamen Verständnisses, zur Förderung der Zusammenarbeit über Rechtsordnungen hinweg und zur Schaffung größerer Rechtssicherheit für Marktteilnehmer, die grenzüberschreitend tätig sind, ist; empfiehlt, die bestehenden nationalen Regulierungs- und Aufsichtsrahmen zu berücksichtigen; stellt fest, dass internationale Kooperation und globale Initiativen in Bezug auf einen Unionsrahmen für Kryptoanlagen von Bedeutung sind, wobei insbesondere deren Unabhängigkeit von Grenzen zu berücksichtigen ist;
20. ist der Ansicht, dass die Entwicklung einer offenen Taxonomie-Vorlage auf der Ebene der Union unter Umständen besser geeignet ist, da es sich um ein sich entwickelndes Marktsegment handelt, und dass eine entsprechende Taxonomie als Grundlage für angemessene Maßnahmen im Bereich des Rechts bzw. der Aufsicht dienen sollte; ist jedoch der Ansicht, dass es keine Einheitslösung für die rechtliche Einstufung von Kryptoanlagen gibt und dass daher ein Rahmen wichtig ist, der eine Überwachung und Anpassung durch die Aufsichtsbehörden ermöglicht;
  21. betont, dass verbraucherorientierte Start-up-Unternehmen häufig innovative Finanzdienstleistungen zum Nutzen der Unionsbürger und Unternehmen in der Union aufbauen und dass jedweder Rechtsrahmen so gestaltet werden sollte, dass er mehr Innovation und eine größere Wahlfreiheit der Verbraucher bei Finanzdienstleistungen ermöglicht;
  22. stellt fest, dass die Mitgliedstaaten in Ermangelung eines gemeinsamen Aufsichtskonzepts der EU für Kryptoanlagen bereits damit begonnen haben, einseitige Legislativ- und Aufsichtsmaßnahmen zu ergreifen, und dass sie aufgrund von Bedenken im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz einem zunehmenden Druck ausgesetzt sind, tätig zu werden; weist darauf hin, dass unterschiedliche Auslegungen und ein unter den Mitgliedstaaten nicht abgestimmtes Konzept zu einer Marktfragmentierung führen, die Rechtsunsicherheit erhöhen, gleiche Wettbewerbsbedingungen beeinträchtigen und Möglichkeiten für Aufsichtsarbitrage bieten können;
  23. ist daher der Ansicht, dass jede weitere Kategorisierung ausgewogen und flexibel sein sollte, damit eine Anpassung entsprechend den sich wandelnden Geschäftsmodellen und Risiken möglich ist und Innovationen und der Wettbewerbsfähigkeit in der Branche Raum gegeben wird, während gleichzeitig sicherzustellen ist, dass Risiken frühzeitig ermittelt und abgemildert werden können;
  24. betont darüber hinaus, dass eine Präzisierung der Leitlinien zu den geltenden Regulierungs- und Aufsichtsverfahren erforderlich ist, um für Regulierungssicherheit und in Bezug auf Kryptoanlagen für eine angemessene Aufsicht und aufsichtsrechtliche Behandlung zu sorgen; schließt sich der Auffassung des Basler Ausschusses und der EBA an, dass Banken, die Kryptoanlagen erwerben, für Kryptoanlagen eine vorsichtige aufsichtliche Behandlung wählen sollten, insbesondere für Kryptoanlagen mit hohem Risiko;
  25. ist der Auffassung, dass angesichts der möglichen Gefahren für den Verbraucher- und Anlegerschutz und für die Finanzstabilität, die mit einer intensiven Tätigkeit mit Blick auf Kryptoanlagen verbunden sind, für Finanzinstitute, die einer Regulierung unterliegen, insbesondere Kreditinstitute, Zahlungsinstitute und Pensionsfonds,



spezifische Obergrenzen für Risikopositionen gelten sollten; teilt ferner die Auffassung, dass eine strenge Sorgfaltspflicht, eine solide Unternehmensführung und ein solides Risikomanagement, eine vollständige Offenlegung sämtlicher Risikopositionen und ein fundierter Dialog mit den Aufsichtsbehörden von größter Bedeutung sind; ist der Ansicht, dass die bevorstehende Überarbeitung des Rahmens für Eigenkapitalanforderungen diesbezügliche Änderungen umfassen sollte;

26. ist der Auffassung, dass alle Akteure und Teilnehmer, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kryptoanlagen ausüben, soweit anwendbar, den Normen des geltenden Regulierungsrahmens im Bereich Finanzen unterliegen sollten; hebt ferner hervor, dass rechtliche Bestimmungen und Verfahren festzulegen sind, die sicherstellen, dass die Regulierungsnormen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kryptoanlagen, insbesondere in Bezug auf Verbraucherschutz und die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, auch durchgesetzt werden, wenn solche Tätigkeiten oder Dienste von außerhalb der Union angeboten oder ausgeführt werden; betont darüber hinaus, dass spezifische Vorschriften über Markttransparenz und -integrität für alle Emittenten oder Förderer von Kryptoanlagen erforderlich sind, die den Bestimmungen der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU<sup>133</sup> (MiFID II) zumindest gleichwertig sind, wobei strenge Vorschriften für Informationen für potenzielle Kunden, die klar und nicht irreführend sein sollten, sowie Anforderungen an Eignungsprüfungen festzulegen sind;
27. ist der Ansicht, dass einige Kryptoanlagen, die größtenteils über illegale Kanäle verwendet werden, nicht durch ihre Aufnahme in das bestehende Aufsichtssystem legitimiert werden dürfen; betont, dass mit jeder unerwünschten Legitimierung der Verbraucherschutz gefährdet und die Marktintegrität beeinträchtigt würde; fordert die Kommission daher auf, strenge Vorschriften zu Warnhinweisen gegenüber potenziellen Kunden festzulegen und sicherzustellen, dass den zuständigen Behörden die erforderlichen Eingriffsbefugnisse übertragen werden, um Geschäfte und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kryptoanlagen, die überwiegend für illegale Zwecke genutzt werden, zu beschränken oder zu untersagen;
28. betont, dass Risiken im Zusammenhang mit Beteiligungen und Risikopositionen in Kryptoanlagen vollständig in den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess einbezogen werden sollten, sobald die Taxonomie verfügbar ist; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass geeignete standardisierte Offenlegungspflichten für alle wesentlichen Risikopositionen bzw. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptoanlagen erforderlich sind;
29. weist darauf hin, dass die Regelungslücken in den bestehenden Rechtsvorschriften der Union durch gezielte Änderungen geschlossen werden müssen, etwa durch die Schaffung maßgeschneiderter Aufsichtssysteme für Tätigkeiten im Bereich der neuen sich entwickelnden Kryptoanlagen wie die Ausgabe neuer virtueller Währungen oder Erstaustauschangebote (IEO); stellt fest, dass sich bestimmte Arten von Kryptoanlagen in den bestehenden Regelungsrahmen einfügen könnten, z. B. als „übertragbare Wertpapiere“ im Sinne der MiFID II; ist der Ansicht, dass die Kryptoanlagen, die unter MiFID II fallen könnten, genauso behandelt werden sollten wie andere übertragbare

---

<sup>133</sup> ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349.

Wertpapiere, die unter diese Regelung fallen, und daher keinen maßgeschneiderten Rechtsrahmen, sondern gezielte Änderungen der einschlägigen MiFID-II-Bestimmungen erfordern würden;

30. betont, dass bestimmte Kryptoanlagen, die nicht unter die Bestimmungen der MiFID II fallen, auf der Unionsebene einheitlich geregelt werden müssen;
31. stellt fest, dass Stablecoins eine besondere Kategorie von Kryptoanlagen sind; weist darauf hin, dass die Verwendung von Stablecoins in der Union derzeit noch nicht weit verbreitet ist; betont jedoch, dass ihre breite Anwendung erhebliche Gefahren für die Finanzstabilität, die Transmission der Geldpolitik und die demokratische Kontrolle mit sich bringen könnte; begrüßt daher die Annahme eines Rechtsrahmens durch die Kommission, mit dem unter anderem sichergestellt werden soll, dass es einen stabilen Umrechnungskurs zwischen Stablecoins und Papierwährungen gibt und dass der jeweilige Stablecoin jederzeit zum Nennwert in eine Papierwährung umgewandelt werden kann; betont jedoch, dass alle Emittenten von Stablecoins rechtlich verpflichtet sein müssen, dem Inhaber eine direkte Forderung einzuräumen und die Stablecoins jederzeit zum Nennwert in Papiergeld zurückzunehmen und zu diesem Zweck angemessene Verfahren für die Sicherung und Trennung der Stabilisierungsreserven einzurichten;
32. betont, dass die Ausgabe neuer virtueller Währungen und Erstaustauschangebote potenziell geeignet sind, den Zugang von KMU, innovativen Start-up-Unternehmen und expandierenden Jungunternehmen zu Finanzierungsmitteln zu verbessern, und den Technologietransfer beschleunigen und einen wesentlichen Bestandteil der Kapitalmarktunion bilden können; stellt jedoch fest, dass verschiedene Aufsichtsbehörden aufgrund fehlender Transparenz- und Offenlegungspflichten, die Risiken für Anleger und Verbraucher mit sich bringen können, Warnungen in Bezug auf die Ausgabe neuer virtueller Währungen ausgesprochen haben;
33. fordert die Kommission daher auf, die Vorteile eines Vorschlags für einen Rechtsrahmen für die Ausgabe neuer virtueller Währungen und Erstaustauschangebote zu bewerten, mit dem die Transparenz, die Rechtssicherheit und der Anleger- und Verbraucherschutz erhöht und die Risiken verringert werden, die sich aus asymmetrischen Informationen, betrügerischem Verhalten und illegalen Aktivitäten ergeben; besteht darauf, dass Aufsicht und Überwachung dieses Rahmens auf der Unionsebene koordiniert werden;
34. betont, dass ein gemeinsamer Unionsrahmen für Kryptoanlagen dazu beitragen sollte, ein hohes Maß an Verbraucher- und Anlegerschutz, Marktintegrität und Finanzstabilität sicherzustellen, die Anwendung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche durchzusetzen, wie etwa die Pflichten im Bereich der Feststellung der Kundenidentität in Bezug auf Akteure, die Transaktionen im Zusammenhang mit Kryptoanlagen durchführen, wobei Ausnahmen nur für gelegentliche Transaktionen unterhalb einer Mindestschwelle gelten sollten, und die Aufsicht über die zugrunde liegende Technologie zu verbessern, damit Behörden, die Straftaten untersuchen, in der Lage sind, die Endbegünstigten von Zahlungsvorgängen zuverlässig und mit begrenztem Aufwand zu ermitteln;

35. ist besorgt über aktuelle Forschungsergebnisse<sup>134</sup>, denen zufolge die Hälfte der Transaktionen von Kryptoanlagen mit illegalen Aktivitäten in Zusammenhang steht, etwa dem Kauf oder Verkauf illegaler Waren oder Dienstleistungen, Geldwäsche und Zahlungen bei Ransomware-Angriffen; weist auf die jüngsten Erkenntnisse hin, die darauf hindeuten, dass bei illegalen Aktivitäten Bitcoins in Höhe von 76 Mrd. USD pro Jahr verwendet werden;
36. weist erneut darauf hin, dass wirksam gegen die Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgegangen werden muss, die durch grenzüberschreitende Tätigkeiten und neue Technologien, insbesondere durch Kryptoanlagen, entstehen;
37. betont, dass bestehende Lücken in den Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche für Kryptoanlagen, etwa bei der Anwendung des Grundsatzes der Feststellung der Kundenidentität, ungleiche Wettbewerbsbedingungen bei den verschiedenen Arten von Finanztätigkeiten bewirken; ist der Ansicht, dass die Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für Anbieter von Diensten im Zusammenhang mit Kryptoanlagen auch für ausländische Anbieter, die ihre Dienste in der Union anbieten, durchgesetzt werden sollten; betont, dass eine umfassende Begriffsbestimmung der virtuellen Vermögenswerte erforderlich ist, damit für die Zwecke der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Art und Funktion von Kryptoanlagen besser erfasst werden; weist darauf hin, dass die Begriffsbestimmung der Terrorismusfinanzierung ebenfalls aktualisiert werden muss, damit Kryptoanlagen angemessen abdeckt sind;
38. nimmt die Aktualisierung der bestehenden Empfehlung Nr. 16 der FATF bezüglich der Informationsweitergabe (Travel Rule) durch Dienstleistungsanbieter von virtuellen Vermögenswerten (VASP) zur Kenntnis und fordert die Kommission auf, ihre Auswirkungen auf die Kryptobörsen und die Anbieter elektronischer Geldbörsen im Rahmen der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission<sup>135</sup> zu prüfen,
39. fordert die Kommission ferner auf, im Einklang mit den Empfehlungen der FATF und der ESMA den Geltungsbereich der Verpflichteten des Rahmens für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auszuweiten, damit alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kryptoanlagen in Bezug auf Anbieter virtueller Börsen, andere Kategorien von Anbietern von Geldbörsen und die Ausgabe neuer virtueller Währungen denselben Pflichten bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen;
40. ist der Ansicht, dass bei der Verbreitung der Finanztechnologie niemand zurückgelassen werden darf und dass die Verfügbarkeit von Lösungen des digitalen Finanzwesens für Verbraucher und nichtprofessionelle Anleger mit größeren Anstrengungen einhergehen muss, was die Sicherstellung von Transparenz, die

---

<sup>134</sup> [Elektronisch abrufbar über https://ssrn.com/abstract=3102645](https://ssrn.com/abstract=3102645)

<sup>135</sup> ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73.

Sensibilisierung der Öffentlichkeit und den Zugang zu Informationen betrifft; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in Programme zur Verbesserung der Digital- und Finanzkompetenzen zu investieren;

41. stellt fest, dass die Einführung einer von der Zentralbank entwickelten digitalen Währung mit erheblichen Herausforderungen und Risiken einhergeht (z. B. Risiken für die Finanzstabilität, Einlagensicherung, Auswirkungen auf die Transmission der Geldpolitik, Auswirkungen auf die Kreditvermittlung, Ersetzung anderer Zahlungsmittel, Verdrängung privater Marktteilnehmer), die die vermeintlichen Vorteile einer digitalen Währung der Zentralbank leicht aufwiegen könnten;
42. stellt fest, dass einige der festgestellten Mängel des europäischen Zahlungssystems durch schrittweise durchgeführte Verbesserungen des bestehenden Systems, etwa eine verstärkte Verbreitung kosteneffizienter Sofortzahlungen, behoben werden könnten;

### ***Ein gemeinsames Konzept für Cyberabwehr im Finanzsektor***

43. weist darauf hin, dass die zunehmende Digitalisierung von Finanzdienstleistungen sowie die Auslagerung an externe IT-Lösungs- oder Wartungsanbieter wie Cloud-Anbieter insbesondere Start-up-Unternehmen bei Innovationen unterstützen kann und dabei, Zugang zu Technologie zu erhalten, die ihnen sonst nicht zur Verfügung stünden; weist jedoch warnend darauf hin, dass Finanzinstitute und -märkte zunehmend stärker der Gefahr von Störungen ausgesetzt sind, die durch interne Ausfälle oder externe Angriffe oder infolge finanzieller Notlagen verursacht werden, und dass operative Risiken daher in einer solchen sich wandelnden Landschaft gründlich bewertet werden müssen; ist der Ansicht, dass die Leitziele eines diesbezüglichen Legislativvorschlags daher Sicherheit, Abwehrfähigkeit und Effizienz sein sollten;
44. nimmt zur Kenntnis, dass die Gesamtkosten von Cybervorfällen zwar bekanntermaßen schwer zu ermitteln sind, die Branche jedoch die Kosten für die Weltwirtschaft im Jahr 2018 zwischen 45 Mrd. USD und 654 Mrd. USD geschätzt hat;
45. betont, dass der Finanzsektor seit jeher ein zentrales Ziel für Cyberkriminelle ist, die finanzielle Gewinne anstreben;
46. ist besorgt über die Analyse des ESRB, der zufolge es durchaus denkbar ist, dass sich ein Cybervorfall zu einer systemischen Cyberkrise entwickeln könnte, die die Finanzstabilität gefährdet<sup>136</sup>;
47. weist darauf hin, dass einige bereichsspezifischen Rechtsakte der Union zu Finanzdienstleistungen bereits spezifische Anforderungen in Bezug auf das Informationssicherheitsmanagement enthalten, während dies in anderen Bereichen der Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Finanzdienstleistungen nicht der Fall ist; weist darauf hin, dass die Aufsichtsbehörden die Verbraucher mit Blick auf die Ausgabe neuer virtueller Währungen gewarnt haben, da mangelnde Transparenz und Offenlegungspflichten potenzielle, schwerwiegende Risiken für Anleger bergen

---

<sup>136</sup> Der ESRB veröffentlichte im Februar 2020 einen Bericht über systemische Cyberangriffe (<https://www.esrb.europa.eu/news/pr/date/2020/html/esrb.pr200219~61abad5f20.en.html>).

können;

48. fordert die Kommission auf, legislative Änderungen im Bereich IKT- und Cybersicherheitsanforderungen für den Finanzsektor der Union unter Berücksichtigung internationaler Normen vorzuschlagen, um Unstimmigkeiten, Lücken und Schlupflöcher zu beseitigen, die in den entsprechenden Rechtsvorschriften vorhanden sind; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, zu prüfen, ob es eines aufsichtsrechtlichen Überblicks über die IKT-Anbieter bedarf, wobei auf die Konzentrations- und Ansteckungsrisiken hinzuweisen ist, die sich aus der starken Abhängigkeit des Finanzdienstleistungssektors von einer kleinen Zahl von IKT- und Cloud-Computing-Anbietern ergeben können;
49. ist der Auffassung, dass diese Änderungen sich auf vier Hauptbereiche konzentrieren sollten:
  - a) Modernisierung der IKT-Strategie und des Risikomanagements sowie Einhaltung internationaler Normen;
  - b) Angleichung der Meldevorschriften in Bezug auf IKT-Vorfälle;
  - c) einen gemeinsamen Rahmen für Penetrationstests und Tests der operativen Abwehrfähigkeit in allen Bereichen der Finanzwirtschaft;
  - d) Beaufsichtigung von und Mindestnormen für kritische IKT-Drittanbieter;
50. betont den Bedarf an einem weiteren Informationsaustausch, insbesondere über Vorfälle, und einer verbesserten Abstimmung der entsprechenden Regulierungs- und Aufsichtsbehörden, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Aufbau der Abwehrfähigkeit und der Abwehrbereitschaft für den Umgang mit Großangriffen im Cyberraum und operativen Vorfällen eine wirksame Zusammenarbeit nicht nur über Grenzen, sondern auch über verschiedene Wirtschaftszweige hinweg erfordert; ist der Ansicht, dass dies dadurch erreicht werden sollte, dass den Aufsichtsbehörden bestimmte Befugnisse eingeräumt werden, damit die von Dritten erbrachten Tätigkeiten wirksamer überwacht werden, nämlich erweiterte Inspektions-, Prüf- und Sanktionsrechte;
51. fordert die Kommission auf, die Zusammenarbeit in internationalen Foren zu verstärken, um die Entwicklung internationaler Normen in Bezug auf Cloud-Computing und Auslagerung zu erleichtern; fordert fernerhin eine Analyse zum Bedarf an unionsspezifischen Maßnahmen, die darauf abzielen, die Aufsicht über Cloud Computing und Auslagerung auf das Niveau der Aufsicht zu heben, die bei herkömmlichen Systemen besteht; weist darauf hin, dass in diesen Bereichen auch internationale Normen entwickelt werden müssen; ist der Ansicht, dass die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften zwar bei den Finanzunternehmen liegt, die Aufsicht über kritische dritte Zahlungsdienstleister jedoch darauf abzielen sollte, das Konzentrationsrisiko und die Risiken für die Finanzstabilität zu überwachen und die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden sicherzustellen; ist der Ansicht, dass dies dadurch erreicht werden sollte, dass den Aufsichtsbehörden bestimmte Befugnisse eingeräumt werden, damit die von Dritten erbrachten Tätigkeiten Dritter wirksamer überwacht werden, nämlich erweiterte Inspektions-, Prüf- und Sanktionsrechte;

52. betont, dass die Abwehrfähigkeit des Finanzsystems einen starken Technologierahmen erfordert, der auf die Aufsicht über fortschrittliche technologische Anwendungen im Bereich der Finanzdienstleistungen ausgerichtet ist; weist auf die Notwendigkeit einer konkreten Strategie hin, mit der der Einsatz der Regulierungstechnologie (RegTech) und der Aufsichtstechnologie (SupTech) verbessert wird;
53. fordert die Kommission und die Aufsichtsbehörden auf, nicht-legislative Maßnahmen zu ergreifen, um die operationelle Abwehrbereitschaft im Finanzsektor zur Bewältigung großer Cybervorfälle und operationeller Vorfälle durch gemeinsame Übungen und operationelle Protokolle (Strategiebücher), Instrumente der sicheren Zusammenarbeit und Investitionen in den Ausbau kritischer Infrastrukturen und europäischer Reservekapazitäten zu verstärken; betont, dass Aufsichtsbehörden über internes Fachwissen und angemessene Ressourcen verfügen müssen, um solche Übungen und Aufsichtsmaßnahmen durchführen zu können;
54. fordert die Kommission auf, das Risiko zu bewerten und zu überwachen, das im Hinblick auf etwaige Transaktionen auf dem „Schwarzmarkt“, auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Steuerhinterziehung, Steuervermeidung und andere strafrechtlich relevante Tätigkeiten besteht;

### ***Daten***

55. weist darauf hin, dass die Erfassung und Analyse von Daten von zentraler Bedeutung für das digitale Finanzwesen sind, und betont daher die Notwendigkeit, die geltenden Datenschutzvorschriften einheitlich und technologieneutral anzuwenden; hebt hervor, dass die künstliche Intelligenz eine der Schlüsseltechnologien für die Verbesserung der weltweiten Wettbewerbsfähigkeit der EU ist;
56. weist darauf hin, dass die Union in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten als weltweiter Normengeber auftritt; betont, dass die Übertragung und Nutzung personenbezogener und nicht personenbezogener Daten im Finanzdienstleistungssektor in Übereinstimmung mit den einschlägigen Unionsrechtsvorschriften und internationalen Abkommen erfolgen sollten, während zugleich aber auch ein vorschriftenkonformer und sicherer Datenfluss ermöglicht wird, der für die Ausweitung innovativer Finanzinitiativen benötigt wird;
57. betont, dass der ungehinderte Datenfluss innerhalb der Union notwendig ist, damit innovative Finanzdienstleistungen in Europa expandieren können; weist darauf hin, dass grenzüberschreitende Datenflüsse, auch von und nach Drittstaaten, im Rahmen der Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre und des Datenschutzes überwacht und geregelt werden müssen;
58. fordert die Kommission diesbezüglich auf, sicherzustellen, dass digitale Finanzinstitute auf gleichberechtigter Grundlage auf relevante, zuverlässige und zweckdienliche Daten in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung zugreifen können, wobei der Kundennutzen erhöht, das Potenzial des digitalen Finanzwesens gefördert und innovativen Finanztechnologieunternehmen die Chance eröffnet wird, in und außerhalb der EU zu wachsen; betont, wie wichtig es ist, die Wettbewerbsregeln im Binnenmarkt einzuhalten und dafür zu sorgen, dass die Interessen der Verbraucher und Innovationen nicht beeinträchtigt werden; fordert die Kommission auf, das Angebot der Finanzdienstleistungen von großen Technologieunternehmen zu überwachen und auch

zu beobachten, wie die Wettbewerbsvorteile, die diesen Unternehmen besitzen, den Wettbewerb auf dem Markt verzerren und den Interessen der Verbraucher sowie der Innovation schaden können;

59. betont, dass die Kommission ein Gleichgewicht zwischen der Sicherstellung der Datensicherheit und des Verbraucherschutzes und der Wahrung des Verbrauchererlebnisses und der Effizienz der Dienstleistungen herstellen muss;
60. fordert die Kommission auf, auf der Grundlage der bestehenden Unionsnorm gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG<sup>137</sup> eine Infrastruktur für das digitale Onboarding und die Nutzung digitaler Finanzidentitäten in Erwägung zu ziehen, was darauf abzielt, die bestehenden rechtlichen Anforderungen in der gesamten Union zu harmonisieren, soweit dies erforderlich ist, und ihre Anwendung zu erleichtern, um für weniger fragmentierte Geschäfte innerhalb des Binnenmarkts und die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche zu sorgen; betont die Bedeutung und die potenziellen Vorteile der Verwendung digitaler Finanzidentitäten in allen Branchen und Mitgliedstaaten, wobei gleichzeitig sicherzustellen ist, dass sie den Normen im Bereich des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre gerecht werden, und dass geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zur Vermeidung von Datenvorfällen oder Identitätsbetrug ergriffen werden;
61. weist darauf hin, dass sich die rechtlichen Anforderungen an das Onboarding von Privatkunden bei Finanzinstituten, die für die Verfahren zur Feststellung der Kundenidentität gelten, in jedem Mitgliedsstaat unterscheiden und daher ein grenzüberschreitendes Onboarding mit bestehenden Datensätzen oft nicht möglich ist, was auch für das Onboarding von Firmenkunden und den damit verbundenen Verfahren zur Feststellung der Firmenidentität gilt; fordert die Kommission auf, sich mit dieser Frage zu befassen und die Harmonisierung der von den Mitgliedsstaaten geforderten Daten zur Feststellung der Kundenidentität zu fördern;
62. stellt fest, dass die Interoperabilität von digitalen Unternehmen auf nationaler und europäischer Ebene von entscheidender Bedeutung ist, wenn es um die Realisierung der gewünschten Marktakzeptanz geht;
63. weist darauf hin, dass Kundendaten bzw. Massendaten von entscheidender Bedeutung für die Schaffung von zusätzlichem Kundennutzen und die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit sind und zunehmend von Finanzinstituten genutzt werden; bekräftigt die Schlussfolgerungen und Empfehlungen seiner Entschließung vom 14. März 2017 zu den Folgen von Massendaten für die Grundrechte: weist erneut auf den Rechtsrahmen für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung hin und fordert sämtliche Interessenträger auf, sich verstärkt dafür einzusetzen, dass die Durchsetzung der darin beinhalteten Rechte sichergestellt ist; hebt insbesondere das Prinzip bezüglich des Rechts des Einzelnen auf Besitz seiner Daten und Kontrolle über diese und das Recht auf Datenübertragbarkeit hervor;

---

<sup>137</sup> ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73.

64. ist der Auffassung, dass eine auf dezentralen Transaktionsnetzwerken basierende selbst-souveräne Identität (SSI) ein Schlüsselement bei der Entwicklung einer Reihe neuer Dienste und Plattformen für den digitalen Binnenmarkt sein kann, die unabhängig von Datenaggregatoren sind und keine Intermediäre erfordern, wobei gleichzeitig hohe Sicherheits- und Datenschutznormen für die Unionsbürger sichergestellt werden müssen;
65. ist der Ansicht, dass der Mangel an zugänglichen und verlässlichen Daten und Informationen in Bezug auf die Tätigkeiten im Bereichen des digitalen Finanzwesens von Nachteil für den Verbraucherschutz, die Marktintegrität und Finanzstabilität sowie für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus, der Steuervermeidung und der Steuerhinterziehung sein kann; befürwortet mehr Transparenz und ein verbessertes Meldewesen in Bezug auf die Tätigkeiten im Bereich des digitalen Finanzwesens, um Asymmetrien und Risiken zu reduzieren, insbesondere mit Blick auf etablierte Massendaten-Unternehmen, die aus einem größeren Datenzugang überproportional Nutzen ziehen können; betont, wie wichtig gleiche Wettbewerbsbedingungen für den grenzüberschreitenden Datenzugang sind, wie dies in der Datenschutz-Grundverordnung für personenbezogene Daten gewährleistet ist;
66. weist darauf hin, dass in diesem Zusammenhang Normen eine Schlüsselrolle bei der weiteren Förderung der Datenverwaltung, der gemeinsamen Nutzung und des Austauschs von Daten, einschließlich der Dateninteroperabilität und -portabilität, spielen; stellt außerdem fest, dass dies auch eine vertrauenswürdige und rechtssichere Infrastruktur sowie einen soliden Rechtsrahmen in Bezug auf die Verknüpfung und den Austausch von Daten erfordert, wodurch die Unternehmen Vertrauen in die unternehmensübergreifende oder sogar branchenübergreifende Zusammenarbeit im Datenbereich gewinnen;
67. fordert eine effektive Aufsicht der Analyse von Massendaten in einer Art und Weise, die der Intransparenz der Modelle entgegenwirkt und zugleich sicherstellt, dass ein ausreichender Zugang zu relevanten und qualitativen Daten besteht; betont, wie wichtig eine größere Rechenschaftspflicht sowie Erklärbarkeit und Transparenz mit Blick auf Algorithmen, Datenverarbeitung und -analyse ist, die wesentliche Faktoren dafür sind, dass der Einzelne angemessen über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unterrichtet wird;
68. hebt die Bedeutung eines offenen Bankwesens (Open Banking) für die Verbesserung der Qualität von Zahlungsdienstleistungen durch die Einbeziehung neuer Marktteilnehmer hervor, die den Verbrauchern eine höhere betriebliche Effizienz und günstigere Preise bieten; weist darauf hin, dass ein Übergang von einem offenen Bankwesen zu einem offenen Finanzwesen (Open Finance), d. h. die Einbeziehung von anderen Finanzdienstleistungen als Zahlungen, eine strategische Priorität ist, mit der die Effizienz verbessert, das Konzentrationsrisiko verringert, die finanzielle Teilhabe gefördert werden kann;
69. vertritt die Auffassung, dass der verlangte Vorschlag keine finanziellen Auswirkungen hat;

o

o o



70. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und die als Anlage beigefügten Empfehlungen der Kommission und dem Rat sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

## **ANLAGE ZUR ENTSCHEIDUNG: EMPFEHLUNGEN ZUM INHALT DES VERLANGTEN VORSCHLAGS**

### **A. GRUNDSÄTZE UND ZIELE DES VORSCHLAGS**

1. Schaffung der Grundlagen eines zukunftsorientierten Konzeptes für Vorschriften für das digitale Finanzwesen in der Union;
2. Sicherstellung, dass das digitale Finanzwesen weiterhin ein innovativer Motor für Wachstum und Beschäftigung im gesamten Binnenmarkt sein kann;
3. Förderung eines gemeinsamen Verständnisses der Schlüsselfragen bezüglich des digitalen Finanzwesens und der Harmonisierung der entsprechenden Bestimmungen, was zu verstärkten grenzübergreifenden Aktivitäten führen wird;
4. Ausbau des Datenaustausches gemäß den Grundsätzen der Union, um Innovationen zu fördern. Ziel sollte sein, den Zugang zu öffentlichen Daten in der Union zu erleichtern. Dies käme nicht nur digitalen Finanzunternehmen, sondern auch einigen anderen unionspolitischen Bereichen zugute und würde die Markttransparenz verbessern;
5. Erwägung von drei Bereichen für erste Maßnahmen der Union, insbesondere die Entwicklung eines Rahmens für Kryptoanlagen, die Entwicklung eines Rahmens für Cyberabwehr und operative Resilienz und die Harmonisierung des Konzepts für digitales Onboarding innerhalb des Binnenmarkts.

### **B. VORZUSCHLAGENDE MASSNAHMEN**

1. Vorlage eines Legislativvorschlags für Kryptoanlagen, der Rechtssicherheit für die Behandlung von Kryptoanlagen bietet und zugleich ein hohes Maß an Verbraucher- und Anlegerschutz sowie Marktintegrität und Finanzstabilität sicherstellt: Bei einem solchen Rahmen sollte eine offene, umfassende unionsweite Taxonomie erwogen werden: Ferner sollte darauf abgezielt werden, Rechtsvorschriften nach dem Grundsatz gleicher Vorschriften für gleiche Tätigkeiten und Risiken zu erlassen, und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden, wodurch die Aufsichtsarbitrage minimiert wird und gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden.

Ein entsprechender Legislativvorschlag sollte

- a) Leitlinien für die anwendbaren Regulierungs- und Aufsichtsverfahren bzw. aufsichtsrechtlichen Verfahren und die Behandlung von Kryptoanlagen bereitstellen; gesonderte Regeln zur Markttransparenz und -integrität für Emittenten bzw. Förderer von Kryptoanlagen vorsehen, die mindestens denen der Finanzmarkttrichtlinie (MiFID II) entsprechen;
- b) die Regelungslücken in den bestehenden Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf Kryptoanlagen beseitigen, beispielsweise durch die Einstufung bestimmter Kryptoanlagen als „übertragbare Wertpapiere“ im Sinne der MiFID II, damit sie genauso behandelt werden wie andere übertragbare Wertpapiere;
- c) einen maßgeschneiderten Regulierungsrahmen für neue und sich weiterentwickelnde Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kryptoanlagen wie die

Ausgabe neuer virtueller Währungen oder Erstaustauschangebote sowie für Kryptoanlagen, die nicht unter den bestehenden Regulierungsrahmen fallen, schaffen, wodurch ihre harmonisierte Regulierung auf der Unionsebene sichergestellt werden soll;

- d) auf die durch das Schürfen von Kryptowährungen verursachte Umweltbelastung und den Bedarf an Lösungen zur Verringerung des ökologischen Fußabdrucks von herkömmlichen Kryptoanlagen eingehen;
2. Ergreifen von Maßnahmen hin zu einer stärkeren regulatorischen und aufsichtlichen Konvergenz mit dem Ziel, einen gemeinsamen Unionsrahmen zu entwickeln; Forderung nach einem strukturierten Dialog zwischen den ESA und den zuständigen nationalen Behörden, der sich auf die aktuellen aufsichtlichen Herausforderungen und die Konvergenz der Verfahren im Hinblick auf eine nahtlose Aufsicht auf allen Ebenen im Bereich der digitalen Finanzierung konzentrieren sollte;
3. Entwicklung eines Rechtsrahmens für Stablecoins, damit sie mindestens den Normen der Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG<sup>1</sup> entsprechen, einschließlich eines stabilen Umrechnungskurses und des Umtausches zu gleichen Bedingungen in Papierwährungen;
4. Vorlage eines Vorschlags auf der Grundlage einer Bewertung für einen gemeinsamen Unionsrahmen für eine europaweite aufsichtliche Entwicklungsumgebung für digitale Finanzdienstleistungen;
5. Verstärkte Anwendung des Rahmens für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung mit Blick auf Kryptoanlagen und Schließung der bestehenden Schlupflöcher (siehe insbesondere die Maßnahmen in den Ziffern 33–38);
6. Sicherstellung, dass niemand bei der Verbreitung digitaler Finanzmittel zurückgelassen wird; Forderung an die Kommission und die Mitgliedstaaten, in Programme zur Verbesserung der Digital- und Finanzkompetenzen zu investieren;
7. Vorlage eines Legislativvorschlags zur Cyberabwehr, mit dem einheitliche Normen für IKT- und Cybersicherheit im Finanzsektor der Union unter Berücksichtigung internationaler Normen sichergestellt werden (Ein solcher Rahmen sollte zukunftsorientiert sein, auf die Modernisierung der aktuell geltenden Vorschriften über Cyberabwehr abzielen und dabei aufsichtsrechtliche Schlupflöcher und Lücken schließen, die Unternehmen, Anleger und Verbraucher gefährden könnten);
8. Bestimmung einer einheitlichen europäischen Aufsichtsbehörde für die Aufsicht über und Registrierung aller einschlägigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kryptoanlagen in der Union, die ein grenzüberschreitendes Element aufweisen, in Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden auf der Unionsebene und auf der Grundlage eines gemeinsamen Regelwerks;

---

<sup>1</sup> ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7.

9. Forderung an die Kommission, die Erstellung eines aufsichtsrechtlichen Überblicks über die IKT-Anbieter im Bereich der Finanzdienstleistungen in Erwägung zu ziehen, die ihre Dienste in der Union erbringen (siehe Ziffer 47);
10. Forderung an die Kommission auf, legislative Änderungen im Bereich der IKT- und Cybersicherheitsanforderungen für den Finanzsektor der Union vorzuschlagen (Diese Änderungen sollten sich auf die vier in Ziffer 48 genannten Kernbereiche konzentrieren);
11. Ausarbeitung von Unionsnormen in den Bereichen Cloud-Computing und Auslagerung unter gleichzeitiger Zusammenarbeit mit internationalen Partnern bei der Entwicklung internationaler Normen (siehe Ziffer 50);

## **Daten**

12. Unterbreitung eines Vorschlags für einen Rahmen für digitales Onboarding. Ein derartiger Rahmen sollte mit den entsprechenden Rechtsvorschriften der Union, wie den Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche, den Normen im Bereich des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre, im Einklang stehen und darauf abzielen, ein gemeinsames Verständnis bezüglich der digitalen Finanzidentitäten im Binnenmarkt sicherzustellen und zugleich für die Harmonisierung des grenzüberschreitenden Onboardings zu sorgen.
13. Verbesserung der Rechenschaftspflicht, Erklärbarkeit und Transparenz in Bezug auf Algorithmen, Datenverarbeitung und Analyse (siehe Ziffer 66).



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament  
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa  
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament  
Parlament Ewropew Europees Parlement Parliament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European  
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet

[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)